Geschichte

des

deutschen Adels

urkundlich nachgewiesen

von

seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit

von

Dr. C. F. F. v. Strantz,

Königl. Preuß. Oberst-Lieutenant, des Ordens pour le mérite,
des St. Johanniter- und mehrer Orden Ritter.

Zweite, mit den neuesten Ereignissen vermehrte und verbesserte Auflage.

Zweiter Theil.

Breslau,
Kühn'sche Buchhandlung.
1853.

Zweiter Theil.

Das Lehenswesen und Lehensrecht in Deutschland.

I. Kapitel.

Vom Ursprunge und Zunahme der Lehen [1]).

A. Von den Beneficien und Lehen im Allgemeinen.

Das Institut der Lehen ist ein ursprünglich deutsches Institut. Wir treffen bei allen europäischen Nationen, germanischen sowohl als slavischen Ursprungs Spuren von diesem an. So hatten die Longobarden und Burgunder, so die Bojer, Gothen und Westgothen u. s. w., so die Polen, Hunnen und Wenden ihre Lehen [2]), wie auch Spuren von Lehen oder mehre Lehen bei mehren Völkern Asiens anzutreffen sind. Was jedoch die Ausbildung der Lehen betrifft, so sind diese von den Beneficien der fränkischen Nation herzuleiten [3]). Die fränkischen Könige lohnten ihre Diener, bei dem damaligen Mangel an baarem Gelde, mit dem lebenslänglichen oder kürzere Zeit bewilligten Genusse liegender Grundstücke. Das Recht eines Grundstückes für gewisse Leistungen zu genießen, hieß Beneficium, auch Precarie, und hatte mit den geistlichen Beneficien, welche wir heut zu Tage noch kennen, vollkommene Aehnlichkeit. So wie das geistliche Beneficium mit einem geistlichen, so war das weltliche mit einem weltlichen Amte verbunden. Beneficium und Amt standen in einem wechselseitigen Verhältnisse, mit dem Amte hörte das Beneficium auf. Das Wort Amt (honor) hatte in den alten Urkunden oft mit dem

---

[1]) Die Geschichte der Lehen fällt mit der des Adels in so vielen Stücken zusammen, daß Wiederholungen hier unausbleiblich sind. Mehren dürfte es aber nicht unlieb sein, diesen Gegenstand, noch besonders abgehandelt zu wissen, siehe D. G. M. Weber's Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnsrechts nach den Grundsätzen G. L. Böhmer's; dem wir noch Einiges beifügen.

[2]) G. Chr. Gebauer, de originibus feudi etc.

[3]) Ludovico Muratori, in antiq. Ital. med. aevi. T. 1, p. 552.

Worte beneficium gleiche Bedeutung [1]). Die Diener, deren sich die Deutschen und Franken bedienten, hießen von dem celtischen Worte „Gwas" Diener, Gevassen, Vassen oder Vasallen. Die Uebernahme eines öffentlichen Amtes machte einen zum Vasallen, und das Amt wurde Vassaticum genannt. Um Vasall zu werden war daher die Verleihung eines Beneficium nicht nothwendig, obwohl die Vasallen meist Beneficien erhielten. So gedenkt Karl der Große königlicher Vasallen, welche bei Hofe dienten, und dennoch Beneficien hatten [2]), und der Mönch von St. Gallen, eines Bischofes, der einen nicht unedlen, sehr tapfern und eifrigen Vasallen gehabt, dem er kein Beneficium gegeben habe [3]). So wurden nicht nur die vornehmsten Königs- und Staatsbedienten, sondern auch alle, welche sich nach fränkischer Sitte einem Grafen empfohlen, Vasallen genannt. Se recommendare hieß nach Bignons Bemerkung [4]) bei den Franken eben so viel als Treue leisten (fidelitatem facere). Die Treue, welche der freie Mann dem Könige schuldig war, versprach er dem Senior (Seigneur) unter seiner Führung zu leisten, und der Senior verlangte dieselbe auf Befehl des Königs von ihm [5]). Nach einer Verordnung Karl des Kahlen mußte sich jeder freie Mann in seinem Reiche einen Senior nach Gefallen entweder in der Person des Königs oder seiner Getreuen wählen [6]), und Ludwig der Fromme ertheilte den besiegten Spaniern die Erlaubniß: „ut se vassaticum comitibus nostris more solito commendent" [7]). Nicht alle, welche sich einem Senior empfohlen, erhielten Beneficien, auch waren die Seniore nicht dazu verbunden. So unterscheidet Karl d. Gr. in seinem Capitular 801 zwischen Vasallen, welche Beneficien oder diese nicht haben [8]). Der Eid, den der Vasall seinem Herrn schwören mußte, wurde, wie Muratori bemerkt, wegen Führung des Amtes und nicht wegen der Beneficien geleistet; die Dienste wurden ministeria [9]), und daher dieje-

---

[1]) Du Frasne, in Gloss. Tom. III. p. 1183.

[2]) Vasallorum dominicorum, qui adhuc intra casam seu aulam serviunt, et tamen beneficia habere noscuntur. In Capit. II. a. 812; c. 7. apud Baluzii T. I, p. 495.

[3]) De gestis Caroli M. Lib. I, c. 23.

[4]) Bignon, in not. ad Marculf. formulas. T. II. Capit. Baluzii p. 398.

[5]) Capitul. III. a. 811. c. 5. 6. 7. 8. apud Baluzium T. I et II.

[6]) Capitul. Caroli Calvi a. 877. apud Baluz. T. II.

[7]) Capitular. a. 815. c. 6. Baluz. T. I, p. 552.

[8]) In Capitul. a. 801. T. I, p. 352.

[9]) Cap. Carol. M. a. 811. c. 6—8, et 812. c. 4; Cap. Pipini regis a. 793. c. 36.

[10]) Cap. I. C. M. 802. c. 40. Cap. a. 811. Baluz. I. 374.

nigen, welche sie leisteten, sowohl die Vasallen der Könige als die Vasallen der Großen, ohne Unterschied der Dienste „Ministerialen" genannt [1]). Erst späterhin, als die Beneficien der Krieger früher als die der übrigen Diener erblich wurden, äußerte sich der Unterschied zwischen den eigentlichen Vasallen und Ministeriellen. Es gab daher beneficia militaria, palatina, praefectorialia, unmittelbare sowohl, welche auch Regalien und Beneficien des Königs hießen, als mittelbare Beneficien, welche nicht unmittelbar von dem Könige, sondern von den Kronvasallen und deren Vasallen wieder verliehen wurden [2]).

Obgleich diese Beneficien den Lehen ihre Entstehung gaben und die Lehen in der Folge der Zeit noch immer Beneficien genannt wurden, so sind dieselben dennoch mit jenen nach Böhmers Theorie keineswegs zu verwechseln. Es ist der nämliche Unterschied, der heut zu Tage noch zwischen geistlichen Beneficien und Lehen obwaltet [3]).

Erst durch die Erblichkeit wurden diese Beneficien in eigentliche Lehen (feuda oder Feode) verwandelt. Lange schon hatte Karl der Dicke im Jahre 877 [4]) verordnet, daß das Beneficium des Vaters dem Sohne wieder verliehen, und das Nämliche von seinen Vasallen gegen die übrigen beobachtet werden sollte. Aber dadurch wurden die Beneficien noch nicht erblich, sondern gingen blos vermöge neuer Verleihung auf die Söhne über. Indeß gewannen die Söhne verdienter Krieger dadurch einen großen Vorsprung, und es bildete sich im Allgemeinen die Sitte, den Söhnen nicht ohne Ursache die Beneficien der Väter zu nehmen. Kaiser Conrad II. der Salier drückte durch seine Verordnung vom Jahre **1037**, wodurch er den Söhnen und Enkeln das Erbrecht in den Beneficien der größern und geringern Krieger gab, der Gewohnheit das Siegel auf. Hierdurch hatten die Erben angefangen, Vasallen zu werden. Die Verbindlichkeit der Treue, welche ehedem mit dem Vassaticum oder dem Amte verknüpft war, wurde mit dem Beneficio verbunden und dasselbe ging nur unter der Bedingung, wenn auch sie die gehörige Treue beobachten würden, auf die Erben über. Mit dieser Erblichkeit verlor sich auch der Name Beneficien, und kam dafür das Wort „Feudum" in Gebrauch [5]).

---

[1]) Cap. I. Car. M. 802. C. 40. Cap. a 811. ap. Baluz. I. 374.

[2]) M. Buri. Erläuterung des Lehnrechts. S. 241.

[3]) Böhmer, obs. 2. §. 6. p. 74—76.

[4]) In Capitular. apud Carisiacum c. 9. apud Baluz. T. II.

[5]) Das lateinische Wort feodum scheint einen deutschen Ursprung zu haben und aus Veh (Vieh), weil man ehedem in Ermangelung des Geldes alle Abgaben durch Vieh entrichtete, und Ode (Gut, Vermögen) zusammengesetzt zu sein, so wie

Conrads Verordnungen waren blos für Italien gegeben, durch die italienischen Vasallen veranlaßt und auf einem Reichstage dort beschlossen. Beinahe **100** Jahr später bestätigte Lothar II. (wahrscheinlich im Jahre **1136**) nicht nur das von seinen Vorfahren den Söhnen, Enkeln und Brüdern verliehene Erbrecht, sondern ließ nebst dem noch die Brudersöhne und nach diesen die Vaterbrüder, die nach Conrads Constitution ausgeschlossen waren, insofern die Letztern von dem Großvater des Lehnsbesitzers abstammten, zur Succession zu. Aber bald wurde das Erbrecht der Seitenverwandten bis auf den siebenten Grad, mehr durch Gewohnheit als mittelst eines ausdrücklichen Gesetzes, in Uebereinstimmung mit dem bürgerlichen Rechte der Longobarden, welche bis zu dem siebenten Grade zählten, erstreckt[1]). Endlich wurde das Erbrecht auf alle übrigen Agnaten, wenn sie nur vom ersten Lehnserwerber abstammten (indem die Succession der Descendenten des ersten Erwerbers angesehen wurde), bis in das Unendliche ausgedehnt. Eben dies hatte auch nach und nach mittelst mehrer Abstufungen in verschiedenen Reichen und Provinzen früher, in andern später statt.

Die Erblichkeit der deutschen Lehne hat sich eigentlich blos durch Herkommen und zwar auf eine andere Art, wie die italienischen gebildet. Früher und leichter bildete sich die Erblichkeit in den geringeren Lehen, schwerer hielt es in Rücksicht der größeren. Ob nun gleich die Conradinische Verordnung nicht auf die deutschen Lehen sich erstreckte, so gab doch die den geringern Lehen in Italien und die dadurch gleichsam stillschweigend bestätigte Erblichkeit derselben in Deutschland auch den Fürsten die Veranlassung, ihre Fürstenthümer erblich zu machen[2]). Zwar suchten die Kaiser Heinrich III., IV., V. (**1039—1125**) die großen Beneficien wieder nach Willkür zu vergeben, allein sowohl die großen als kleinen Vasallen beharrten nun um destomehr auf der Erblichkeit der Lehen, so daß sie sogar zu der Veräußerung schritten, wodurch mehre nachdrückliche Verordnungen der nachfolgenden Kaiser veranlaßt wurden. Durch die Streitigkeiten der beiden Heinriche mit dem päbstlichen Hofe wurde die Erblichkeit der Herzogthümer und Grafschaften, welche ursprünglich von der Krone abhängige Staatsämter waren, und dadurch mit jeder Person wandelbar wurden, erbliches Eigenthum eines jeden Geschlechts, das sie besaß, und mit Anfange des zwölften Jahr-

---

ein altes Gut Allod, ein kleines Kleinod, ein einsames Einöd genannt wurde. — Das Allodium war ein Erbgut, kein Untereigenthum, wie das Lehn.

[1]) L. Longobardum No. 153. in Georgisch Corp. Jur. Germ. antiq. p. 966.

[2]) Lambert, ad a. 1075 et 1068.

hunderts konnte den gräflichen Geschlechtern das Erbrecht, was schon früher in Lothringen und den nachherigen Niederlanden üblich war, nicht mehr bestritten werden. So führten, nach Urkunden, im elften Jahrhundert die meisten Grafen keine Zunamen, und nur die Benennung von Graf schlechtweg und erst im zwölften die erbliche Benennung ihrer Burg vor. So hieß es in einer Urkunde vom Jahre **1090**: Gerardus Comes, Wiggerus Comes, Heinricus Comes u. s. w., aber in einem Diplome vom Jahre **1108** kommt schon ein comes Emicho de Smideburg, Bertolfus comes de Berenbach, Gebh. c. d. Berenb,, Ludovicus c. d. Sternstein vor[1]). Mit den alten Herzogthümern und anderen weltlichen Fürstenthümern hielt es weit schwerer, als mit den Grafschaften, aber auch diese wurden unter der unglücklichen Regierung Heinrich IV. (**1056**—**1106**) und dann bei nachfolgenden Regierungen erblich, und die meisten damaligen herzoglichen Geschlechter behielten ihre Herzogthümer, wenn sie nicht ausstarben, oder in die Acht erklärt wurden. So würden die Vorfahren des Hauses Braunschweig-Lüneburg vom J. **1070** und des Herzogthums Sachsen vom J. **1137** ohne Anstand ihre Länder behalten haben, wenn nicht die Achtserklärungen Heinrich d. Stolzen, **1138**, und Heinrichs d. Löwen, **1180**, sie darum gebracht hätten. Als das sicherste unter allen Mitteln, sich die Erbfolge an dem ursprünglich gemeinschaftlichen und vertheilten Lehen zu erhalten, wurde im dreizehnten Jahrhundert die Simultaninvestitur eingeführt, da in mehren Landen die Cautel der unvollkommenen Lehnsertheilung von den Lehnsherren, welche das eröffnete Lehen an sich zu ziehen suchten, verworfen, und Lehnsanwartschaft nur selten ertheilt wurde. Um die mit den Lehenstheilungen verbundenen Inconvenienzen zu vermeiden, wurde erst in spätern Zeiten das Recht der Primogenitur eingeführt, welches durch die Gewohnheit, dem ältesten Sohne das Amt oder Lehen zu verschaffen, unterstützt wurde.

Von den nicht erblich als Beneficien vorkommenden Lehen sind noch folgende Beispiele anzuführen: Gregor v. Tours erwähnt in seinen Annalen[2]), daß man Sunegil und Galloman alles das nahm, was sie von dem Fiscus erhalten hatten, und ihnen nur das ließ, was sie eigenthümlich besaßen. Gontram hatte mit seinem Enkel Childebert, den er auf den Thron erhob, eine geheime Unterredung, worin er diejenigen anzeigte, denen er Lehen geben, und denen er dieselben nehmen sollte[3]).

---

[1]) Gudenus, cod. dipl. Mogunt. T. I. p. 31.
[2]) Greg. Tur. Lib. IX. Cap. 38.
[3]) Ebendaselbst, Lib. VII.

Nach Marculf's Formularen[1]) gab der König nicht allein Beneficien, welche sein Fiscus, sondern auch solche, welche andere inne hatten. In dem Briefe an König Ludwig sagten die französischen Bischöfe „die ihnen anvertrauten Kirchen seien keine Beneficien, und kein solches Eigenthum des Königs, daß er ihnen dasselbe nach Gefallen geben und nehmen könne"[2]). Diese Beneficien wurden in der Folge auf ein Jahr verliehen. Dies paßte mit der alten deutschen Gewohnheit, alle Jahre die Grundstücke zu wechseln, gut zusammen. Obgleich nicht leicht nach Verlauf eines Jahres das Lehn dem Vasallen genommen wurde, so scheint es doch wahrscheinlich, daß sie alle Jahre damit neuerlich beliehen wurden, welcher Gebrauch sich bei einigen Lehen noch später erhalten hat.[3]). Schon zu Chlodewich's Zeiten finden wir Beneficien auf Lebenszeit verliehen. Einen Schritt weiter ging Odo, König in Frankreich, der im Jahre 889 Ricobod Ländereien als Beneficium (iure beneficiario et fructuario) während seiner Lebenszeit gab, und wenn er sterben sollte, so sollte dieses Recht während der Lebzeit des Sohnes fortdauern[4]). Im zehnten Jahrhundert traten dergleichen Fälle noch häufiger ein: Im Jahre 940, da Graf Uto gestorben war, ward mit Erlaubniß des Königs Alles, was er an Beneficien und Präfecturen gehabt, gleichsam als eine Erbschaft unter seine Söhne vertheilt[5]).

Anfangs hatte der Lehnsherr unter mehren Söhnen die Wahl, aber nicht lange nachher stand es bei den Kindern, welchen Bruder sie aus den Brüdern dem Lehnsherrn empfehlen wollten, nur mußten sie die Belehnung innerhalb Jahresfrist nachgesucht haben. Auch war es dem Vater freigestellt, den erstgeborenen Sohn dem Lehnsherrn zu empfehlen[6]). Durch diese Succession war schon ein großer Schritt zur Erblichkeit der Lehne gemacht.

B. Die Land- und Lehen-Miliz.

1) Heerbann oder Land-Miliz.

Als das Eigenthum liegender Gründe unter deutschen Nationen beliebt zu werden anfing, sich dieselben in den eroberten römischen Provinzen nieder-

---

[1]) Marculf, Lib. I. Form. 30.

[2]) Epistola Episcop. Gall. ad. Ludov. reg. cap. 15.

[3]) Z. B. die Lehen des Stifts zu Neumünster: Zeyerling's Samml. Th. I. Nr. XIV. S. 258.

[4]) Mabillon, de re diplomatica. Lib. VI. p. 556.

[5]) Aleserre, de feudis Galliae. Cap. II.

[6]) Jus feud. Aleman. c. 60.

ließen oder ihre Wohnplätze auf eigenem Boden fixirten, erhielt das Lehnwesen seine Ausbildung. Das Stück Land, was dem Krieger aus der gemachten Eroberung zufiel, erhielt derselbe als verdienten Lohn seiner Tapferkeit, doch anfänglich nicht um dafür Kriegsdienste zu leisten. Die Sicherheit und Vertheidigung dieser Eroberungen gegen die Beunruhigung und das Eindringen anderer Völkerstämme war das Interesse der ganzen Nation, und so entstand die Verpflichtung der Grundeigenthümer zum Militairdienst. Die Miliz der ersten Zeiten war daher eine wahre aus Landeigenthümern und ursprünglichen Kriegern bestehende National-Miliz, welche durch das ganze Land zerstreut, und bei jeder gemeinschaftlichen Gefahr unter Leitung ihres Königs oder Heerführers die Waffen zu ergreifen, bereit war. Von dieser Verbindlichkeit finden wir schon in der frühern Periode der fränkischen Geschichte deutliche Spuren von dem Heerbann. So ließ Chilpeich, der im Jahre 562 regierte, eine Geldstrafe von gewissen Personen fordern, welche sich ihm in einer Expedition zu folgen, geweigert hatten[1]). Childebert, der seine Regierung im Jahr 576 antrat, verfuhr auf die nämliche Art gegen diejenigen, welche sich desselben Vergehens schuldig gemacht hatten[2]). Karl der Große verordnete, daß jeder freie Mann, der 5 Mansos, die Hufe zu 30 Acker Landes gerechnet, besaß, in Person gegen den Feind ziehen sollte[3]); und Ludwig der Gute gewährte gewissen Spaniern, die vor den Saracenen geflohen waren, unter der Bedingung, daß sie gleich den übrigen freien Leuten in der Armee dienten, die Erlaubniß, sich in seinem Reiche niederzulassen[4]). Diese Verpflichtung wurde für so heilig angesehen, daß kein freier Mann ohne vorhergehende Erlaubniß des Königs in den geistlichen Stand treten konnte. Wenn ein freier Mann dem Aufgebote: im Felde zu erscheinen, dem Heerbanne nicht gehorchte, so verfiel er in die Strafe des Heerbannes; er mußte nach dem Gesetz 60 Kronen entrichten[5]). Sie wurde mit solcher Strenge erhoben, daß die Person, welche dieses nicht bestreiten konnte, in Sklaverei verfiel, und in diesem Stande so lange verblieb, bis sie den Beitrag des Heerbannes durch Arbeit verdient hatte[6]). Kaiser Lothar (1125—37) machte diese Strafe noch schärfer, so daß eine Person, welche so viel Land besaß, um selbst im Felde erscheinen zu müssen,

---

[1]) Gregor. Tur. lib. V. c. 26. p. 211.

[2]) Idem lib. VIII. c. 42. p. 342.

[3]) Cap. Caroli M. a. 807. C. I. apud Georgisch f. Heineccium p. 134.

[4]) Capitular. 814. I. p. 500.

[5]) Capitular. II. Caroli M. a. 812.

[6]) Apud Heineccium. p. 1143.

und dem Aufgebote nicht gehorchte, ihr ganzes Vermögen verlor und mit der Verbannung bestraft wurde [1]).

Die National-Miliz wurde in der Folge von der Lehnmiliz verdrängt, und in Rücksicht auf das Eigenthum, wie wohl nach und nach, Schritt für Schritt, eine neue Veränderung eingeführt.

2) Lehenmiliz oder Vasallen.

So wie in allen Reichen, wo das Lehnswesen Wurzel faßte, so waren auch in der fränkischen Monarchie zwei Gattungen von Vasallen: 1) Die Vasallen und Unter-Vsallen, welche zu demselben in Rücksicht des Lehnes verbunden waren, und 2) die freien Franken, Römer und Gallier, welche unter Grafen dienten, und von dessen Offizieren geführt wurden. Die Grafen (Comites) [2]) versammelten die freien Leute und führten sie zum Kriege; sie hatten unter sich Offiziere, welche Vicarien genannt wurden; die freien Leute waren nach Hunderten eingetheilt, jede solche Abtheilung hieß eine Burg, und jeder derselben war ein Officier unter dem Namen Centenarius vorgesetzt, der die freien Leute seiner Burg (Compagnenses) in den Krieg führte. Diese Eintheilung in Hunderte wurde erst von den Franken nach ihrer Niederlassung in Gallien gemacht, und von Chlotar oder Childebert in der Absicht, daß jeder District für die in demselben begangenen Diebstähle haften sollte, eingeführt [3]). So wie die Grafen die freien Leute, so führten die Kronvasallen, die Bischöfe uud die Aebte ihre Vasallen zum Kriege, und der Bischof, welcher selbst nicht in den Krieg ziehen wollte, ließ seine Vasallen durch einen seiner Vertrauten dahin führen [4]). In einem Kapitular Ludwig des Frommen [5]) unterschied der König drei Gattungen von Vasallen: die des Königs, der Bischöfe und Grafen. Die Untervasallen eines Leuden oder Kronvasallen wurden von ihm selbst, und nur dann von den Grafen angeführt, wenn ihn ein Amt in dem Hause des Königs daran hinderte. Die Leuden aber führten ihre Vasallen und Subvasallen (Aftervasallen oder Afterlehnsleute) selbst an [6]).

---

[1]) Sickel, def. Richter, de vi militae veterum Germanorum, Heribannariae Exercit. I et II.

[2]) Siehe Capit. I. Caroli Mag. a. 812 Art. 3 el 4. ap. Baluz. T. I. p. 491.

[3]) Verord. dieser Könige gegen das Jahr 595 art. 10 in Cap. Reg. Franc. apud Baluzium p. 20.

[4]) Cap. I. C. M. a. 812. art. 1 et 5. edit. Baluz. T. I. p. 490

[5]) Cap. V. a. 819. art. 27. edit. Baluz. p. 618.

[6]) Cap. C. M. a. 812. C. I. art. 5. edit. Baluz. I. 490.

Hieraus sieht man, daß derjenige, welcher blos Grundeigenthum besaß, dem Grafen, derjenige hingegen, welcher ein Beneficium von dem Senior hatte, demselben folgen mußte. — Es gab also drei Gattungen von Milizen: 1) die Kronvasallen, welche unter ihrer Fahne wieder ihre Vasallen hatten; 2) die Bischöfe oder anderen Geistlichen und ihre Vasallen und 3) die Grafen, welche die Nationalmiliz anführten. — Die Vasallen konnten deswegen doch dem Grafen, so wie derjenige, welcher ein besonderes Kommando hatte, demjenigen, der ein allgemeines hatte, unterworfen sein, und man sieht selbst, daß der Graf und die Gesandten des Königs von ihnen die Strafe des Heerbannes fordern konnten. Eben so waren die Vasallen des Königs, wenn sie sich Räubereien überließen, der Züchtigung der Grafen unterworfen[1]); diese waren nämlich Oberrichter. — Ueber die Grafen war der Herzog (dux) gesetzt, ob es zwar verschiedene Grafen gab, die keinen Herzog über sich hatten. — Auf diesen Aftervasallen oder Lehnsleuten beruhte die große Stärke der Feudalmiliz; die Könige begünstigten mithin deren Annahme und es finden sich viele Urkunden, wo von den Oberlehnsherren ihren Vasallen die Afterverleihung zur Pflicht gemacht wird[2]).

Die Könige oder Heeresführer erhielten anfänglich an den eroberten Landen und der gemachten Beute keinen andern Antheil, als den, der ihnen durch das Loos zufiel, und obgleich die Nation sich immer willig fand, ihrem Führer einen ungleich größeren Antheil von dem Gesammtgut zu geben, so kam es doch immer auf das Heer, ja sogar auf einzelne Krieger an. Ein Beispiel hier zeugt davon: Das Heer von Chlodwig, dem Stifter der fränkischen Monarchie, hatte eine Kirche geplündert und ein heiliges Gefäß mit sich genommen. Der Bischof ließ sich dieses von Chlodwig ausbitten, der die Armee darum bat, die auch bereit war, ihm solches zu überlassen, als ein wilder Krieger hervortrat, das Gefäß mit seiner Streitaxt zusammenschlug und laut rief: „Du sollst nichts haben, als das, was Dir durch das Loos zufällt"[3]). Die Gewalt der Einkünfte der Könige war Anfangs sehr eingeschränkt, sie hatten selten mehr Eigenthum, als die übrigen Angesehenen der Nation, und außerdem nichts, als die Nutzung unveräußerlicher Tafelgüter[4]). Nach und nach wußten sie es dahin zu bringen, daß sie einen weit beträchtlicheren Theil an den neu gemachten Eroberun-

---

[1]) Capt. Car. M. a. 882. act. 11. apud Baluz. T. II. p. 289.
[2]) Buder: de orig. subfeud. §. 4.
[3]) Greg. Turon. Hist. Franc. Lib. II. Cap. 27. p. 70.
[4]) Du Cange: Glossar. voce Dominium.

gen erhielten. Hierdurch in Besitz von großen Ländereien gesetzt, suchten sie die Anzahl der Freiwilligen, der Ambacten, Soldurier, Clienten und Comiten, die sich aus Ehrsucht und Trieb zu kriegerischen Unternehmungen schon in den deutschen Wäldern um die Person des Königs und Heerführers sammelten, zu vermehren, durch Verleihung von Ländereien in ihr Interesse zu ziehen, und ein zahlreiches Heer von Anhängern zu erhalten, auf die sie sich verlassen, und deren sie sich selbst gegen die Nation in jedem Falle bedienen konnten.

Die Vasallen dienten den Königen im Kriege, und waren auch zu Friedenszeiten nicht selten ihre Rathgeber und Gesellschafter. Den Vasallen waren die ganz freien Leute entgegengesetzt, d. h. diejenigen, welche weder Beneficien noch Lehen von einem Andern inne hatten, noch wegen ihrer Besitzungen Leibeigne waren. Die klarste Probe des Unterschiedes zwischen Allodial- und Beneficialbesitzungen ist in zwei Urkunden enthalten, die Muratori bekannt gemacht hat[1]), woraus erhellet, daß eine Person einen Theil ihrer Ländereien als Allodium, worüber sie nach Gefallen schalten konnte, den andern Theil als Beneficium, von welchem sie die bloße Nutznießung hatte, und wovon das Eigenthum nach ihrem Hintritt dem Oberherrn anheimfiel, besitzen konnte. Der nämliche Unterschied wird in einer Urkunde Karl des Großen vom Jahre 812 gefunden[2]), nämlich Graf Everard, welcher eine Tochter Ludwigs des Guten heirathtete, unterschied in seinem Testamente, worin er unter seinen Kindern über seine weitläufigen Staaten verfügte, zwischen dem, was er als Proprietät besaß und als Beneficium inne hatte, und es scheint, daß der größte Theil davon Allodium gewesen sei. — Unter diesen Allodialbesitzungen gehören die salischen Güter, welche den Franken aus dem Stamme der Salier in den eroberten Ländereien frei von allen Abgaben zufielen, denen die älteren Einwohner der Provinzen unterworfen waren. Salische Gesetze wurden sie genannt, weil der vornehmste Stamm der fränkischen Nation aus Saliern bestand. Von der Erbschaft dieser Güter wurden die Frauen, vermöge des berühmten salischen Gesetzes ausgeschlossen[3]).

C. Von den Vorrechten der Lehnsmänner oder Vasallen.

Was dem Werth der Güter in früheren Zeiten abging, suchten die Könige durch manche persönliche Vorzüge zu ersetzen.

---

[1]) Muratori. Antiq. Ital. medi aevi Vol. I., p. 559—66.
[2]) Cap. Car. M. 812. edit. Baluz. Vol. I., p. 491.
[3]) L. L. Sal. Tit. 62. ap. Georgisch. p. 123—24.

1) Vorzug in Betreff der Größe des Wehrgeldes, welches für einen erschlagenen Vasallen (antrustio) gezahlt werden mußte. Bei den germanischen Völkern wurde der Todschlag mit einer Geldstrafe gebüßt. Diese Strafe bekam zum Theil der König, zum Theil die Familie des Erschlagenen. Erschlug ein freier Franke einen andern Franken oder einen Ausländer, der nach den salischen Gesetzen lebte, so mußte er **200** Solidos, erschlug er aber einen Vasallen, **600** Solidos, mithin zwei Mal mehr, als für einen nicht im Lehndienste stehenden Franken zahlen. Befand sich der Vasall im Felde, so mußten **1800** Solidi gezahlt werden. Das nämliche Verhältniß wurde auch bei Verstümmelungen beobachtet[1]).

2) Erschien ein freier Mann vor Gericht auf dreimalige Ladung nicht, oder wollte er nicht dem Urtheile der Richter Genüge leisten, so wurde er außer dem Schutze des Königs gesetzt oder in die Acht erklärt. Niemand durfte ihn bei Strafe von **15** Solidi aufnehmen, Niemand ihm, selbst seine Frau nicht, Nahrung reichen; seine Güter waren confiscirt, und der König vergab sie, an wen er wollte. Gleiche Strafe traf den Vasallen, nur verlor derselbe wegen des Ausbleibens seine Güter nicht[2]).

3) Wer vor Gericht ausblieb, wurde des angeschuldeten Verbrechens für überzeugt gehalten, der Vasall mußte erst der angeschuldigten Handlung überführt werden.

4) Bei geringen Vergehen hatte die Probe des siedenden Wassers, in Rücksicht des Vasallen aber nur bei dem Todschlage statt[3]).

5) Nach dem salischen Gesetze durfte kein Vasall gegen den andern im Gerichte ein Zeugniß ablegen[4]).

6) Karlman's Kapitular räumt den königlichen Vasallen den Vorzug ein, daß sie nicht in eigener Person, sondern nur durch ihre Vasallen schwören konnten[5]).

7) Der Freie, der nicht auf geschehenes Aufgebot bei dem Heere erscheint, mußte **60** Solidi zahlen, und wenn er diese Summe nicht aufbringen konnte, so lange am Hofe des Königs dienen, bis er dieselbe abgedient hatte. Der Vasall, der nicht an demselben Tage auf dem Sammelplatz erschien, mußte sich blos so viele Tage, als er später anlangte, des Fleisches und des Weines enthalten. Von einer Geldstrafe findet sich hier keine Spur, und dieser Fall ist nicht mit dem Herres-

---

[1]) Lex Salica T. 44. §. 4. Marculf. formulae I., 18, apud Baluz. T. II p. 386.

[2]) Lex Salica T. 59, T. 66, §. 4.

[3]) Lex Salica T. I. LXXVI.

[4]) L. Sal. T. 76. §. 3.

[5]) Apud vernis palatium. a. 833. Art. 3, 4 et 11. Baluz. II. 286.

schlizio zu verwechseln, wenn der Vasall das Heer ohne Erlaubniß des Königs verließ, worauf Karl der Große den Verlust des Kopfes gesetzt hatte.

8) Einer der größten Vorzüge der Vasallen bestand darin, daß in Sachen, welche ihre Lehne angingen, sie nur von ihren Lehnsherren oder dessen Verwesern gerichtet werden konnten, hiermit in Lehnssachen einen freien Gerichtsstand hatten.

9) Hierzu kam noch die besondere Achtung, der Rang und das Ansehen, in welchem Vasallen standen; ihr Antheil an Berathungen im Kriege, Anordnungen und Gesetzen.

D. Von den Ministerialen: Beamten an den Höfen der Kaiser oder Könige und des Reiches, geistliche oder weltliche Fürsten, Grafen und Dynasten.

1) Den eigentlichen Vasallen waren die Ministerialen entgegengesetzt, obgleich oft beide, so wie Alle, welche Einem dienten, im ausgedehntesten Sinne mit dem Namen Ministerialen belegt wurden, was zu manchem Mißverständniß und mancher Verwirrung bei den Schriftstellern Anlaß gegeben. Ministerialen waren diejenigen, welche gegen Leistung von ehrenvollen Hofdiensten Beneficien inne hatten, oder sonstige Vortheile bezogen. Es waltete zwischen ihnen und den Vasallen der Unterschied ob, der heutigen Tages zwischen dem Militair und den Hofbeamten Statt findet. Der Vasallenstand war als der kriegerische immer der ehrenvollste. Jene hießen Lehnsmänner (officiales), diese Dienstmänner (ministeriales), Dienstleute, auch Dienstherren (officiati) [1].

Die Beneficien der Lehnsmänner wurden nach Lehnsrecht (jure feudali), die der Letzteren nach Hofrecht (jure curiae) verliehen [2]. Schon in den salischen Gesetzen kommt dieser Unterschied vor, und diejenigen, welche lediglich bei Hofe dienten, wurden nicht Vasallen, sondern Convivae regis Commensales genannt [3]. In mehren Urkunden, und besonders in den Reversalen, welche die Grafen von Thüringen dem Landgrafen Heinrich im Jahre 1259 ausstellten, finden wir die Ministerialen den Vasallen ausdrücklich entgegengesetzt. Ursprünglich hatten die Ministerialen keine Beneficien oder Lehngüter für ihre

---

[1]) Siehe Ludewig, in reliq. Mspt. IV. 53, 54, 61, 75 et 87.

[2]) Autor vetus de Beneficiis. C. I. p. 130.

[3]) Lex Sal. t. 43. c. 6. L. Burgund. t. 38. c. 2. in Georgisch Corpore Jur. Germ. p. 89, 364.

Dienste, sondern der König oder der Fürst, dem sie dienten, gab ihnen lediglich die Tafel an seinem Hofe und andere Vortheile zu genießen, obgleich in der Folge ihnen ebenfalls solche zu Theil wurden. — Es gab ehedem zweierlei Gattungen von Ministerialen: 1) die des Kaisers und des Reichs, 2) die der Fürsten. Mit jenen sind keineswegs die großen Kronbeamten oder Erzfürsten, der Erzmarschall, Erzkämmerer, Erztruchseß und Erzmundschenk zu verwechseln, obgleich ihnen bei der Krönung Dienstverrichtungen zustanden. Sie waren die ersten Vasallen des Reichs aus dem hohen Adel und hatten wieder Personen vom niedern Adel zu ihren Ministerialen. Bei ihnen waren Kriegs- und Hofdienste bei der Krönung miteinander verbunden, sie standen daher zu dem Könige in keiner solchen Abhängigkeit, wie die eigentlichen Ministerialen zu ihren Herren. Sie waren die nothwendigsten und natürlichsten Räthe des Fürsten und seines Staates, seine Generale, Zeug- und Proviantmeister, und auch den nachfolgenden Königen nothwendig, und kamen bei förmlicher Einrichtung eines Hofstaates unter Chlodwich und den folgenden fränkischen Königen zu solcher Würde und Ansehen, daß die wichtigsten Reichsgeschäfte durch sie behandelt werden mußten[1]). Sie genossen in diesen Zeiten für die vielfältigen Dienste, die sie dem Reiche leisteten, beträchtliche Länder als Lehen zur Besoldung, sie führten die Heere ins Treffen, besorgten das Kriegswesen und sonstige Reichsangelegenheiten, und waren in allem Betracht rechte Vasallen. — Karl der Große behielt diese vier Reichsämter nicht nur bei, sondern setzte deren Verweser als Vorsteller der ihm unterworfenen Nationen in immer größere Ehren[2]). Von den eigentlichen Ministerialen des Kaisers und des Reiches gab es drei Klassen: 1) Die, welche die Stelle der Kronbeamten vertraten, oder die sogenannten Unterbeamten; 2) Diejenigen, welche den Hofstaat des Königs an einem bestimmten Orte oder Palaste ausmachten und 3) Diejenigen, welche ihn in seinen eigenen Ländern oder auf seinen Landgütern bedienten. Die zwei erstern waren die eigentlichen Ministerialen des Reiches, die letztern die des Königs, obgleich in weitläufigem Sinne alle Ministerialen des Königs genannt wurden. Da der Sitz der Kaiser und Könige zu den damaligen Zeiten nicht stät, sondern wandelbar war, so finden sich eine Menge solcher Ministerialen in dem Reiche zerstreut[3]).

---

[1]) Albericus, in chronico ad Ann. 695.

[2]) Hincmar. Rhemens. in epist. ad episc. Galliae ex Adelhardi Libello de ordine palatii app. tit. a. p. 209.

[3]) Biener, Comment. de orig. et progr. leg. jur. German. P. II. Vol. II. Cap. II. §. 3.

Unter den Fürsten hatten sowohl geistliche, als weltliche, alle Diejenigen, welche einen Hof hatten, ihre Ministerialen. Zu dem Glanze eines damaligen Hofes gehörte ein ansehnliches Hofpersonal. Die vorzüglichsten Hofämter waren die eines Marschalls (marchalcus), Kämmerer (camerarius), Mundschenk (pincerna), Truchseß (dapifer). Ohne diese vier Hofämter dachte man sich keine fürstliche Würde, und nicht nur die Herzöge und Bischöfe, sondern auch Grafen und Dynasten, wie aus so vielen Urkunden hervorgeht, hatten bisweilen diese. — Die berühmte Constitution Konrads II. (1024—39) über den Römerzug verordnet nicht nur, daß die Fürsten diese vier Hoferbämter haben sollten[1]), sondern es finden sich daher mehre Privilegien, vermöge welcher die Kaiser diese Erbämter als besonderes Vorrecht verliehen; so z. B. Graf Runold v. Geldern bei seiner Erhebung zum Herzog, von Ludwig IV.[2]). Und noch in neuerer Zeit (1701) ertheilte K. Leopold dem Abte zu Muray, bei seiner Erhebung in den Fürstenstand, das Recht zur Errichtung dieser vier Hofämter[3]).

2) Die Verrichtung der Ministerialen war ehrenvoll. Sie mußten den Pomp des Hofes bei Ehrenfällen verherrlichen, ihre Herren bei Ehrenzügen außerhalb des Landes begleiten, oder zu Hause diese oder jene Klasse Domestiken in der Ordnung halten[4]). Sie waren von der eigentlichen oder niedern Familie (familia humiliori) oder dem Dienst- und Hofgesinde unterschieden, obgleich sie unter die Familie im weitläufigen Sinne gerechnet, in Ministerialen, freie Censualen und Leibeigene eingetheilt wurden[5]). Sie wurden zu den Hof- und Landämtern, zur Beförderung der Verträge, Beilegung von Streitigkeiten u. s. w. gebraucht, mußten, wenn Gefahr vorhanden war, aufsitzen, zu Felde dienen oder doch Geld dazu hergeben[6]). In der Uebernahme dergleichen Aemter lag nichts Schimpfliches, was der Freiheit der Geburt entgegen stand, vielmehr erforderten solche Aemter freie ansehnliche Leute. In einer Urkunde Karls IV. vom Jahre 1335 wird ausgesprochen, „daß kein edler oder freier Mann durch die Annahme oder den wirklichen Besitz eines gemeinen oder Dienstlehens, noch durch

---

[1]) Constitutio Conradi II. de expedit. Rom. apud Gebauer de expeditione Romana p. 261.

[2]) Leibnitz, in Cod. Jur. gent. diplomat. p. 151.

[3]) Riccius: Entwurf von dem landsäßigen Adel in Deutschland. Bd. 8. S. 95.

[4]) Kindlinger, de beneficiis jure curiae consessis. §. 6.

[5]) Chron. MSC.. de donat. Dagoberti regis et conj. fact. eccles. Argent. apud Schiller in comment. ad cod. jur. alem. p. 361.

[6]) Gudenus, Cod. dipl. I. p. 30. 61. 92. 104.

Leistung seiner Lehnspflichten seinen Adel beflecke[1])." Sie mußten schon im 13. Jahrhundert von ritterbürtigen Familien abstammen und kein Ritterbürtiger versagte ihnen den Kampf[2]). Sie hatten auch bei Bischofs- und Abtwahlen großen Einfluß. So wurde Heinrich v. Klingen mit Einwilligung aller Brüder, der Ministerialen und der Zustimmung des Volkes zum Abte von St. Gallen erwählt[3]). Graf Otto v. Ravensberg nennt seine Ministerialen in der Urkunde vom Jahre 1224, worin er die Rechte derselben bestätigt, ehrsame vom hohen Geblüte entsprungene Männer[4]). Man darf aber nicht durchgängig annehmen, daß sich ihr Ansehen über andere Ritterbürtige, wie es sich aus einer 1224 zu Bernburg ausgestellten Urkunde des Grafen Heinrich v. Aschersleben, Vormund der beiden jungen Markgrafen von Brandenburg, hier bei den Zeugen ergiebt, wo es heißt: „Theodoricus Strantz, Ulricus Dapifer et plures fideles March. Brandenb.[5])" Auch pflegten die Ministerialen, welche kein besonderes Amt hatten und Ritter waren, da wo sie in einer von ihrem Herrn ausgestellten Urkunde vorkommen, sich nicht Ritter zu nennen, wenigstens war dies bei den Ministerialen Markgraf Albrechts von Thüringen der Fall, wo wir sie als Zeugen, mit dem Prädikate „Herr" aufgeführt finden, was überhaupt mit Beginn des 13. Jahrhunderts ihnen allgemein zukam. (Siehe Theil II., Kap. 2.)

3) Die Ministerialen konnten sich nicht von der Verbindlichkeit ihres Amtes frei machen und bedurften eines förmlichen Erlaßbriefes[6]).

Die Ministerialität pflanzte sich vom Vater auf den Sohn, und nach altdeutscher Paromie, das Kind folgt der ärgeren Hand, von der Mutter auf die Kinder fort. Wenn daher eine dem Ministerial-Nexus unterworfene Frau einen nicht ministerialen Mann heirathete, so mußte derselbe, wenn anders seine Kinder nicht ministerial werden sollten, ihre Loslassung zu erwirken suchen. Graf Reinhard von Hanau ließ sich daher von Kaiser Rudolf I. einen Laßbrief für seine Gemahlin, geborne v. Münzen-

---

[1]) N. Kindlinger: Sammlung merkwürdiger Nachrichten und Urkunden für die Gesch. Deutschl. H. 1, S. 100.

[2]) D. G. Struben, in observ. de minist. dign. p. 44.

[3]) Burchardus, de casibus Monast. S. Galli apud Goldast. p. 72.

[4]) Lameg: Diplomatische Geschichte der Grafsch. v. Ravensb. in dem beigef. Cod. dipl. No. 32.

[5]) Beckmann: Gesch. von Anhalt III. 314.

[6]) Buder, diss. de resignatione dom.

berg, ertheilen. Auch die von einer freien oder nicht ministerialen Frau mit einem Ministerialen erzeugten Kinder wurden ministerial, obgleich einige Höfe darin sehr strenge waren, und dem Sohne, der von keiner Ministerialin erzeugt war, das Amt seines Vaters versagten. Nach Otto IV. (1198—1218), auf Veranlassung des Bischofs von Trient erlassener Verordnung, wurden die von einem Ministerialen mit einer freien Frau erzeugten Söhne ministerial, denn sonst, wie sich derselbe ausdrückt, die Ministerialen aller Kirchen aufhören[1]). Der Ministerial durfte nicht ohne Einwilligung seines Herrn sich verehelichen[2]). So versprach Werner v. Trys im Jahre 1277, daß er und seine Kinder keine andere, als eine Ministerialin der Kirche von Trier heirathen wollte[3]). Die Ministerialen konnten mit und ohne das Land, dem sie dienten, mit und ohne Beneficien vertauscht und veräußert werden, obgleich beide keinem niedrigen Herrn, ohne Einwilligung abgetreten werden durften[4]). — Albert, Bischof zu Utrecht, ließ im Jahre 1021 ein Register von den vornehmsten Ministerialen seines Stiftes, die zugleich Ministerialen und Erbämter waren, verfertigen, und nach demselben war der Herzog v. Brabant freier Vasall und Truchseß, der Graf v. Geldern freier Vasall und Jägermeister, der Graf v. Holland freier Vasall und Marschall, der Graf v. Cleve freier Vasall und Kämmerer der Kirche Utrecht[5]). Die Kirche von Bamberg hatte sogar Kurfürsten des Reichs zu ihren Vasallen und Ministerialen. Diese waren nämlich die Regenten von Brandenburg, der Pfalz, Sachsen und Böhmen, welche sich durch Unterbeamten (subofficiales nobiles), die im Bisthum ansäßig waren, vertreten ließen, deren Geschlechter einerseits 1530 urkundlich nachgewiesen werden[6]).

4) So wie es adlige Hofdiener, Staats- und Geschäftsmänner gab, so finden sich auch, wie aus den obigen bereits angeführten Urkunden sich ergiebt, schon in den mittleren Zeiten Hofdamen, oder nach damaligem Ausdrucke ministeriale Frauen (feminae ministeriales). Sie mußten bei feierlichen Gelegenheiten am Hofe, bei Heirathen, auf der Reise, bei Turnieren das Gefolge und den Prunk des Hofes

---

1) In Origin. Guelf. T. III. N. 295.
2) Meichelbeck, hist. Frising. Tom. I. P. II. p. 526.
3) Hontheim, hist. dipl. Trevir. T. I. p. 805.
4) Gudenus, Cod. dipl. T. I. p. 399.
5) Heda, hist. episc. VI. p. 111.
6) Script. rer. episc. Bamb. vid. A. Goldmeyer, orig. Bamb. p. 994; Vol. I. Hoffmanni, lib. I p. 46. Desgleichen Sachsen: jener Fritz v. Ebenet, in Ludewig Reliqu. X. 271.

vermehren. Die öffentlichen Aemter wurden von Männern versehen, doch finden sich auch Beispiele, daß in Folge der Zeit Töchter, dergleichen durch einen Substituten zu versehende Aemter erhielten. Man sehe unter andern die Privilegien Friedrichs II. für Steiermarks Ministerialinnen vom Jahre 1237 [1]). Nebst diesen Verrichtungen der Damen bei Hofe, war denjenigen, welche einen Hof hatten, besonders daran gelegen, eine Anzahl ministerialer Jungfrauen zu haben, woraus sie ihre ministerialen Frauen aussuchen konnten. Die sogenannten Veräußerungen der Ministerialinnen sind keine wahre Veräußerungen, sondern als eine bloße Uebertragung des Rechtes auf den andern anzusehen [2]). So gab auch 1299 Erzbischof Burchard von Magdeburg dem Erzstift Mainz, Heinrich v. Alpoda zum Ministerialen [3]). Diese Vertauschungen hatten meistens durch die wechselseitigen Heirathen der Ministerialen verschiedener Herren statt. Es durfte keine Ministerialin ohne Bewilligung ihres Herrn heirathen. So wie der Herr sein Recht von der Ministerialin auf eine andere übertragen konnte, so konnte er sie auch vollkommen freigeben, wodurch sie Freiheit von dem Ministerial-Nexus erhielt. Merkwürdig sind die Verträge, wenn zwei Ministerial-Personen verschiedener Herren einander heirathen, wie es mit den Kindern gehalten werden sollte, wenn sie der Zahl nach nicht gleich waren, wie aus einer Urkunde Heinrichs IV. vom Jahre 1291 zu ersehen, der bei den wechselseitigen Heirathen zwischen den Ministerialen des Reiches und der Kirche zu Mainz verordnet: „wo nur ein Erbe oder Erbin vorhanden, da sollte der Erbe eine Ministerialin der Kirche, die Erbin einen Ministerialen des Reiches heirathen, und die Kinder wieder gleich vertheilt werden [4]).“

5) Die Erblichkeit der Beneficien der Ministerialen fand meist später als die der Vasallen statt. Sie machten hierzu verschiedene von ihren Herren öfters widersprochene Versuche, welche ihnen aber nicht zu einer und der nämlichen Zeit, sondern nur nach und nach stufenweise gelangen. Vorzüglich findet diese erst vom 13. Jahrhunderte an, statt. Als der Erbtruchseß von Bamberg, das Erbtruchseßamt als erblich nach Feudalrecht verliehen, ansprach, so wußte sich der Bischof nicht anders zu helfen, als daß er sich mit Ernst abkaufte, und nachher verordnete, daß dieses Amt Niemand mehr in Zukunft als Lehen verliehen werden sollte, wozu auch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1226 seine Bestä-

---

[1]) Lünigs R. A. Part. Spec. Cont. I. Forts. Absch. 4. p. 442.
[2]) Diploma Richardi d. a. 1263. Gebauer, in vita Richardi p. 391.
[3]) Gudenus: Cod. dipl. Mogunt. I. p. 916.
[4]) Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. T. I. p. 312.

tigung gab[1]). Dies widerlegt aber nicht, daß das Geschlecht dieser Truchseß schon lange im Besitz dieses Amtes gewesen ist.

Daß aber in Bamberg schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts (1006) freie, von fürstlichen Lehngütern, als Ministeriale den Geschlechtsnamen führende Familien Unter-Hof-Erbämter hier verwalteten, nämlich die Marschälle v. Ebnat und v. Cumstat, die Truchseß v. Pommersfelden und ein Schenk v. Rotenhan, ist im III. Kap. ersten Theiles bereits geschichtlich nachgewiesen, auch ihr späteres Vorkommen als Subofficiales von vier Kurfürstenhäusern.

Von dem erblichen Lehngut eines ministerialen Geschlechts zeigt unter andern schon eine Urkunde vom Jahre 1134, wonach der Erzbischof Albert von Mainz versichert, daß der aus freiem Stamme entsprossene Dietar v. Kireberg (Burggraf zu Kirchberg) dem Kloster Peter und Paul zu Erfurt auf dem Berge, die Leibeigene Hermangart mit dem Sohne Rucker und den Töchtern Bilihilt, Irmentrit, zum Dienste als Ministerialen überlassen und zugleich 2½ Gut zu Wachsteti, 2 dergleichen zu Kireberg, 3 zu Hirzienkili und 3 zu Eulaha unter der Bedingung zugeeignet habe, daß die gedachte Familie mit diesen Besitzungen und den dazu gehörigen Unterthanen, Wohnungen, Wiesen und Gewässern erblich beliehen werde, und nimmt diese Zueignung in seinen Schutz[2]). Wir müssen auf diese Urkunde um so mehr aufmerksam machen, als sie von allen Schriftstellern, die über die Ministerialen sich aussprachen, unberücksichtigt oder übersehen geblieben, auch dafür zeugt, daß, wenn auch nicht die Domstifter und Dynasten, jedoch die Klöster Ministerialen annahmen, die aus Leibeignen hervorgingen.

Im 15. Jahrhundert ward der Unterschied zwischen Vasallen und Ministerialen beinahe ganz aufgehoben, wonach der Ministerial-Nexus abkam und die Hof-Erbämter nach den Lehnsrechten und nicht nach den Hofrechten verliehen wurden[3]). Es dürfte dieses jedoch schon früher Statt gefunden haben.

---

[1]) Mascow, de orig. off. aul. §. 32.

[2]) Guden, Cod. dipl. Mogunt. T. I. p. 112. Schultes Direct. dipl. p. 313.

[3]) Kindling, de beneficiis jure curiae concessis p. 14.

II. Kapitel.

Lehnsobligationen und Lehnsauftragungen.

Da die ursprünglichen Besitzungen der Nation freies Eigenthum waren, so muß es jedem Beobachter auffallen, warum dieses durch das Lehnwesen, beinahe verdrängt wurde, und mit dem Anfange des 10. Jahrhunderts in den meisten Theilen von Europa, fast gänzlich in Feudaleigenthum umgeschaffen wurde. Mehre trugen ihr ursprünglich freies Eigenthum an Gütern freiwillig als Lehen, sowohl geistlichen als weltlichen Herren auf. Andacht und Schutz, die den Vasallen eingeräumten Vorrechte und Begünstigungen, waren die mächtigsten Triebfedern dieser Veränderungen, wozu noch in späteren Zeiten der Bewegung trat, die alte Erfolge des römischen Rechts aufrecht zu erhalten [1]). Es war eine Zeit, wo man die Menschen überredete, daß sie in dem Himmel eben so viele Ländereien erhalten würden, als sie der Kirche auf Erden gäben. Der Eigenthümer leistete seine Huldigung, dem oder jenem Heiligen, als wenn er das Land von ihm empfangen hätte. Diese Huldigung wurde anfänglich am Altare und unmittelbar dem Heiligen geleistet. Aber bald darauf setzte sich der Bischof zwischen den Altar und den frommen Vasallen, und empfing die Lehnshuldigung im Namen des Heiligen. Nach einigen Generationen war von dem ersten Gegenstande dieser Vasallität keine Rede mehr. Der Geistliche forderte und erhielt die Dienste im Namen seiner Kirche, und die Allodien nahmen den äußerlichen und offenbaren Charakter der Lehen an [2]). So trug der norwegische König Magnus im Jahre 1273 sein Reich dem heiligen Olaf als Lehen auf [3]). Eben so bekannte sich Ludwig X., wegen der Grafschaft Bretagne, der heiligen Jungfrau als Vasall [4]). Diese Lehen wurden Gotteslehen genannt. Dies ging soweit, daß viele, wie solches der Bischof Wolskar von Passau, von Gundecker v. Stahrenberg in einer Urkunde vom Jahre 1198 u. a. rühmt, ihre sämmtlichen Besitzungen der Kirche auftrugen, und mit dem zufrieden waren, was das Stift oder das Kloster ihnen dafür zu Lehen oder sonst reichen

---

[1]) Hertius, de feudis oblatis in Opusc. Vol. I. T. II. p. 488.

[2]) Hervé: Theorie des matieres feodales T. I. §. 25.

[3]) Torfaeus: Hist. Norweg. P. III. L. X. C. V. p. 567.

[4]) Pet. Mathieu: hist. Ludovici XI. L. VIII. p. 433.

wollte. So gab ein gewisser Northinc sein Gut Buveran mit allem Zubehör der Kirche zu Paderborn, und erhielt blos den Zehend zu Warpessun als Lehen[1]). Diese aufgetragenen Lehne hatten mit den praestariis und precariis viele Aehnlichkeit, nur daß die letztern meist auf des Besitzers, diese auf die Erlöschung des Mannsstammes gerichtet waren.

Wofern die Lehnsauftragung von rechtlicher Wirkung sein sollte, mußte, nach altsächsischem Recht, dem so ein Erbgut zu Lehen aufgetragen wurde, solches wenigstens zuvor ein Jahr im Besitz haben[2]).

Die Lehensauftragungen zu begünstigen, kamen in späterer Zeit den Vasallen noch manche Vorzüge zu: die Vogtei oder Gerichtsbarkeit, die ritterlche Würde, die Befreiung von Steuern und öffentlichen Lasten u. s. w., welches hinreichte, die Lehnsobligationen zu bewirken. So erhielt Herzog Otto I. von Friedrich II. die Goslarer Zehnden, so ertheilte Kaiser Wenceslaus den Gebrüdern Gerlach und Johann v. Breidenbach dafür „daß sie unser und des römischen Reichs Mann worden sind", die Erlaubniß, eine Stadt zu bauen[3]). So wurde die Grafschaft Hanau wegen Frankfurts furchtbarer Nachbarschaft, dem Kaiser als Lehen aufgetragen[4]). Viele Allodien wurden durch Kauf, durch Leistungen an Zahlungsstatt, Vergleich und Compension in Lehen umgeschaffen. So trug der Graf v. Sponheim, wegen Streitigkeit mit seinem Bruder, Güter, die ihm jährlich **20** M. eintrugen, für **200** Mark dem Erzbischof von Mainz als Lehen auf. Hubert v. Bosichen verkaufte im Jahre **1280** sein Schloß Culmberg an den Grafen v. Geldern unter der Bedingung, daß er und seine Nachkommen dasselbe nach Zutphener Rechten besäßen, und Eduard v. Helfenberg im Jahre **1310** die Hälfte des Wolfersdorfer Zehends an den Landgrafen v. Hessen, von dem er dasselbe wieder zu Lehen erhielt u. a. m[5]). Der Bamberger Bischof Berthold verlieh in seinen Geldnöthen im Jahr **1278** einem Bürger, Jacob v. Gudenberg, gegen ein Darlehn, mit Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechts, Güter zu Lehen[6]). Unter der Entstehungsart von Lehen müssen wir auch die Straflehne (feuda poenae)

---

[1]) Mathieu, de rebus Ultrajectinis. p. 94.
[2]) Vergl. d. Sachsenspiegel, Bd. I. Art 34, p. 90.
[3]) Senkenberg, Sel jur. et Hist. T. II. p. 556.
[4]) Buder, Amoen. Jur. feud. p. 30 et 71.
[5]) Hertius, de feud. obl. P. I. g. 10. Steyor, de variis modis. olim adquir. vassalos; in Zepernicki Annal. Jur. Feud. T. I. pag. 124.
[6]) Ludewig, Script. rer. Bamb. p. 1145.

rechnen, wenn zur Strafe des gebrochenen Bündnisses, der Meuterei und des Aufstandes oder sonst eines Vergehens das freie Eigenthum von einem als Lehen anerkannt werden mußte. So mußte Tassilo von Karl d. G. Baiern, und König Ottocar von Kaiser Rudolf I. Böhmen als Lehen anerkennen. Als Kaiser Rudolf 1290 die Schlösser der unruhigen Vasallen in Thüringen zerbrach, trugen viele Besitzer dieselben, um sie von der Zerstörung zu retten, dem Reiche zum Lehen auf[1]. Friedrich, Herr v. Salza, Otto v. Varre und die Gebrüder v. Wengenheim mußten im Jahre fünfzig Mark Einkünfte von ihren frei eigenen Gütern zur Strafe als Lehen von dem Erzbischof von Mainz anerkennen, weil sie den Bischof Albert von Hildesheim gefänglich niedergesetzt hatten[2]. Gottfried, Hyppar und Hermann de Heruldis, welche sich trotz der Befehle der Grafen Heinrich und Johann v. Isenburg im Jahre 1372 einander befehdeten, den öffentlichen Frieden störten, mußten zur Strafe eigene freie Güter als Lehen von den Grafen anerkennen[3].

Die freie durch das römische Recht eingeführte Art zu testiren gab auch zu vielen Lehensobligationen die Veranlassung. Damit die alten Stammgüter beim Eindringen der fremden Rechte nicht vertheilt würden, wollten viele Adlige ihre Allodien lieber als Lehen von ihrem Landesherrn anerkennen. So trugen die Pommerschen und Mecklenburgischen Edelleute ihre Güter ihrem Fürsten, so wie diese ihre Länder Karl IV. zu Lehen auf, wogegen die benachbarten Holsteinischen Edelleute auf der Freiheit ihrer Allodial-Stammgüter bestanden[4]. Beispiele aus bloßer Zuneigung geschehener Lehnsobligationen giebt uns die Urkunde im Jahre 1323 von einem Johann v. Cronberg und die Stadt Valkenau[5]. Aus Dankbarkeit trug nebst mehren andern Ernst v. Rodenheim im J. 1261, Sophie und Heinrich, dem Landgrafen von Thüringen, das Schloß Blankenstein zum Lehen auf, welches ihm Walter entrissen, und in dessen Besitz ihn wieder Sophie gesetzt hatte[6]. Es lassen sich jedoch seit dem 12. Jahrhundert schon mehre Beispiele von Lehnsauftragungen aufweisen; so trugen 1152 die Grafen Eberhard und Heinrich von Sayn ihr Schloß Sayn und 1187

---

[1]) Buder, Amoen. Jur. feud. obs. V.

[2]) Vid. Dipl. in Archivo Landskron. No. 129.

[3]) Kopp, l. c. No. 42.

[4]) Ludewig, Hall. gel. Anz. Th. II. Nr. 58. S. 26, S. 295.

[5]) Kopp, tr. de insign. diff. inter. SRI. comit. et nobil. immed. in suppl. No. XXXI. p. 318.

[6]) Lünig, Corp. Jur. feud. T. II. p. 1671.

die Grafen v. Virneburg ihr Schloß und Herrschaft dieses Namens dem Erzstifte Trier zu Lehen auf[1]). Auch die Herren v. Leyen trugen 1239 ihr Haus Leyen bei Linz dem Erzbischof Conrad von Cöln zu Lehen auf und gestatteten ihm die Oeffnung desselben[2]).

Der Vasalleneid bestand in dem Versprechen, dem Lehnsherrn treu zu sein, nichts Feindliches gegen ihn zu unternehmen, und ohne seine Einwilligung weder etwas zu veräußern, noch als Afterlehen Andern zu überlassen.

III. Kapitel.

Vom longobardischen und deutschen Lehnsrecht.

A. Longobardisches Lehnsrecht.

Die ersten Verordnungen über die Vasallen finden wir in den alten Gesetzen der fränkischen Könige und besonders den Kapitularen der Karolinger. Mit der Erblichkeit der Lehen und den veränderten Verhältnissen der Nation verlor sich das Ansehen der Kapitularien und die alten Lehngesetze behielten lediglich die Kraft des Herkommens. In Italien bestanden die Lehnrechte aus den Verordnungen, welche die Kaiser Konrad II. (1024—39), Heinrich III. (1039—56), Lothar II. (1125—37) und Friedrich I. (1152—90) in ihren Zügen nach Italien, vorzüglich auf den Roncalischen Feldern (in der Ebene am Po, zwischen Parma und Cremona) gegeben hatten, in Gewohnheiten, Gutachten der Rechtsgelehrten und Entscheidungen der Lehnscurien[3]). Auf diesen Feldern lagerten sich die deutschen Kaiser mit ihren Heeren bei ihren Zügen nach Italien, hielten die Versammlungen der longobardischen Reichsstände, entschieden ihre Streitigkeiten, gaben und verkündigten Lehnsverordnungen für dieses Königreich[4]). Unter den daselbst verkündeten Lehnsordnungen nimmt die von Konrad II., dem Salier, über die Erblichkeit der Lehen vom Jahre 1037 den ersten Platz ein. Diesem Kaiser wird auch die berühmte Constitution von dem Römerzuge (de expeditione romana) worin die dem Kaiser bei seinem Kriegszuge zu leistende

---

[1]) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosel. T. II. p. 20.

[2]) Ebendaselbst, T. II. p. 188.

[3]) C. A. Muratori, in Antiq. Ital. med. aevi. T. II. Col. 180—92.

[4]) E. A. Heiliger, de campis Roncaliae et... Ed. II. Lips. 1752.

Heeresfolge genau bestimmt ist, zugeschrieben. Von Heinrich II. haben wir nur wenige Constitutionen, mehre von Lothar II. (1125—37), welcher die Lehnsveräußerung der Vasallen sehr einschränkte; auch gab er mehre Lehns-Gesetze, worin es von dem nicht ohne Verschulden des Vasallen zu verhängenden Verlust des Lehens, von der Zeit, binnen welcher der Vasall die Lehenserneuerung begehren sollte, und den hierüber zwischen den Lehensherren und Vasallen obwaltenden Streitigkeiten sich handelte, und das von Konrad II. (1124—39) den Longobarden ertheilte Erbfolgerecht der Söhne und Enkel bestätigte. Mit Friedrich I. gewann das Lehnsrecht überhaupt eine neue Cultur. Auf dem berühmten Reichstag 1158, unter Zuziehung der bologneser Rechtsgelehrten und der Consuln fast aller longobardischen Städte, gab er das Gesetz über die Regalien: er bestätigte auf eine noch vollkommenere Weise das von Konrad ertheilte und von Lothar dem Sachsen erneuerte Successionsrecht und gab verschiedene Lehngesetze auf diesem Roncalischen Reichstage. — Aus der Verordnung K. Friedrichs I. und denen der vorhergehenden obengenannten Kaiser und den Schriften der beiden Consuls Obert's und Gerard's, der Gewohnheit der Longobarden, der Lehenscurie von Mailand, Parma, Piacenza und Cremona entstand die Collation, welche unter dem Titel: Consuetudines feudorum erschien und der Liber feudorum genannt ward. Ueber das Alter und den Verfasser sind die Rechtsgelehrten uneinig. Die Abfassung desselben fällt wahrscheinlich in die Zeit Friedrich I., zwischen den Jahren 1158 und 1168. Diese Sammlung hört auch mit des Kaisers Constitutionen auf, und enthält keine Verordnung der nachfolgenden Kaiser. Das Ansehen dieser Sammlung wuchs auch dadurch, daß sie der Kaiser auf die Universität zu Bologna schickte, um darüber Vorlesungen zu halten. Endlich wurde über hundert Jahre nachher, zur Zeit Friedrich II. (1218—50) das liber feudorum von Hugolin und de Presbyteris dem Corpus juris unter dem Namen der zehnten Collation (Sammlung) zu den Novellen beigefügt. — So wurde dieses Recht unter dem Namen „Longobardenrecht" im 15. Jahrhundert in den Gerichtshöfen und hohen Schulen zugleich im Gefolge des Justinianischen Rechts aus Italien übergetragen und unter die deutschen Gebräuche stillschweigend eingemischt. Mit der Zeit schrieb man Glossen (Auslegungen) darüber, verwarf oder verbesserte die Sache den Umständen gemäß, und unter Maximilian I. nahm man zugleich mit dem römischen Rechte, öffentlich das Longobardenrecht unter dem Namen des gemeinen Rechts, als Hilfsstudium, in Ermangelung der Nationalrechte.

B. Vom deutschen Lehensrecht.

1) Lehnrecht im Allgemeinen.

Die Quellen unsers deutschen Lehnrechts sind keine geschriebenen Gesetze, sondern nur meistens Lehnsgewohnheiten. Das deutsche Lehnrecht bildete sich vorzüglich durch die mittelst wechselseitiger Einverständnisse des Lehnsherrn und Vasallen constituirten und öfters bei feierlicher Lehnscurie erneuerten Rechte. Diese waren die eigentlichen Rechte einer gewissen Lehnscurie, worauf sich auch die auf den Lehnsbriefen enthaltenen Formeln zu Fuldischen, Würzburgischen, Brandenburgischen, Clevischen, Zutphenschen, Geldrischen u. s. w. Lehensrechten beziehen[1]). Hierzu gesellte sich das Herkommen nach billigem Dafürhalten gefällten Entscheidungen der Lehnshöfe und Gutachten der Rechtsgelehrten. Diese alten Lehenshöfe waren blos Mannengericht (judicium parium), oder eine Versammlung von solchen Vasallen oder Lehenschöppen, welche von dem nämlichen Stande waren und von den nämlichen Herren Lehen trugen. In diesem Mannengericht wurden alle Lehensstreitigkeiten entschieden, und so entstanden die Entscheidungen oder Lehensweisthümer, welche man sammelte und für künftige Fälle in der Entscheidung zum Grunde legte. Diese Verfahrungsart wurde selbst von den Reichsständischen Lehnstreitigkeiten beobachtet, wie von den Kaisern Rudolf, Albert und andern sich Beispiele zeigen. Der Kaiser saß hier mit seinen Reichsvasallen selbst zu Gericht und entschied die ihm vorgelegten Lehensirrungen; die pares curiae mußten das Urtheil fällen, und der Kaiser machte solches bekannt. Von diesen deutschen Lehenrechtssammlungen sind fünf auf unsere Zeiten gekommen:

1) Der Autor vetus de beneficiis. — Diese Sammlung ist von obengenannten unstreitig die älteste und fällt nach Böhmers Angaben[2]) in die Zeiten Konrad's III. und Friedrich I., mithin zwischen **1137** und **1190**[3]). Der Verfasser dieser Sammlung ist unbekannt.

2) Das sächsische Lehensrecht. — Die andere altdeutsche Lehenrechtssammlung ist das sächsische Lehenrecht. Unter demselben wird diejenige Sammlung von Lehensgewohnheiten verstanden, welche dem

---

[1]) J. A. Kopp's Proben des deutsch. Lehnsrecht. Th. I. Anm. II. S. 33 u. f. w. G. L. Böhmer, Diss. de dedecis. caus. feud.... G. 3. 8. in Elect. Jur. feud.

[2]) G. L. Böhmer, Princ. Jur. Feud. §. 26.

[3]) Erste Ausgabe: Havichorst, Liber vetus de feudis. Cöln 1569. Zweite Ausgabe, ein Abdruck: Thomasius, Selecta feudal T. I. n. I. p. 73—122.

sogenannten Sachsenspiegel angehängt ist. Der Verfasser desselben ist ein sächsischer Edelmann, Eicke v. Repgow. Er theilte sein Buch in zwei Theile, von welchen er dem ersten die Aufschrift: Landrechtsbuch, zum Unterschied von dem städtischen und Lehensrechte, und dem andern Lehensrechtsbuch gab. Um es von dem nachhergehenden schwäbischen Lehensrecht zu unterscheiden, nannten es die Nachkommen sächsisches Lehensrecht. Da der Verfasser in der Vorrede zum Landrechte sein Buch mit einem Spiegel verglich, so wurde es bald der deutsche, bald der Sachsenspiegel genannt. Die Verfassung desselben fällt zwischen die Jahre **1215** und **1218**. In den ältesten und besten Handschriften desselben wird eine Verordnung des Pabstes Innocenz III. vom Jahr **1215** angeführt, und die im Anfange des **14.** Jahrhunderts über den Sachsenspiegel verfertigte Glosse meldet ausdrücklich, er sei zur Zeit verfertigt worden, da das Haus Braunschweig, nämlich in der Person Kaiser Otto IV., sie besessen habe. Dieser Kaiser starb aber schon den **19.** Mai **1218.** Von Repgow legte den alten Autor: von den Beneficien, zum Grunde, dem er beinahe wörtlich folgte, seiner Zeit anpassend machte, und aus dem gemeinen und Sachsenrechte vermehrte und ergänzte. Er gab sein Werk in deutscher Sprache heraus, das, obgleich nur für den Privatgebrauch verfaßt, doch in den Gerichtshöfen des dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts großes Ansehen erhielt. Am meisten war sein Ansehen in den sächsischen Landen sichtbar, von wo es sich auch mit dem Landrechte auf die Lausitz, Böhmen, Schlesien, Polen, Preußen, Kurland und Liefland verbreitete. Von dem großen und vorzüglichen Gebrauch desselben zeugen die Glossen oder Anmerkungen, welche hierüber im Jahre **1268** erschienen und zur Erläuterung für die Richter geschrieben waren [1]).

Noch ist hier zu bemerken das Richtsteig-Lehnrecht. Wenn gleich der Prozeß in Lehnssachen schon zu Anfang des Mittelalters seine Ausbildung erhielt, so gingen doch durch die späteren Sitten einige Aenderungen damit vor. Johann v. Buch, ein Edelmann des **14.** Jahrhunderts, Secretair unb General-Capitain des Markgrafen v. Brandenburg, gab unter dem Namen Richtsteig-Landrecht den Civilprozeß heraus; auch ist es nicht zu bezweifeln, daß dieses Werk großes Ansehen bei den Lehnshöfen erhalten habe. — Nachdem erhielt das deutsche Lehnrecht einen großen Beitrag durch die Entscheidung der damaligen Lehenshöfe, von welchen sich nun wieder besondere Sammlungen vorfinden [2]).

[1]) Ueber die bekannt gewordenen Handschriften, die übrigen Lehnsrechtsammlungen und verschiedenen Ausgaben desselben siehe die Werke von Zepernick und Biener.

[2]) Biener, l. c. §. 280. et not. 26. p. 289.

3) Das Schwäbische Lehnsrecht. — Die Völker, bei welchen ehedem das ripuarische, alemanische und baiersche Recht galt, fingen jetzt an, sich des nämlichen von dem sächsischen in mehr als in einer Hinsicht verschiedenen Rechts zu bedienen. In diesen Gegenden breitete sich das canonische und römische Recht weit eher als in dem nördlichen Deutschland aus, wo das Ansehen des Kaisers größer war und die kaiserlichen Gesetze weit eher angenommen wurden, da die Sachsen sich auf das Recht der Autonomie beriefen. Es wurde daher eine Rechtssammlung für jene Gegenden veranstaltet, welche sich des Repgowschen Werkes und des sächsischen Rechts nicht bedienten. Goldast hat ihm zuerst den Namen des Schwabenspiegels gegeben, und es zerfällt in zwei Theile: Land- und Lehenrecht. Die Zeit desselben fällt in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Der älteste unter den bisher bekannten Codices ist der des Freiherrn v. Lassberg, welcher bestimmt die Jahreszahl 1287 trägt. Jener Verfasser ist nicht bekannt. So wie sich das sächsische Land- und Lehensrecht im nördlichen Deutschland verbreitete, so verbreitete sich das schwäbische in dem südlichen Deuschland, und war in Franken, Schwaben, Baiern und Oesterreich von großem Ansehen. Was den Namen Schwaben betrifft, so ward dieser im Jahr 1157 für das nunmehrige Herzogthum beinahe allein geltend [1]).

4) Das Kaiserrecht. — Der erste Herausgeber war Senkenberg. Dieser eignete es Konrad I. (1024—39) zu und hielt es für das älteste deutsche Gesetzbuch. Das Alter läßt sich jedoch nicht zuverläßig angeben, doch ist es neuer als der Sachsenspiegel. Ob es älter als der Schwabenspiegel, ist ebenfalls unbekannt. Biener hält dafür, daß es jünger sei, und setzt den Ursprung zwischen den Ausgang des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts; denn im 4. Theil, Kapitel 4 wird die Freiheit der Bürger der kaiserlichen Städte vom Zweikampfe nach dem Kaiserrecht behauptet. Kaiser Rudolf I. gab eben ein solches Gesetzbuch im Jahre 1291 [2]). Der Gebrauch des canonischen Rechts kommt in diesem Rechte schon als gewöhnlich bei dem den Entscheidungen zum Grunde gelegten Recht vor; das römische Recht ward gleichsam als einheimisch betrachtet, und man stößt auf verschiedene, den alten deutschen Rechten zuwider laufende Grundsätze, z. B. die Befugniß, auf dem Krankenbette zu testiren. Aus welchen Quellen dieses Kaiserrecht geschöpft worden, ist unbekannt. Der Name „Kaiserrecht" entscheidet nichts für sein Ansehen: alle Rechtsbücher des Mittel-

---

[1]) Pfister, Geschichte von Schwaben. II. 211.
[2]) Goldast. T. I, Const. p. 314.

alters führten im Manuscript diesen Titel. Es ist dieses Wort nicht blos in Franken, sondern auch in den hessischen und westphälischen Gerichten gebraucht worden.

5) Das Görlitzer Lehnsrecht. — Ein in neuerer Zeit in der Rathsbibliothek zu Görlitz vorgefundener Lehenscodex[1]). Dieser führt zwar den Titel „Lehenrecht", enthält aber mehr Materien des bürgerlichen und peinlichen Rechts. Der Verfasser ist unbekannt. Biener setzt die Herausgabe dieses Werkes in den Anfang des 14. Jahrhunderts, noch vor der Vereinigung der Lausitz mit Böhmen, denn der Verfasser nehme nur auf deutsche und nicht auf böhmische Rechte Rücksicht, kenne die Carolingische Gesetzgebung und andere Institute Karl IV. nicht, mache keine Erwähnung von den sieben Kurfürsten, und führe die Simultaninvestur nur in der Art an, wie sie zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts gewesen sei.

Was den besondern Gebrauch dieser alten Lehnsrechtsammlungen betrifft, so ist nur der Autor vetus in Aufsuchung der ursprünglichen Rechte des Lehenswesens von großem Nutzen.

Der Sachsenspiegel kann mit Recht bei solchen Lehensrechtsfragen angeführt werden, welche aus dem Mittelalter zu entscheiden sind, er leistet in der Aufsuchung des Ursprungs und Erklärung des deutschen Lehensrechts die wichtigsten Dienste, und ist in Rücksicht der Sitten und Lebensgewohnheiten unserer Vorfahren von großem Gewichte[2]).

Der Schwabenspiegel hat blos historischen und doctrinellen Gebrauch, er dient nicht nur zur Erläuterung des Ursprungs der Lehenrechte, sondern auch zur Erklärung der Rechte einzelner Lehenscurien und selbst einzelner Reichsgesetze, und die Lehnsgewohnheiten erhalten dadurch, wenn sie nur durch andere Beweise unterstützt werden, ein nicht unbeträchtliches Gewicht[3]).

Dem Kaiserrechte und der Görlitzer Lehenssammlung ist ein gleicher historischer und doctrineller Werth beizulegen[4]).

Wann das lombardische Lehensrecht in Deuschland aufgenommen worden, läßt sich, da es noch immer mehr Oberhand bekam, nicht genau angeben. Sichere Spuren finden sich im 14. Jahrhundert (1321). Den Gebrauch dieses Rechts im 15. Jahrhundert (1208) zeigt uns Schilter an[5]).

---

[1]) Zepernik, Miscellanen zum Lehenrecht. Bd. I. Nr. 1.
[2]) Biener, l. c. §. 37.
[3]) Biener, l. c. §. 39.
[4]) Idem §. 40, §. 41.
[5]) Schilter, Comment. ad. J. F. A. Cap. §. 5.

Das allgemeine deutsche Recht (Jus publicum romano-germanicum) begreift die Verbindlichkeit der regierenden Fürsten unter sich und mit ihren Unterthanen. Folglich muß man in Lehnsstreitigkeiten die Lehnsconvention zwischen den Lehnsherren und Vasallen aus der Lehensurkunde, und wenn diese nicht entscheidet, das Archiv des Lehnshofes, worunter das Lehen gehört, die Familienverträge und Erbverbrüderungen, die Reichsgesetze und Observanzen, das allgemeine deutsche Lehensrecht, das Allodialrecht, das Römische und Canonische zu Rathe ziehen.

C. Die specielle Anwendung des römischen und canonischen Rechts auf Lehen.

1) Gebrauch des Römischen Rechts. — In eigentlichen wahren Lehenssachen, welche aus der Natur und dem Wesen des Lehens und insbesondere der Lehenscontracte entspringen, hat das Römische Recht keine Anwendung. Indessen kommen doch Fälle bei dem Lehenswesen öfters, z. B. Verjährung, Verpfändung, Veräußerung, Vormundschaft u. dgl. mit vor, wo die Entscheidung der vorliegenden Frage vom Römischen Recht abhängt, oder wo zwischen einem Lehnsgeschäfte und Römischen Geschäfte eine vollkommene Aehnlichkeit, wie zwischen dem Wohnungsrechte und Wohnungslehen stattfindet[1]).

2) Das canonische Recht. — Dieses kann als ein Lehnrecht und als ein bürgerliches Recht betrachtet werden. Der 20. Titel des 3. Buches des Decretum handelt von den Lehen, und insofern ist dasselbe ein wirkliches Lehenrecht, und geht in Hinsicht der Kirchenlehre sogar dem Longobardischen vor, bei weltlichen Lehen steht es diesem aber nach. In welchem Verhältniß das canonische und römische mit einander stehen, ist durch den Gerichtsgebrauch hinlänglich bekannt.

Was von dem Gebrauche des römischen und canonischen Rechtes erwähnt wurde, gilt um destomehr von dem bürgerlichen Provinzialrechte, da dieses als einheimisches und specielles Recht vor dem römischen und canonischen Rechte den Vorzug behauptet.

---

[1]) Schnaubert's Commentar über Böhmens Lehnrecht, § 10 und 31.

IV. Kapitel.

Von der Natur und Wesenheit der Lehen.

Man unterscheidet hier wesentliche, natürliche, und zufällige Eigenschaften. — Unterschied der Lehen von ähnlichen Geschäften. — Unterschied von der Emphyteusis und der Superficies. — Unterschied von den libellarischen Gütern. — Unterschied von den Precarien oder Prästarien. — Unterschied von den geistlichen Beneficien. — Unterschied der Lehen und der deutschen Bauergüter im Allgemeinen. — Einzelne Gattungen der Bauergüter. — Eigentliche Bauerlehne. — Unterschied der Zinsgüter und eigentliche Lehen. — Sattelhöfe oder sattelfreie Güter; bäuerliche sowohl als rittermäßige. — Natürliche Eigenschaften der Lehen. — Zufällige Lehnseigenschaften. — Eigentliche und uneigentliche Lehen. — Vermuthungen für das eigentliche Lehen — Allodien [1]). — Dynastien [2]). — Reichsallodien [3]).

Unter die Allodien gehören auch die Sonnenlehne, obgleich auch in den Urkunden einige unter diesem Namen vorkommen. Unter diesen wird erst ein Gut verstanden, welches der Besitzer von der Sonne, dem Bilde der Gottheit, als Lehen empfangen zu haben, fingirt wird. Man bediente sich dieser Ceremonie, um bei der immer mehr emporkommenden und eindringenden Lehninstitute die alte Freiheit der Allodien zu behaupten, und so oft ein Gut in die Hände eines neuen Besitzers überging, oder auf den Nachfolger mittelst Erbganges fiel, wurde diese Ceremonie wiederholt. Ein solches Sonnenlehen war, wie aus der Urkunde vom J. 1469 erhellt die Herrschaft Stycholt [4]), ferner 1565 die Herrschaft Schonau [5]), und Werberg [6]) gewesen, bei welchen letzteren zugleich die bei diesem Acte vorkommenden Solennitäten ersichtlich sind. Wenn sich ein Successionsfall ereignete, ritt der Successor der Herrschaft Werberg, gleich bei dem Antritte derselben, an einem gewissen Tage des Morgens früh vor und gegen den Aufgang der Sonne, in vollem Harnisch hinaus, und sobald die

---

[1]) Siehe Webers Handbuch II. Th. I. Abschn. S. 1—30.
[2]) Siehe Theil I, Kap. II, und Weber: Bd. II, S. 30—35.
[3]) Desgl Weber II, S. 35—40.
[4]) v. Cramer: Wetzlarische Nebenstunden P. IX. n. 5. S. 60.
[5]) G. M. d. Ludolf: Obs. for. P. 1. p. 37.
[6]) Hanöv. gelehrt. Anz. J. 1751. No. 37 und 38.

Sonne hervorkam, strich und hauete derselbe mit dem entblößten Degen drei Mal gegen die Luft, worin die Feierlichkeit der Lehensempfängniß bestand. Dergleichen finden wir auch bei feierlichen Krönungen von Souveränen, um dadurch zu zeigen, daß sie niemand als Gott und das Schwert über sich erkannten. Diese Ceremonie wurde von Kaiser Karl V., als ihm die longobardische Krone aufgesetzt wurde, vollzogen [1]), und wird noch jetzt bei der Krönung eines ungarischen Königs beobachtet [2]). — Aus dieser Solennität floß zweitens eine andere Gewohnheit, das Lehen, über dessen Lehensherrlichkeit oder Oberlehensherrschaft Streit war, als Sonnenlehen bis zur Entscheidung dieses Streites zu besitzen. Puffendorf führt aus dem **15.** und **16.** Jahrhundert zwei Beispiele an: **1406**, als zwischen dem Markgrafen zu Brandenburg und den Bischöfen zu Halberstadt über die Oberlehnsherrschaft Wernigerode, und **1598**, als Friedr. Wilhelm Verweser des Kurfürstenthums Sachsen, das in Thüringen gelegene Schloß Ebersburg als ein Lehen des Kurfürstenthums ansprach, die Grafen Stolberg aber die Lehnsherrschaft dem Kurfürstenthume nicht einräumen wollten. — Drittens kommt eine Gattung von Sonnenlehen, als wirkliches Lehen vor, mit welchem der Vasall vor Aufgang der Sonne belehnt wurde. Denn so wie bei der ersteren Gattung von Sonnenlehen als wahren Allodien die Besitzer sich insbesondere feierlich dem Schutze der Sonne empfahlen, so wurden die letzteren vor Aufgang der Sonne oder bei des Herrn Sonnenscheine, das ist bei ihrem Lichte, verliehen [4]). Als Beispiel führt Zachariä die der Herrschaft Wildenfels an [5]).

Es ist aus der Benennung Sonnenlehne noch kein sicherer Schluß zu machen, daß das Gut ein wirkliches Lehen oder Allod sei, daher die übrigen Eigenschaften eines solchen Lehens hier den Ausschlag geben müssen.

---

[1]) H. C. Agrippa: apud Schardium T. III. p. 267.
[2]) Pat. de Revva: de corona Hung. f. 137.
[3]) Zepernik: Sammlung. Th. II, S. 97.
[4]) Zachariae, *liber* quaestionum ad. Qu. XI.

V. Kapitel.

Von der Infeudation im Allgemeinen, Personallehn und Lehnsauflassung.

A. Infeudation.

Der Act, wodurch ein Gut Lehen wird, heißt Infeudation; die Verleihung einer Sache als Lehen oder des nutzbaren Eigenthums unter den Nexus der Treue, heißt die Constitution, und die Annahme dieses Lehens von Seiten der Vasallen die Acquisition. — Die Infeudation ist eine Gattung von Veräußerung oder Verleihung und Uebertragung eines Rechtes an einen Anderen. Die Handlungen, welche hierbei vorkommen, sind: 1) das Lehensversprechen, 2) der Lehenscontract, 3) die Investur, 4) die Immission in die als Lehen verliehene Sache. — Die Hauptfrage ist, durch welche von diesen Handlungen wird die Sache eigentlich Lehen? Die Genesis der Lehen ist durch die Vermischung mit dem römischen Rechte sehr verwirrt geworden [1]). — Die Verleihung ist entweder eine bestimmte auf eine gewisse Zeit, z. B. 10 Jahre, oder auf Lebenszeit, oder beständig, und dieses letztere entweder unbestimmt, oder mit Bestimmung der Nachfolger, auf welche sie übergehen soll, geschehen. — Die Infeudation geht zu Ende; nach Erlöschung aller Personen die ein Recht an dem Lehen haben: der Lehnsbesitzer, seiner Descendenten, Agnaten, die vom ersten Erwerber abstammen, auch Töchter, wenn das Lehen zugleich ein Weiberlehen ist. Das Lehen wird jetzt vom Lehnsherrn eröffnet (feudum domino apertum), d. h. es fällt seiner freien Disposition ihm wieder anheim.

B. Personal-Lehen.

Personallehen wird ein solches genannt, welches nicht auf die Erben übergeht; in eigentlichem Verstande wird darunter ein Lehen begriffen, welches mit dem Tode des Beliehenen aufhören und nicht auf dessen Erben übergehen soll. — Nach den Verordnungen Conrad's II. und Friedrichs I. wurden die Belehnungen auf Lebenszeit zwar seltener, indessen finden sich noch im 14. und 15. Jahrhundert Beispiele genug, wo dieses statt fand. Zur Bestätigung kann die Urkunde vom J. 1382 dienen, in welcher der Abt von Fulda dem Richolf

---

[1]) Näheres hierüber, siehe Webers Handbuch. Th II, S. 48—62.

Hoelin und seinem Sohne auf ihre Lebenszeit ein Gut zu Lehen ertheilte [1]). Im J. 1383 verlieh der nämliche Abt Conrad von Fulda dem Herrn v. Landeck ein Lehen erblich, welches zuvor Simon v. Landeck nur auf seine Lebenszeit besessen hatte [2]). Ein anderes Beispiel führt Herr v. Guden von einem gewissen Friedrich v. Tremberg an, dem Hermann v. Randerode im Jahre 1389 ein Gut auf Lebenszeit verlieh [3]). Daß im 15. Jahrhundert die Belehnung auf Lebenszeit noch öfter geschehen sein müsse, ergiebt sich aus den Urkunden, welche Senkenberg vom J. 1402 [4]), Guden vom J. 1430 und Schannat vom J. 1454 anführen [5]). — Noch im J. 1546 versprach Graf Heinrich v. Schwarzburg Wolfen Marschallen „auf sein selbst Leib und so lang er lebte" das Jungfrauenkloster und die Probstei in Arnstadt mit allen Renten, Frohnen und Gerichten zu einem rechten Rittermanlehen zu verleihen [6]); und im J. 1562 Georg Bischof von Bremen Heinrich Langen die Vogtei über Bremen, „auf Lebenszeit und nicht länger," zu Lehen [7]). In den neueren Zeiten sind diese Verleihungen immer mehr abgekommen.

C. Lehensauffendung oder Auflassung.

Die refutatio et resignatio feudi hat man in den deutschen Urkunden die Lehnsauffendung oder Auflassung genannt. Man versteht darunter eine Handlung, wodurch der Vasall aus bewegenden Ursachen seinem Lehensherrn die Verbindlichkeit, worin er, wegen des von ihm gehabten Lehnes und dessen Nutzung bisher mit ihm gestanden, auffagt, und von selbiger mit wirklicher Zurückgabe sich losmacht. — Es geschah solches entweder pure und simpliciter oder mit Bedingung zum Besten des Lehnsherrn, des Lehnsfolgers oder auch eines Fremden, und einer Commune ꝛc. Nach der Natur des Lehnes durfte der Lehnsherr die Auffagung des Lehnes nicht versagen, wenn sie nicht gerade zu einer Zeit geschieht, wo dem Lehnsherrn wegen drohender Gefahr die Dienste am nöthigsten sind oder sonst zu seinem offenbaren Schaden gereichet. In dem alten deutschen Lehnsrecht ist dieser Satz begründet [8]).

---

[1]) Schannat: Client. Fuld. in Cod. probat. n. 330.

[2]) Schannat I. c. n. 335.

[3]) Gudenus, Cod. diplom. T. II. p. 1189.

[4]) Senkenberg, prim. lin. jur. in Append n. 151.

[5]) Gud. II. p. 1248; Schannat I. c. n. 367.

[6]) Zepernik: Analecta jur. Fud. T. 1. Obs. 54. p. 241.

[7]) Lünig: Corp. jur. Feud. T. II. p. 1382.

[8]) Man vergl. das alte schwäbische Lehnsrecht Cap. V. und LXIX. und alte sächsische Lehnsrecht Cap. XXXVIII. ap. Senkenberg, Corp. Jur. feud. Germ. p. 22, auch P. W. Gerken vermisch. Abhandl. aus dem Lehnrecht ꝛc. Th. III. No. II. p. 23—26.

Die Auflassung des Lehens mußte nach altem Rechte eigentlich in Person und schriftlich zugleich geschehen. Die v. Oberg resignirten im Jahre 1340 den Kronzehnten in dem Dorfe Ember bei Hildesheim, an den Bischof von Hildesheim. In dem Auffagebriefe gebrauchte man die Formel: „—vnanimi nostro consensu et bona voluntate linguis et digetis et omni resignationis modo consueto praesentibus resignamus [1]). In einem andern Resignationsbriefe vom J. 1445 [2]) ist die Formel gebraucht — mit Hand, Mund und Helm. Auch ist der Ritus merkwürdig, den eine Urkunde anzeigt, nach welcher Heinrich v. Schwerin und Otto Grote an den Abt von St. Michael von Lüneburg als Lehnsherrn ihr Lehen vermittelst Ueberreichung einer rothen Mütze aufgesagt haben [3]). In der Folge ist solches in einem offenen Briefe geschehen.

Im Jahre 1393 sagten die Gebrüder Hans und Otto v. Gowisch dem Herzog Friedrich v. Braunschweig-Grubenhagen zu Behuf Heinrichs Kirchhofs, den halben Zehnten zu Apperode auf. Worauf noch in selbigem Jahre der Herzog das Eigenthum von diesen Zehnten dem Kirchhof überlassen und des Lehens sich begeben hat. Anton v. Thun, ein herzoglich lüneburgscher Vasall, refutirte im Jahre 1452 alle seine Güter an den Herzog Friedrich v. Braunschweig, mit der Bitte, sie hinwieder an seinen Vetter v. Wittorf zu verleihen. Auf gleiche Art resignirte 1368 Johann v. Zarenhausen dem Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg seinen Antheil an dem Hofe zu Honstede [4]).— Daß auch bei einer Verpfändung des Lehens die Auflassung desselben vor dem Lehnsherrn nöthig war, ergiebt sich aus einem Auffagebrief vom Jahre 1399, nach welchem Cord Stapel, Bürger in Braunschweig, 5½ Hufe Landes an ein Kloster dasiger Gegend für 150 Br. Mark verpfändet und das Lehen dem Herzog auffagt. Eben so bei einem Pfandlehen, nach einer Urkunde vom Jahre 1456, mußte nach geendigter Handschrift dasselbe dem Lehnsherrn gehörig aufgesagt werden. Erstgenannte Urkunde ist eigentlich nur ein Consens über das verpfändete Lehnstück, die andere nur eine solemnisirte Verpfändung [5]).

Ein Fall findet noch Statt, wo die Refutation ohne Ausnahme geschehen mußte. Wenn nämlich der Vasall von seinem Landesherrn,

---

[1]) Grupen, in Antiq. Hanover. p. 29.

[2]) Oetter, Nürnb. Gesch. III. 225.

[3]) Orig. Guelfic. Praef. T. IV. p. 83.

[4]) Samml. Niedersächsischer Urkunden Doc. A. 1368. 1452. II. p. 55. und III. p. 63 64; desgl. Gercken Ver. Abh. III. p. 27—29.

[5]) Niedersächsische Urk. Doc. A. 1399 und 1456; desgl. Gercken V. Abh. III. p. 31. 32.

in dessen Territorium sein Lehen belegen war, gezwungen ward, gegen seinen Lehnsherrn zu dienen, in dem Fall, daß beide Herren in einen Krieg verwickelt waren, so erforderte vorzüglich die Pflicht des Vasallen, seinem Lehnsherrn vorher das Lehen, mit Anführung der Ursache und der Noth, die ihn dazu gezwungen, aufzusagen, wenn er der Felonie ausweichen wollte. Auf gleiche Art und noch nothwendiger war die Resolution, wenn der Vasall seinen Lehnsherrn aus eigner Ursache, oder wegen eines Bündnisses mit Andern befehden wollte. Hier gerieth er allemal in die größte Gefahr, daß der Lehnsherr sein Lehen einzog; um sich zu prospiciren, mußte derjenige, der ihn dazu vermocht und in die Fehde gezogen hatte, sich reversiren, daß er sich nicht eher mit seinem Landesherrn sühnen wolle, bis derselbe ihm das eingezogene Lehen wiedergegeben hätte. Oder er versprach ihm statt des eingezogenen Lehens ein gleichmäßiges wieder zu geben, wie eine Urkunde vom Jahre 1467 u. a. m. erweisen [1]). — Bei den Reichslehen war die Refutation ebenfalls in vollem Gebrauch und aus einerlei Ursache nothwendig [2]), wo dieser Fall öfters sich ereignete.

VI. Kapitel.

Von denjenigen Sachen, welche als Lehen verliehen werden.

a) Im Allgemeinen. 1) Unbewegliche Sachen: als Landgüter, Schlösser, ganze Landesdistrikte, Städte und Territorien. 2) Rechte: Gerichtsbarkeit, Jagdgerechtigkeit mit dem Gute und ohne dasselbe. 3) Bewegliche Sachen. Diese können auch, insofern sie im rechtlichen Verstande für unbewegliche gehalten werden, der Lehnsgegenstand sein. So belehnte Kaiser Siegismund, als König von Böhmen, den Herzog Albrecht von Oesterreich im Jahre 1432 mit der Markgrafschaft Mähren, mit allen Herrschaften, Städten, Erdreichen, Gebieten, Dörfern, Klöstern, Probsteien u. s. w. [3]). Eben so zwei Urkunden vom Herzog Otto von Braunschweig 1232, worin sich dieser anheischig macht, diese beiden Städte irgend einem jemals zu Lehen zu geben [4]). — Es konnten auch eine Menge

[1]) Schannat, in Client. Fuldens. No. 572.
[2]) Siehe Itter Cap. XII. p. 9.
[3]) Chr. Lud. Stieglitz: de juribus et action. tit. feudi concessis.
[4]) Origines Guelficae T. IV. N. 36. p. 130. N. 83. p. 184.

einzelner Regalien mit und ohne Gut als Lehen verliehen werden. So gehörte unter die ehemaligen Reichslehen den Bischöfen von Mainz „die Fischereien mit den Fähren und allen fremden Gästen, Wildfang, auch Biber und Otter"[1]). Die Metzgerei und Fleischhackerei zu Augsburg war ein Lehen der Truchseße v. Waldpurg[2]). Die Herren v. Buttlar wurden mit zwei Angelstädten in See bei Salzungen als Lehen beliehen[3]). Das Recht der Weinschänken machte einen Theil des Lehens aus, welches die Herren v. Dalberg als Kämmerer des Bisthums Worms von dem Stifte hatten[4]). Der Grafen von Thüringen Verleihungsbriefe, von K. Karl V., enthalten unter andern Dingen und Gerechtsamen das wilde Zydelwerk oder Waldbienenrecht[5]).

b) Prinzipalsache mit Pertinenzen. — Unter Pertinenz oder Zubehör wird im Allgemeinen verstanden, Alles was einen Bestandtheil der Sache ausmacht, mit derselben vereinigt oder zu ihrem Gebrauch vorhanden ist. — Diese sind entweder allgemein und unbestimmt verfaßt, wenn es blos heißt „mit den Zubehörungen," oder sie haben die universellen Partikel „mit allen Zu- und Eingehörungen bei sich oder die Pertinenzien sind speziell angeführt. Z. B. „Wir geben und verleihen N. und seinen männlichen Leibes-Lehens-Erben zu einem rechten Mannlehen unsern freien Hof N. mit N. Hufen Landes und N. Garten, mit hohen und niederen Gerichten, Pachten, Diensten, Wiesen, Weiden, Wässern, Holzungen und allen andern Nutzbarkeiten, Herrlichkeiten und Zugehörungen, wie die von Alters von unsern seligen Vorfahren dieses Guts vorigen Inhabern besessen worden, und in ihren Scheiden und Grenzen zu N. gelegen sind"[6]). — Anderweitige Formel: Schlachtniß „mit aller Schlacht und mit aller Schlacht und Nuz." Eben so in den Urkunden-Sammlungen der Herren v. Münchhausen „De Strathof mit allem Rechte unde Schlachter Nut und mit ganzer thobehörde[7]).

c) Lehen, After- oder Unterlehen (Subfeudum, franz. arriere fief). und anderweitige Lehen. — Man unterscheidet bei ersterem das Do-

---

[1]) Lünig: Corp. Jur. feud. Germ. T. I. p. 421.

[2]) Lünig, C. J. F. Tom. III. p. 1012.

[3]) Buder, de singularibus quib. jur. utilib. feud. concess. in Amoen. Jur. feud. N. XIII. p. 91—94.

[4]) Schannat, in Codice prob. hist. episc. Wormensis N. CCIXXXX. p. 212.

[5]) Lünigs D. R. A. Th. I. S. 583.

[6]) Schweder: Diss. de clausula invest. feud. cum pertinentiis eiusq. effectu §. 20.

[7]) Treuers Gesch. d. H. H. v. Münchhausen. Anh. S. 36. 38. 48. 93.

minum minus plenum. Dieses begreift in sich auch die After- oder Unterlehen. Durch diese Verleihung tritt der Vasall unbeschadet der Rechte seines Lehnsherrn, in Rücksicht desjenigen, dem das Unterlehen constituirt ist, in die Rechte des Lehnsherrn, und der Unterlehnsmann in Rechte und Pflichten des Vasallen. 2) Das Dominium directum. Beispiele dieser Art ergeben sich: In einer Urkunde vom Jahre 1390 überläßt der Abt zu Fulda an die Landgrafen von Thüringen und Meissen das Dominium Directum über das Schloß Erffa unter der Bedingung, daß sie solches von dem Stifte zum Lehen haben sollten [1]. Auf gleiche Weise wird laut der Urkunde vom Jahre 1434 der Landgraf von Hessen mit dem Dominio über die Lehen in der Grafschaft Ziegenheim und Nidda beliehen [2]. In dem Lehenbriefe des Kaisers Matthias an den Fürsten v. Lichtenstein über das Fürstenthum Troppau vom Jahre 1614, steht unter andern „Mit allen geistlichen und weltlichen Lehen und Lehen-Mannschaften [3]. Eben so wurden laut der Confirmation Ferdinands III. vom Jahre 1652 die Grafen v. Reuß, von Böhmen mit der Afterlehnsherrschaft über das Beulwitzische Lehengut Hirschberg und was dazu gehört, beliehen, und die v. Beulwitz mit dem Lehen und Gehorsam an den Grafen von Reuß verwiesen [4].

Anderweitige Belehnungen. — Als solche kommen vor: mit Kirchen, Altären, Kirchhöfen, Oblationen, Glockenlehen, Klöstern, Hospitälern, Armen- und Waisenhäusern, eigentlichen Kirchengütern, gemeinen Kirchen, Tafelgütern, geistlichen und weltlichen Lehen, öffentlichen und Privatsachen, Kammergütern, Chatul- oder Privatgütern des Regenten, Provinzial- oder Landlehen, Regalien, d. h. alle Rechte, welche dem Regenten als solchen zustehen, Gerichtslehne [5].

d) Das Nähere über die Gerichtslehen in Deutschland. — In den ältesten Zeiten wurden die Richter, welche in den Gauen Recht sprechen sollten, in der National-Versammlung gewählt [6]. Die eigentliche Strafgewalt übten die Priester im Namen der Gottheit aus [7]. Der Rechsstreite waren wenige, die Deutschen bedienten sich meistens der Selbsthilfe, die Regierung war größtentheils militairisch, und dem

---

1) Schannat: Client. Fuld. n. 28.
2) Schannat: J. c. n. 29. 30.
3) Lünig: Corp. Jur. feud. T. II. p. 86.
4) Lünig: C. J. f. T. II. p. 181.
5) Webers Handb. d. deutsch. Lehnsr. II. 127—206.
6) Tacitus, de moribus Germanorum. Cap. XII.
7) Desgl. Tacitus: Cap. VII.

Ehemann stand die Gerichtsbarkeit über seine Ehefrau, dem Vater über seine Kinder, dem Herrn über sein Gesinde zu. — Seit der Errichtung der fränkischen Könige war die Gerichtsbarkeit allein in den Händen des Königs, er war allein der oberste Richter, und in den Provinzen übten die königlichen Beamten die Gerichtsbarkeit über alle Freigebornen weltlichen und geistlichen Standes, die keine Dynasten oder Prälaten waren, in seinem Namen aus [1]). Sie mußten die Gerichte, nach einer ihnen vorgeschriebenen Form, an einem bestimmten Orte (mallus) halten und mit Beisitzern und Urtheilern versehen sein. Sie hatten dabei den bloßen Vorsitz, und der Verklagte konnte nur von seines Gleichen gerichtet werden [2]). Die Vicarien versahen in den Fällen, wo sie durch Kriegs- oder Staatsgeschäfte verhindert waren, die Gerichtsbarkeit; nächstdem hatten gewisse Unterrichter die genaue Aufsicht über die Gauen und die Gerichtsbarkeit in minder wichtigen Sachen [3]). Die Provinzen waren in Grafschaften, die Grafschaften in Gaue eingetheilt, die von der alten deutschen Eintheilung den Namen „Centen" erhielten [4]), und die Unterrichter wurden centenarii, advocati oder Vögte [5]), sowie bei den Westgothen Thyuphadi genannt. Die missi dominici waren Oberaufseher und Visitatoren im Justizwesen, der major domus bekleidete die Stelle eines Justizministers, und die Herzöge und Grafen waren die königlichen Beamten, die ordentlichen Richter in den Provinzen. Unter den Karolingern wurden statt des major domus mehre Hof- und Pfalzrichter verordnet. Diese waren in verschiedene Klassen eingetheilt, einige, die stets um den König waren, und diejenigen Sachen, die ausschließlich oder im Wege der Provocation vor den König gehörten, so wie diejenigen entschieden, die sich am Hofe selbst zutrugen, andere, die für die Paläste des Königs in den Provinzen aufgestellt waren und sich mit jenen Sachen und den Provocationen nicht zu befassen hatten [6]). Auch saß der Kaiser öfters selbst noch zu Gericht, und wenn dieser in den Distrikt eines Herzogs oder Grafen kam, so ruhte die Gerichtsbarkeit so lange die Anwesenheit des Königs dauerte. Die Rechtsstreitigkeiten der Bischöfe, Aebte, Herzöge, Grafen und Herren gehörten vor den König oder Kaiser. Die Grafen waren den Provinzen und Städten vorgesetzt; einige stan-

---

[1]) Gregor. Turon.: Lib, V. Cap. 19. L. VI. Cap. 46.

[2]) Capitul. L. V. c. 297. L. VI. 280. T. I. Baluz. p. 908—95.

[3]) Capitular Carol. M. a. 801. cap. 30; Capitular a. 810. cap. 2; Capitular a. 812.

[4]) Chlotarii II. const. a, 595.

[5]) Capit. Caroli M. a. 805.

[6]) Von diesen letzteren siehe das Capitular III. a. 812. cap. 2.

den unter Herzögen, andere unmittelbar unter dem Könige. Von den Grafen konnte man an den König provociren, aber nur dann, wenn derselbe die Gerechtigkeit versagte, oder die Partei sich durch das Urtheil desselben beschwert fand [1]). — Unter den Karolingern fiel keine wesentliche Aenderung vor; die Beispiele, die hin und wieder von Verleihung der Gerichtsbarkeit vorkommen, betrafen eine besondere Gattung derselben. Höchst selten ist die Verleihung der peinlichen Rechte oder des Königsbanns, welcher nur einem oder dem andern Stifte nicht einmal privatim, sondern nur unter gewissen Beschränkungen von dem Könige verliehen wurde, und ging überhaupt die Absicht bei solchen Verleihungen mehr auf die Befreiung der Kirchen, Klöster und Stifter von der weltlichen Gerichtsbarkeit. Spuren von Gerichtsbarkeit lassen sich hierin nicht entdecken. Die Herzöge und Grafen übten noch immer auf ihren Gütern die Gerichtsbarkeit im Namen des Königs aus, und auf ihre Gutsunterthanen stand ihnen blos eine gewisse Gattung von Dienstzwang zu. Den größten Fehler begingen die Nachfolger Karl des Großen, daß sie Grafen und Bischöfe zu missis dominicis machten, und diesen die Controle überließen, die selbst controlirt werden mußten. Die Gerichtsbarkeit der Kirche war damals theils rechtmäßig, indem verschiedenen Bischöfen und Prälaten die geistliche und herzogliche Gewalt in den Provinzen übertragen wurde, theils beruhte sie auf Usurpation. Indeß ergiebt es sich aus vielen Urkunden, daß noch im 9. und 10. Jahrhundert die wichtigsten Rechtssachen unter den Geistlichen, von weltlichen Richtern entschieden werden [2]). — Mit der Erblichkeit der Herzogthümer, Fürstenthümer und Grafschaften seit dem 11. und 12. Jahrhundert, wurde die Gerichtsbarkeit nicht mehr im Namen des Königs, sondern im eignen Namen ausgeübt; doch stand dem Kaiser noch immer die concurrente Gerichtsbarkeit zu, wenn er in die Provinzen selbst kam und zu Gerichte saß, wo der Fürsten und Grafen Gerichtsbarkeit so lange aufhörte. Auch wurde der gemeine Landfrieden noch immer vom Kaiser in den mittelbaren Ländern angeordnet. — Manche ließen sich mit einzelnen Regalien belehnen. Manche ansehnliche Allodialbesitzer nahmen ihre Allodien oder blos die Regalien und mit denselben zugleich die Gerichtsbarkeit als ein aufgetragenes Lehen vom Kaiser, um dadurch einen höheren Rang, den Fürsten- und Grafentitel zu erlangen. Erst seit der Regierung Friedrichs I. (1152—90) bemerkt man, daß die eigenthümliche oder erbliche Gerichtsbarkeit den Ständen namentlich zu Lehen gegeben wurde. — Daß die Reichsvicarien schon vor Rudolf I., Reichslehen

---

[1]) Capitular addit. IV. cap. 115; III. a. 819. §. 5.

[2]) Muratori: Antiquit. ital. Vol. V. Diss. 70.

ertheilt haben, bezeugt Erzbischof Peter zu Mainz in einem Vidimus vom Jahre 1302 [1]), und die Urkunde Pfalzgraf Ludwigs, vom Jahre 1256, worin er Philipp v. Falkenstein und dessen Sohn Philipp, wie auch den Brüdern Engelhard und Conrad v. Weinberg die comitiam wedrebiae cum suis pertinentiis zu Lehen ertheilt, welche durch den Tod Ulrichs nobilis viri de Minzenberg waren erledigt worden [2]). — Die Stände setzten nun in ihren Ländern und Dörfern Amtleute und Landrichter nach eigner Willkür ein. So schenkten die Landgrafen Heinrich, Conrad und Hermann von Thüringen und Hessen im Jahre 1234 dem deutschen Orden einen ansehnlichen Bezirk in der Gegend von Marburg, mit allen Gerechtigkeiten und Rechten, und die Grafen v. Eberstein verkauften im Jahre 1237 demselben die vogteiliche Gerichtsbarkeit über Fleresheim [3]) — Den Blutbann behielten sich die Kaiser allein vor, und wenn sie ihn hin und wieder ansehnlichen Reichsständen verliehen, so gegeschah es mit verschiedenen Einschränkungen. Sie unterschieden öfters zwischen Blutbann und Halsgericht, wovon jener, der die Vollstrekkung der Strafe, dieser die Untersuchung der Verbrechen und Zuerkennung der Strafe begriff. Wenn die Reichsstände nicht in Person die Criminalgerichte halten wollten, so mußten sie ihre Stellvertreter mit dem Blutbann eigens belehnen lassen. Die Hegung der Blutgerichte wurde von unsern Voreltern unter die größten Vorzüge gerechnet. Nur Höhere vom Adel pflegte man in Franken und Schwaben zu den peinlichen Richterämtern zuzulassen und in Westphalen zu Freigrafen zu erwählen. Allein die hier bei den Vehmgerichten eingeschlichenen Mißbräuche, die Erhebung niederer Personen zum Blutrichteramte, und die Einführung fremder Rechte machten, daß sich die Personen vom Adel dem Richter und Beisitzeramte bei Blutgerichten nach und nach entzogen, worauf die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. hindeutete.

Man findet auch in dieser Periode mehre Beispiele von Gerichtslehen, welche ohne Besitz eines gewissen Landes oder Districts zu Lehen gegeben wurden. So gab der römische König dem lothringer Herzoge Friedrich III. im Jahre 1259, mittelst einer Fahne das Richteramt in gerichtlichen adligen Zweikämpfen [4]), und Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilte 1395 das Amt eines obersten Kampfrichters Hansen Ruckendorfer [5]). — Schon

[2]) Kuchenbecker, analect. Hassiaca C. I. p. 396.

[1]) Samml. W. Oetters, aufgewecktes Interregnum. S. 221.

[3]) Hist. diplom. Unterricht v. d. deutsch. Ritterorden, Immed. Exemt. und Gerechtsamen, 1751 fol. im Urkundenbuch Nr. 45 und 53.

[4]) Leibnitz: Cod. jur. dipl. p. 18. uum. XIII.

[5]) J. W. a. Wurmbrand: Coment. d. heredit. prov. Austr. officialibus. C. 19.

zur Zeit des alemanischen Lehnrechts hatten es die Laienfürsten so weit gebracht, daß sie selbst ihre Blutrichter mit dem Blutbanne belehnen durften. Manche Bischöfe fingen schon in jenen Zeiten an, die peinliche Gerichtsbarkeit durch ihre Kastenvögte ausüben zu lassen. Klöstern und geringern Stiftern setzte der Kaiser hier Vögte und Schirmherren vor. — In Westphalen erhielten sich die kaiserlichen Rechte am längsten. Auch die sogenannten Freigrafen- oder Jurisdictionslehen der westphälischen Reichsstände und Stuhlherren waren Reichslehne. Derjenige Reichsstand, welcher vom Kaiser mit einem solchen freien Stuhle belehnt war, hieß „Stuhlherr," die Gerichtsbeisitzer „Freischöppen." Der Freigraf wurde von dem Stuhlherrn bestellt, er mußte aber dem Kaiser oder dessen Statthalter präsentirt werden [1]). So belehnte Kaiser Ruprecht (1400—10) auf das Ansuchen des Landgrafen Hermanns von Hessen, Hennen Salentin mit einem Freigrafen-Lehen. Zuweilen ward er Stuhlherr auch zugleich Freigraf, wenn er die nöthigen Eigenschaften dazu besaß, und dies Amt für sich selbst, wie der Erbgraf zu Dortmund, zu Lehen genommen hatte [2]).

Die Reichsstände veräußerten auch wohl nach eigener Willkür Güter und Bezirke mit den Ober- und Untergerichten, ohne die Einwilligung des Kaisers einzuholen, nur mußte der neue Besitzer bei dem Kaiser die Reichsbelehnung nachsuchen. So verkaufte Johann zu Nassau im Jahre 1361 dem Burggrafen von Nürnberg das Dorf Heroldsberg, das Amt und Gericht daselbst, mit Leuten, Gütern, Gülten u. s. w., welches ein Reichslehen war [3]); Herzog Swantibor in Pommern verkaufte im Jahre 1391 eben dasselbe Dorf nebst anderen Ortschaften mit dem Halsgericht u. s. w. den Gebrüdern Geudern zu Nürnberg, und der Kaiser Wenzeslaus ertheilte diesem noch in demselben Jahre die Reichsbelehnung darüber [4]). — Die Städte und Reichsritterschaft schienen jenen alten Grundsätzen von des Kaisers obersten blutrichterlichen Gerichten mit weniger Dreistigkeit entgegen zu handeln. Daher die vielen Privilegien über den Blutbann oder der Halsgerichte der Reichsstädte von 1384 bis 1520. In einigen Reichsstädten trugen die Reichsvögte und Reichsschultheißen ihr Amt von benachbarten Landesherren, sowie in andern vom Kaiser zu Lehen. So trugen die Grafen v. Gleichen das Vogtgeding in der Stadt Erfurt zu Lehen, und verliehen solches zum Theil wieder als Afterlehen [5]). Die vogteiliche Gerichtsbarkeit zu Cöln wurde dem Grafen

---

[1]) J. L. Böhmers auserlesene Rechtsfälle Th. II. n. 124.
[2]) Datt, de pace publica p. 740. 772.
[3]) Datt, J. c. p. 734.
[4]) Hist. dipl. Norimberg. ad a. 1391.
[5]) Casp. Sagittarius Hist. d. Grafsch. Gleichen Bd. I. S. 15.

v. Arensberg vom Erzbischof von Cöln als ein erbliches Lehen überlassen[1]). Vermöge Lehensbrief vom Jahre 1169, überließ Erzbischof Philipp von Cöln dem Ritter Gerhard v. Eppendorf die Vogtei der Stadt Cöln als erbliches Lehen[2]) u. s. w. — Nicht nur Kaiser und Landesherren hatten hier in den Reichsstädten Gerichtslehen, sondern es fanden sich auch andere Beispiele, daß Reichsstädten selbst die Befugniß, dergleichen Lehen zu ertheilen, gegeben wurde. So verlieh Kaiser Ruprecht im Jahre 1401 dem zeitigen Burgemeister zu Ulm das Recht, daß er den Stadtmannen zu Ulm mit dem Bann über das Blut zu richten, belehnen durfte[3]).

Nicht minder deutlich erhellet aus Urkunden, daß unmittelbare Reichsritter auf ihren Reichsgütern die Gerichtsbarkeit, den Blutbann nicht ausgenommen, eben so frühzeitig als die Reichsstände, theils eigenthümlich, theils als Lehen besaßen. Drei Ritter v. Wolfskehl verkauften dem Erzbischof zu Mainz im Jahre 1252 eine Burg mit der Gerichtsbarkeit über 13 Dörfer[4]). Kaiser Rudolf I. erneuerte im Jahre 1276 dem Ritter Gerhard v. Landscron seine Gerichtsbarkeit über die Dörfer Königsfeld und Heckenbach, und Kaiser Karl IV. verlieh im Jahre 1314 dem Gerhard v. Landscron das Haus Landscron mit aller Herrschaft, Gerichten und Mannschaften zu Lehen[5]). Die unmittelbare Reichsritterschaft in Schwaben hatte das Blutbannrecht, noch ehe sie, vermöge Privilegiums vom Kaiser Rudolf II. (1576—1612) den Bann über das Blut zu richten als Privilegium erhielt.[6]). — Mit Ertheilung der peinlichen Gerichtsbarkeit waren die Landesherren weit sparsamer. In dieser Absicht wurde in manchen Ländern sogar eine dreifache Eintheilung der Gerichtsbarkeit eingeführt: „Hohe G. über Hals und Hand, mittlere G. über geringe Frevel, niedere G. Schulden[7]). Dem landsäßigen Adel wurde noch im 15. Jahrhundert die peinliche Gerichtsbarkeit äußerst selten überlassen. Daß die Brüder v. Alvensleben im Brandenburgischen schon im Jahre 1409 mit den obersten und untersten Gerichten belehnt wurden, gehört unter die seltenen Fälle jener Zeit[8]). Die lausitzischen Land-

---

[1]) Lehmann: Speiersche Chronik Bd. IV. Kap. 32.

[2]) Guil. Kynandri, annales Aug. Trevirorum P. XIII. p. 106.

[3]) Datt: de pace publica p. 9. n. 101.

[4]) Gudenus, Cod. dipl. T. II. n. 22.

[5]) Gudenus, T. III. n. 23.

[6]) Spittler: Vermischte Betracht. über den Blutb. der unmittelb. R. Rittersch. in Schwaben 1783.

[7]) Puffendorf, de jurisdict. german. III. sect. c. V. p. 15.

[8]) Ludewig: reliqu. mscp. T. IX. p. 565.

stände, die Städte und der Adel, erlangten erst im Jahre **1562**, durch ein eignes Privilegium Kaiser Ferdinands II. die Obergerichte [1]). — Eben so frühzeitig wie die Reichsstände, übten Dynasten und Adlige vom Herrenstande das Recht, Gerichtslehen zu ertheilen, aus. So belehnten die Brüder Werners, welche sich kaiserliche Truchseß nennen, und Philipps, Dynasten von Bonland, im Jahre **1262**; die Söhne des Ritters Johann v. Ellersheim mit der vogteilichen Gerichtsbarkeit Ellersheim [2]). So verlieh im Jahre **1276** der Dynast Philipp v. Hohenfels die Ritter Hübenern, geistlichen und weltlichen Standes, und die Gemeinde zu Mumenheim mit dem Dorfe Mumenheim und dazu gehörigen Gerichten [3]). In der Urkunde vom Jahre **1310** bekennt der Dynast Arnold v. Randerode, daß er die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über sein Gut Prumeren durch Lehnsauftrag dem Dynasten Gottfried v. Heinsberg und v. Blankenberg überlassen, und von demselben als Lehen wiedererhalten habe, wofür er demselben das Oeffnungsrecht in seinem Schlosse Randenroyde gestattet [4]).

Mit den Gerichtslehen waren nicht unbeträchtliche Vortheile verknüpft. Die ansehnlichsten waren die Früchte derselben, die in den Zeiten, wo die meisten Strafen mit Geld gebüßt wurden, zu einer großen Höhe stiegen. — Unter dem hohen Gericht, welches auch der Bann, die Cent (imperium merum) genannt wird, war auch die peinliche Gerichtsbarkeit begriffen; sie war beschränkt und unbeschränkt, nachdem sich dieselbe auf alle Verbrechen ohne Ausnahme, oder auf die vier hohen Rügen: Mord, Brand, Nothzwang und Raub erstreckte. Diese Verbrechen wurden von den Deutschen höher und daher auch strafwürdiger gehalten. Der unbeschränkte Cent erstreckte sich sowohl auf die schweren, als geringeren Verbrechen, sowohl zu Dorf, Straßen und Felde, so weit sich der centbare Boden erstreckte [5]). Die Benennung „Cent" erhielt die peinliche Gerichtsbarkeit, aus der alten Eintheilung des Volkes in Hunderte, und von Centenarien der Franken, die über die einzelnen Theile der Grafschaft die Aufsicht hatten. — Wo die Formel „mit Gericht und Ungericht" vorkommt, wird unter letzterem das höhere Gericht verstanden. — Mit der Verleihung der Schlösser wurde gemeiniglich auch die Gerichtsbarkeit

---

1) Corp. jur. Saxon. edit. 1672. p. 25.

2) Hist. dipl. Unterricht von der deutsch. Ritterordn. Immeditát, im Urkundenbuch S. 17.

3) Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. T. II. p. 196.

4) Kremmers akademische Beiträge zur Jülich-Bergischen Gesch. Bd. I. Urkundenbuch S. 17.

5) Wehner: Observ. pract. p. 521.

verliehen, indessen finden sich Urkunden, worin der Gerichtsbarkeit gar nicht gedacht wird, sondern es heißt: „das Schloß mit allen seinen Rechten und Zugehörungen;" wo es nicht gerade in Abrede zu stellen ist, daß unter den Zugehörungen die Gerichtsbarkeit mitverstanden ist.

e) Unbestabte Gerichte (Gerichte ohne Stab oder Freiheit). Jagdlehen, Waldlehen, Amtslehen, Schulzenlehen, Bürgermeisterlehen, Postlehen[1]).

f) Vogtei-, Schutz- oder Schirmlehen. — Die Hauptgattungen der deutschen Advocatie waren: 1) die weltliche und 2) die geistliche Vogtei; hierzu kam noch zu den Zeiten des Faustrechts 3) eine Art der Vogtei, Schirmvogtei, wodurch sich ein schwächeres Stift oder eine Stadt in die Arme eines Nachbars warf, um sich gegen die Angriffe und Plackereien anderer raubgieriger Nachbarn zu sichern. 4) Eine ganz besondere Art der Vogtei ist die, welche weder einen Schutz noch eine Gerichtsbarkeit, noch irgend eine andere Würde, sondern bloß die Befugniß, gewisse Abgaben von einem Grundstücke zu fordern, in sich schließt. — Mit diesen Vogteien dürfen aber keineswegs die Untervogteien oder Vogtbarkeiten oder die Erb- und Civilgerichte verwechselt werden, welche in Franken und andern Ländern vorkommen, und der Fraisch-, Cent-, Criminal-, Blut- und Landgerichtsbarkeit entgegengesetzt werden[2]).

g) Patronalrechtslehen. — Zehntlehen (geistliche werden schon ersichtlich bei den Franken im Jahre 567, weltliche 750). — Pfandlehen (Beispiele davon 1166 und 1270). — Lehen jährlicher Gefälle: Kammer- und Kellerlehen, Pfundlehen, Soldlehen, Güterlehen, Kuchellehen. — Geldlehen — Lehensgelder: Lehensübermaaß oder Kaufschillingsrest, zum Lehenankauf bestimmtes Geld, Geldentschädigung des Vasallen wegen minuirten Lehens; Lehenstamm, Lehensconstitut (ein auf das Lehen constituirtes Kapital), Wohnungslehen[3]), Gebäulehen: Belehnung mit Häusern, Kemnat oder Kempnot (befestigtes steinernes Haus, mit einer niedrigen Mauer von etwa 8 Fuß Höhe und einem Graben, welcher nur Privatsicherheit zum Zwecke batte).

h) Kemnatlehen. — Dieses war ein wehrhaftes Lehen, es übertrug den Vasallen das nutzbare Eigenthum der Kemnate, wenngleich mehre derselben als Erblehen vorkommen, die auf Frauen vererbt und solchen als Heirathsgut gegeben wurden. Der Kemnatlehen geschieht noch

---

[1]) Webers Handb. des deutsch. Lehnsr. Bd. II. S. 243—350.

[2]) Fr. Schockler, tr. de advocatis feudalibus. Mehres noch über diesen Gegenstand siehe Webers Handb. d. deutsch. Lehnsr. II. 351—70.

[3]) Siehe Webers Handb. d. d. L. II. 370—510.

über das Mittelalter hinaus Erwähnung. Johann Engelbert und Caspar v. Breitenstein wurden im Jahre 1564 mit der Kemnate der Mühle und andern Gütern zu Saalmünster belehnt[1]). — Belehnung von solchen Häusern und Höfen mit einem Thurme kommen mehre vor[2]). Der Thurm gehörte mit zur Vertheidigung des Hauses oder Hofes und Beobachtung des Feindes in der Ferne.

i) Burglehen. — Ganze Burgen wurden öfters gegen Leistung von Ritterdiensten, sowohl zum Belehen verliehen als aufgetragen. Mit dem Burglehen (feudo castri) ist das Burghutslehen (feudum castrense) nicht zu verwechseln, indem bei jenem der Vasall Herr der Burg, und dieselbe als Eigenthum überkommt, bei diesen der Vasall nicht die Burg, sondern nur Grundstücke und Gefälle von demselben als Lehen erhielt, und die Burg zu beschützen und zu vertheidigen hatte. Ihre Militairdienste leisteten sie in Rücksicht der Burg als des ihnen verliehenen Lehens, und übernahmen, wenn es die Noth erheischte, selbst aus ihrer Burg die Vertheidigung des Lehnsherrn[3]). So trugen im Jahre 1242 der Graf Sylvester das Castrum Eiberg, die Brüder Johann, Heinrich und Simon Grafen v. Spanheim, das Castrum Spanheim, die Wildgrafen das Castrum Ruhinberc dem Erzbischofe und der Kirche zu Mainz zum Lehen auf, wogegen sich der Erzbischof das Castrum Montis F. Thisboti zu zerstören anheischig machte. So verspricht Heinrich Graf v. Schwarzburg, in der Urkunde vom Jahre 1223, seinem Herrn Siegfried, Erzbischof von Mainz, in Rücksicht des Castrums Cranichvelt, gegen Jedermann zu dienen.

k) Oeffnungslehen. — Wem eine solche Lehensburg unter der Bedingung verliehen, daß sie dem Lehnsherrn zu seiner Vertheidigung offen stehe, so ist ein solches Recht (feudum aperibile oder aperturae) vorhanden. Es giebt nach Gercken dreierlei Arten desselben: Belehnung, Servitut und Verträge. Die letzteren kommen am meisten vor, indem diejenigen, welche mit einander in Freundschaft lebten, einander erlaubten, wenn einer von seinem Feinde verfolgt wurde, in der Feste des Andern seine Zuflucht zu nehmen. Wenn der Landesherr im 14. und 15. Jahrhundert (auch schon früher, wie im ersten Theile, Kapitel VII. nachgewiesen), seinen Landsassen und Vasallen die Erlaubniß gab, ein Schloß zu bauen, so bedingte er sich gewöhnlich dabei das Oeffnungsrecht. So

---

[1]) Schannat: Prol. Client. Fuld. p. 53 et 58.

[2]) Zepernik's Abhandl. Th. II. S. 368—71.

[3]) G. L. Böhmer: Diss. de jurib. et stat. milit. pend. Cap. II. §. 15. in Elect. jur. Feud. T. I. p. 110.

[4]) Siehe dessen vermischte Abhandl. a. d. Lehn- und deutschen Rechte. Th. II. n. 2.

belehnte 1351 Markgraf Ludwig von Brandenburg die Herren v. Schulenburg mit dem Flecken Apenberg, und gab ihnen die Erlaubniß, daselbst ein Schloß zu bauen, bedingte sich aber dabei ausdrücklich aus, daß es ihm und seinen Nachkommen jederzeit offen sein sollte. So auch früher, 1341, erlaubte dieser Markgraf den Gebrüdern v. Uchtenhagen ein neues Schloß unter dieser Bedingung zu bauen[1]. Eben so belehnte Erzbischof Friedrich von Magdeburg, Cöppen v. Ammersdorf und Caspar aus dem Winkel mit den Schlössern Wettin und Croseck[2]. — Unter den vielen Bedingungen, wo dieses Recht durch bloßen Vertrag constituirt ward, mag Folgendes zur Erläuterung dienen: Konrad v. Slewin, ein sächsischer Vasall, versprach dem Markgrafen im Jahre 1228, ohne nachgesuchte Einwilligung seines Lehens- und Landesherrn, das Oeffnungsrecht[3]. — Zu den Beispielen, wo dieses Recht als Servitut angesehen werden kann, gehören folgende: Die Grafen v. Gleichen in Thüringen hatten in der Stadt Erfurt das Löwenthor hinter dem Petersberge, wo sie ihres Gefallens bei Tag und Nacht aus- und einziehen konnten, wie ein wirkliches Servitut. Dies Recht verkauften sie dem Rathe zu Erfurt theuer, jedoch zu ihrem Schaden[4]. Im Jahre 1443 gab Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg Ludolfen v. Knesebeck zu Langenapeldorn die Erlaubniß, das gebrochene Schloß wieder zu erbauen. Die daraus befehdeten Bürger der Stadt Salzwedel nahmen es im Jahre 1469 mit voller Gewalt ein, und behielten es so lange, bis der Kurfürst die Stadt und den v. Knesebeck dahin verglich, daß jener das Oeffnungsrecht gestattet wurde. — Zur Strafe wegen der an den Juden verübten Gewaltthätigkeiten mußte die Stadt Nördlingen im Jahre 1385 auf Befehl Kaiser Wenzeslaus dem Grafen v. Oettingen das Oeffnungsrecht gestatten[5].

l) Scheuerlehen und Gadelehen. — Darunter werden die in den stürmischen Zeiten des Faustrechts befestigten Kirchhöfen, angehängten kleinen Gebäude oder Fruchtkammern und Keller verstanden, die mit Thürmen zur Wehr versehen waren. Die Bischöfe ließen sich von diesen Gaden einen ordentlichen Scheuer- oder Kellerzins geben. Vielfältig dienten selbst die Kirchen zu Gaden. Solche Gaden durften ohne

[1]) Lenz: Brandenb. Urk. S. 300.

[2]) Walcher: Singl. Magdeb.

[3]) Doc. A. 1328. ibid. p. 142; ebenso Hermann Stranz, dem Markgrafen Ludwig von Brandenb. 1335, siehe Theil I. Kap. VII.

[4]) Jovius, in Chronic. Schwarzb. apud Schöttgen. T. I. S. R. G. p. 204.

[5]) J. G. Meusels Geschichtsforscher Th. VII. S. 49.

Erlaubniß des Bischofs weder errichtet noch abgebrochen werden. Das Gadelehen war von dem Kirchhofslehen unterschieden, und mit demselben kein Oeffnungsrecht verbunden. So hatten die erloschenen Grafen v. Reineck die Oeffnung auf dem Kirchhofe zu Werbach, dagegen aber die v. Aulenbach den Gaden selbst. Nach hergestellter Ruhe wurden die Gaden unnütz und daher meist abgebrochen oder vernichtet[1]).

m) Galgenlehen (feudum furcale) und Henkerlehen. — Ein Recht, die peinlichen Urtheile zu vollziehen und deshalb einen Galgen zu errichten. So wurde im Jahre 1142 Hugo v. Ehranichberg vom Kaiser Conrad II. mit der peinlichen Gerichtsbarkeit und dem Rechte, einen Galgen zu errichten, beliehen[2]). Henkerlehen (feudum supplicii). Der Unterschied zwischen jenem und diesem besteht hier in lehensweise verliehenen Gütern, unter der Verbindlichkeit, die zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit und Hinrichtung der Missethäter erforderlichen Kosten zu bestreiten. In der Stadt Ober-Ehnheim besaß im Anfang des 15. Jahrhunderts die Familie der v. Wepfermann zu Barr, auch zu Hagenau Eckbrecht v. Dürckheim ein solches Reichslehen[3]).

n) Wappenlehen. — Demjenigen, der Wappen ertheilen kann, steht auch das Recht zu, Wappenlehen zu verleihen. Dieses Recht steht blos den Regenten zu. Ein solches Lehen wird dem Lehnsherrn eröffnet, wenn alle diejenigen, denen das Wappenlehen ertheilt ist, ausgestorben sind. Diese Lehen theilen sich in Hinsicht ihres Ursprungs in Reichs- und landsäßige Wappenlehen. So belehnte Karl IV. im Jahr 1360 Wolfgang v. Jungnigen mit dem Wappen des ohne Lehnserben gestorbenen Hartmann Meyers v. Hindeck; Graf Weinrich v. Holstein im Jahr 1377, Berchtold v. Frankenrode mit dem ihm angestorbenen und ledig gewordenen Wappen. So hatten die v. Schrofenstein ihr Wappen mit dem halben Steinbock vom Bisthum Chur zum Lehen. Das Wappenlehen galt besonders, wenn es unter der Formel: „Was Lehen- und Landrecht ist" verliehen wurde, auf alle Lehensfähige Erben über, es sei denn im Lehensbriefe selbst eine Einschränkung gemacht. So gab Pfalzgraf Ruprecht den Grafen Adolf und Johann v. Nassau unter der Bedingung ein Wappen zu Lehen, daß es allezeit nur die beiden erstgeborenen Söhne des Hauses führen durften. Das Wappenlehen geht, so wie jedes andere Lehen, zu Grund, und hört mit dem Ableben aller derer auf,

---

[1]) Fr. Bodmann, Vom Recht der Gaden, in Siebenkee's Beiträge zu den Rechten. Th. V. Nr. III.

[2]) Chronicon Gottwicense p. 350.

[3]) Schöpflin, Alsat. Illust. T. II. p. 405.

denen es verliehen war. Das Geschlechtswappen wurde sodann zerbrochen, und dem Letztverstorbenen mit in den Sarg gegeben, wenn der Landesherr dasselbe nicht einem andern zugedacht, und der Verstorbene darüber nicht mit Erlaubniß des Landesherrn disponirt hatte [1]).

o) Schildlehen. — Zu den uneigentlichen und nach Willkühr wiederruflichen Lehen gehört das Schildlehen, wodurch von dem Lehnsherrn ein Schild, um solches zur Vertheidigung des Herrn zu führen, als Lehen verliehen wird. Von diesem Lehen sagt das schwäbische Lehens-Recht: „es werde verloren, wenn der Lehnsherr das Schild wieder zurücknehme, aber auch dann, wenn der Vasall dem Lehnsherrn das Schild zurückgebe, dürfe der Lehnsherr sich dessen nicht erwehren, sondern er müsse es zurücknehmen, und damit habe das Schildlehen ein Ende [2])." Damit stimmt auch das sächsische Lehenrecht überein [3]).

p) Belehnung mit öffentlichen Frauenhäusern. — Davon lassen sich Beispiele aufweisen, wie diese auch in manchen Ländern zu den Einkünften des Landesherrn gerechnet wurden. Daß der oberste Kampfrichter in Oesterreich damit belehnt wurde, ergiebt sich aus dem Lehensbrief des Herzogs Albert von Oesterreich für Hans Rückendorfer vom Jahre 1335, worin demselben das Kampfschildamt in Oesterreich und alle andern Güter und Zehnten, die dem Herzoge durch Konrad v. Weytra ledig wurden, und die dieser von demselben zu Lehen hatte, mit allen ihren Zubehörungen, das gemeine Frauenhaus zu Wien ausgenommen (das vielleicht der Herzog der Sittlichkeit wegen ausgenommen hatte), zu Lehen verliehen [4]). Unter dem vom Kaiser und Reich, Adligen und Bürgerlichen verliehenen Lehen findet sich vom J. 1577 die Belehnung eines gewissen Kuchle mit dem Frauenhause zu Ober-Ehenheim [5]).

q) Habichts- und schöne Frauen-Lehne. — In einer Urkunde vom Jahre 1498 verliehen die 4 Söhne Grafen Friedrichs v. Castell, Georg, Johann, Friedrich und Wolfgang, dem berühmten Götz v. Berlichingen „auf das neue 42 Schillings-Pfenninge und 63 Pfenninge, dann alle Jahre eine Atzung mit 12 Pferden; und den 11 Pferden

---

[1]) D. Hagemann's kl. jurist. Aufsätze, Th. I. Vom Wappenlehen. S. 1—84.

[2]) J. F. A. Kap. CI.

[3]) J. F. A Kap. XLII. §. 1.

[4]) J. W. a Wurmbrand. Commentatio de haeredit. Prov. Austr. officialib. Cap. 19, p. 119.

[5]) H. Chr. Senkenberg, Meditat. de statu Civitat. Mogunt. antiq. Medit. Jur. publ. et priv. Fasc. III. p. 483 u. f. w.

soll man geben 11 Metzen, und dem zwölften 2 Metz Habern, item einen Habicht, ein Hune und drei Winden, ein Brey, item dazu eine schöne Frau uff Gütern zu Randesacker, item dazu ein gut Mal uff Dienstag nach Lichtmeß." — Einen neueren Lehenbrief gleichen Inhalts für den Freiherren v. Hesberg vom Jahre 1712 hat Lünig[1]) angeführt.

Was es mit dieser schönen Frau für eine Bedeutung habe, darüber haben die Rechtsgelehrten getheilte Ansichten. Ein anderes Beispiel, daß der Vasall von dem Lehnsherrn einen Habicht erhalten habe, giebt die Urkunde Poppo's, Grafen v. Dillenberg, vom Jahre 1262, worin er sich nebst Anderem von seinem Lehnsherrn, Pfalzgrafen Ludwig, einen Habicht bedingt[2]).

r) Eselslehen. — Die adlige Familie v. Frankenstein hatte von der Stadt Darmstadt ein Lehen unter dem Namen „Eselslehen zu Bossungen", so in zwölf jährlichen Malter Korn bestand, und die Familie wieder andern als Afterlehn verlieh, zuletzt aber selbst behielt. Hatte eine Frau ihren Mann geschlagen, so mußte der Besitzer dieses Lehens einen Esel schicken, auf dem die Frau durch die Stadt reiten mußte. Das Recht, den Esel zu führen, war nach Verschiedenheit der Fälle verschieden. Hatte die Frau ihren Mann durch hinterlistige Bosheit, ohne daß er sich wehren konnte, geschlagen, so führte ihn der Frankensteiner Bote; war aber der Mann in offener, ehrlicher Fehde mit der Frau zu Schlägen gekommen, so mußte er den Esel selbst führen. Nachher wurde dieser Esel, wie dies aus dem Schreiben Bürgermeister und Raths zu Darmstadt 1536 herorgeht, auch dazu gebraucht, ungezogene Männer zu bestrafen. Zu einer andern Zeit verwahrten sich die Herren v. Frankenstein ausdrücklich, daß sie den Esel nur gegen die bösen Weiber, welche ihre Männer geschlagen hatten, zu stellen verbunden seien. Noch im Jahr 1555 forderte der fürstliche Beamte, Johann Sanger, weil wieder einige Weiber ihre Männer geschlagen, den Frankensteiner Esel nach Darmstadt, mit dem Anhang, daß ihn die Herren v. Frankenstein nicht allein hieher, sondern im Nothfalle auch nach Pfungstadt, Nieder-Ramstadt und andern Orten der Grafschaft Katzenellenbogen zu stellen hätten, gegen letzteres aber Ludwig v. Frankenstein protestirte.

Dieser Brauch, ungehorsame Weiber auf einem Esel reiten zu lassen, war, wie solches aus dem Bericht des Amtmanns zu Homburg an die Regierung zu Marburg v. J. 1593 bezeuget, auch an andern Orten gewöhn-

---

[1]) Siehe dessen Corp. Jur. Feud. Germ. III, 15—18.
[2]) M. Fischer, in Orig. Palat. Cap. 10. p. 79.

lich. Im folgenden Jahrhundert fand man weder Esel noch Eselslehen mehr nöthig [1]).

s) Weiberlehen. — Aus besonderer Begünstigung der Landesherren wurden die Weiber nur zu dem Besitze von Lehen gelassen, und mußten die auf dem Lehen haftenden Dienste entweder mittelst Geld reguliren oder mittelst eines Substituten leisten [2]). Auf eine dem Kaiser Albrecht I. (1298—1308) von dem Erzbischof von Köln vorgelegte Frage: ob eine Tochter ihrem Vater in den Lehen rechtlich folgen könne, entschied dieser auf das Gutachten der anwesenden Fürsten, Herren, Ministerialen und Ritter dahin, daß keine Tochter lehensfähig sei, als blos durch den Willen und Einstimmung des Lehnsherrn [3]). Diese Entscheidung ward 1372 zu Coblenz von Kaiser Karl IV., von Rudolf II. und 1682 von Kaiser Leopold I. bestätiget [4]).

Merkwürdig ist die Urkunde Ludwig des Baiern vom Jahre 1317, worin er die Töchter des Edlen v. Breuberg, ehe er sie zu dem Besitze des Lehen zuläßt, vorerst lehensfähig erklärt, und ihnen blos unter dem Beisatz das Lehen verleiht, daß dadurch den darauf haftenden Pflichten und Diensten kein Abbruch geschieht [5]). Aus diesen Verleihungen entstand der Unterschied zwischen wahren Mann- und Weiberlehen (feuda masculina et feuda feminina). Die Weiberlehen werden auch Schleierlehen, Spindellehen, Kunkellehen genannt. Es ist hiebei gleichviel, ob die Lehen von einer Weibsperson zuerst, oder auch zugleich für die weiblichen Descendenten des ersten Lehenserwerbers constituirt sind.

t) Ertheilte Privilegien und Lehen an Städte und Bürger. Die Kreuzzüge brachten viele adlige Lehen, die ihre Besitzer zur Rüstung in das heilige Land veräußerten oder versetzten, in die Hände der Bürger. Um ihres Besitzes noch sicherer zu sein, ließen sich mehre Städte dieses Recht mittelst kaiserlicher Privilegien versichern. So Kaiser Friedrich II. in jenem berühmten Privilegium vom Jahre 1219, den Bürgern der Stadt Nürnberg den ruhigen Besitz der ihnen verpfändeten Güter und Lehen, so wie aller derjenigen, womit sie von irgend einem Lehnsherrn beliehen waren. Ein ähnliches Privilegium erhielten die Bürger von Breisach im Jahre 1275 von Kaiser Rudolf, und ein gleiches im Jahre 1290 die Bürger von Nordhausen, die Bürger zu Speier im Jahre 1315 von

[1]) Wenk's hessische Geschichte, S. 519.
[2]) J. F. A. c. 103 §. 2. 3. 4.
[3]) Günther, Cod. dipl. Rh. Mosel. T. II. p. 55, 56.
[4]) S. Krümer's Beitr. zur Jülich-Bergischen Gesch. III. 163.
[5]) S. Christ. Joannis, Spicileg. tabular. 412.

Ludwig dem Baiern, und im Jahre 1341 von Karl IV. bestätiget; die Bürger von Goslar im Jahre 1340, wie schon vorher die von Meissen und Thüringen, welche Karl IV. noch mehr erweiterte; die Bürger von Schweidnitz im Jahre 1504, und die von Wittenberg von Friedrich d. Streitbaren. — Durch die Aufnahme des Lombardischen Rechts und die Einführung der Soldmiliz wurde die Lehensfähigkeit bürgerlicher Personen fast allgemein. Dagegen gab es noch Provinzen, wo sich das im Mittelalter gültige Recht, vermöge dessen kein Bürgerlicher ein adliges Lehn besitzen konnte, noch lange Zeit erhalten hat. So in Oesterreich (noch jetzt), Fulda, Baiern, Fürstenthum Neuenburg, ehemaligen Erzbisthum Köln, Ober-Lausitz und Vogtland (bis 1806), Schlesien (1807), Holstein, Schleßwig, Schwedisch-Pommern, Münster, Osnabrück. Nur daß in Baiern, nach des Kurfürsten Ferdinand Maria Verordnung vom Jahre 1672, die Bürgerlichen, wenn sie ein adliges Gut erlangen wollten, die besondere Bewilligung nachsuchen mußten[1]).

u) Adlige Lehen oder vielmehr Ritterlehen (Feudum militare). Darunter werden solche verstanden, welche ehedem von einem Ritterbürtigen (viro militare) gegen Kriegsdienste verliehen wurden. Heut zu Tage bedeutet ein solches Lehen dasjenige, welches die vorzüglichen Rechte adliger Güter hat, die unter dem Namen des Real-Adels begriffen sind, woher es denn auch ein Rittergut, Ritterlehen, Freischildlehen (feudum nobile, feud. clypeare) genannt wird, im Gegensatz dem unadligen Lehen (feudum ignobile.). Die vorzüglichsten Kennzeichen eines solchen adligen Gutes bestanden iu der Freiheit von öffentlichen, gemeinen und bäuerlichen Lasten. Dergleichen Güter waren schriftfäßig oder der Kanzlei-Regierung, oder dem Hofgerichte als einem privilegirten Forum unterworfen, und außer den gutsherrlichen Rechten gewöhnlich mit der Gerichtsbarkeit und der Landtagfähigkeit, so wie mit mehren ansehnlichen Rechten, als Jagdrechte, Baurechte, Fischzüge u. s. w. bevorzuget.

B. Lehnsbeden oder Laudemien.

Die Lehnsbede (Precaria feudalis) und der daraus in der Mark Brandenburg entstandene Lehenswart (Laudemium feudale). Die Beden besagen im Allgemeinen gewisse Abgaben, die meist auf Grundstücken oder auch auf Gefällen haften. Die älteste Gattung der Beden ist die Urbede, welche die Fürsten aus den Städten jure ori—

[1]) Lederhose, de jure ingenuorum adquir. feuda; in Zepernik, Annal. jur. feud. T. II. Obs. XXX. p. 176—221.

ginario, eingehoben, ähnlich mit der jährlichen Reichssteuer; und die allgemeine Landbede, die vorzüglich auf den Hufen haftete. — Die ersten Spuren der Lehnsbede in Brandenburg ergaben sich aus einem Vertrag, den die Markgrafen Johann, Otto und Conrad v. Brandenburg hier 1279 mit den Bürgern wegen ihren Lehnsgütern geschlossen hatten, und gleich darauf mit den Vasallen und Einwohnern der Altmark, wegen Ablauf der willkürlichen Bede und Fortsetzung einer gewissen fixirten Bede 1281. Ferner ist darin festgesetzt, in wie weit die Steuerfreiheit des Adels (nämlich hier die Ritter und Knappen), sich erstrecke, wo es heißt: „Item miles sub aratro suo habebit sex Mansos, famulus vero quatuor, et hi erunt penitus liberi, et si plures quidem habuerit, de his dabunt censum prelibatum.“ Wir sehen mithin aus dieser Urkunde, daß der Adel in der Mark, wenigstens nicht allgemein, frei von aller Bede war [1]). Eine anderweitige Urkunde des Markgrafen Waldemar vom Jahre 1311 bestärkt dieses noch mehr; der Markgraf befreit darin seine Vasallen (oder vielmehr milites et famuli) in der alten Mark, so in den Gegenden von Stendal, Tangermünde, Osterburg und in der Grafschaft Grieben wohnten, von der precaria pheodali, die auf ihren Gütern haftete, wofür sie ihm für jedes Stück (frustum) drei Vierdunge (fertones gleich ⅔ eine Mark) bezahlten [2]). Schon 1310 hatte Waldemar den Bürgern zu Stendal, so Lehensgüter besaßen, und 1311 der Stadt Prenzlow eben die Freiheit gegeben [3]). Die Einwohner der Städte besaßen also mit dem Landadel die Freiheit von der Lehnbede für eine gleiche Summe Geldes, wenn sie adlige Güter hatten. Den Bürgern in Stendal hatte bereits 1304 Markgraf Waldemar ihren Besitz adliger Güter bestätigt [4]).

Es entstand aber bald ein Unterschied zwischen den Besitzern bürgerlicher und adliger Lehngüter, daß hier letztere dieses Onus der 3 Vierdunge für jedes frustum nur einmal bezahlten, was jetzt nicht mehr die Lehnsbede hieß, sondern als eine wirkliche Lehnsware (Laudemium) anzusehen war, da hingegen in der Folge die Städte bei jeder Veränderung diese bezahlen mußten, wenn nicht der Landesherr ihnen diese erließ. Davon zeugen die Confirmationen der Privilegien, welche Markgraf Ludwig 1343 den Städten Stendal und Osterburg, und so auch Markgraf Otto 1360 noch mit dem Zusatz verspricht: „Ob wille wie und scolen

---

1) Gercken, Cod. dipl. Brandenb. II, 351, und Dipl. Vet. March. I, 16.

2) Gercken, Vergl. Abhdl. II. in. Append. Nr. II.

3) Ebend. Append. III und IV.

4) Lenz, Brandenb. Urk. p. 166.

an ehre Lehen und Gud nu tu dem erstenmale seyen am Gaue (Gabe), d. h. ohne Lehenswaare[1]). Der Kurfürst Albrecht setzte beim Antritt seiner Regierung **1472** für jedes frustum eine ganze Mark Silber fest[2]). Durch Erklärung von **1717** dieser Lehen zu Allodien, wo ein fixirter jährlicher Lehnscanon festgesetzt worden, hat mithin die Abgabe der Lehnswaare gänzlich aufgehört. Daß die Lehnswaare ein in Gelde bestimmtes Geschenk ist, so dem Lehnsherrn von dem Lehnsmanne nach Absendung einer jeden Provinz bezahlt werden mußte, läßt sich auch in Baiern, in der Ober-Pfalz, Braunschweig-Lüneburg, Pommern u. s. w. nachweisen[3]).

C. Verfallen der Lehen an den Lehnsherrn wegen Friedensbruch.

Außer dem Anheimfallen eines Lehen an den Lehnsherrn bei dem Aussterben eines Geschlechts findet noch solches bei Nichterneuerung desselben bei einem neuen Lehnsherrn, bei den in die Reichsacht verfallenen Vasallen, wegen Friedensbruch nur bedingweise statt.

Wie es sich mit Lehen der wegen Friedensbruch in die Reichsacht verfallenen Vasallen verhält, ersehen wir aus einer Verordnung Kaiser Karls V. auf dem Reichstage zu Augsburg **1548**, bei Festsetzung eines Landfriedens. Diese Lehen sollen dem Lehnsherrn verfallen, und sie dieselben, oder derjenige Theil, so lange der Friedensbrecher lebt, ihm oder andern Lehnserben nicht leihen, noch seinem Theil oder Abnutzung folgen lassen. Doch soll der Lehnsherr die Abnutzung derselben Lehnsgüter, soviel deren aber nothdürftige Versehung und Bestellung jährlich verbleiben, dem Kläger oder Beschädigten ——— zu geben und zu antworten, schuldig sein, so lange der Friedensbrecher lebt, oder bis jetzt gemeldeter Friedensbrecher, mit dem Beschädigten sich vereinigt und vertragen hat, und er der Acht erledigt ist. — Und wenn nun die Sache zwischen dem Aechter und dem Beschädigten vertragen und verglichen ist, so soll der Lehnsherr dem gewesenen Aechter oder Friedensbrecher die Lehnsgüter wiederum zustellen. Dergleichen wo der Aechter in der Acht stirbt und seine leibeslehenfähige Erben sich mit dem Beschädigten vergleichen und die Lehen darauf jenem zu verleihen begehren, dem soll der Lehnsherr statt thun, und die Lehen, wie an jedem Ort gebräuchlich ist, zu leihen und zustellen schuldig sein. Doch soll in solchem Fall den Agnaten an ihren Lehnrechten und Gerechtigkeiten hierin nichts benommen sein. Wo aber der Friedbruch wider

---

[1]) Lenz, Brandenb. Urk. p. 332.

[2]) Gercken, Vermisch. Abhdl. II. in Append. Nr. VII.

[3]) Kreitmayer, Cod. Bavar. T. IV.; Senkenberg, Diss. de feud. Brunsw. et Luneb. p. 73.

den Lehnsherrn geschehen wäre, so soll derhalben was hier das Lehnsrecht vermag und gebräuchlich ist, gehalten werden[1]) u. s. w.

Wie die Lehen verfallen, wenn deren Bestätigung nicht von dem Inhaber bei dem Lehnsherrn innerhalb Jahresfrist nachgesucht wird. Hierüber erließ zuerst König Wilhelm im Jahre **1254** ein Gebot, wovon auch Kaiser Heinrich VII. **1309** u. s. w. Gebrauch machte[2]). Die erneuerte Bestätigung eines Kronlehen ist noch jetzt bei dem Regierungswechsel der Landesherren nachzusuchen, insofern diese nicht in Familienlehen sich übertragen haben oder Ausnahmen stattfinden.

So in Folge einer K. Kabinets-Ordre, Berlin v. 6. Decbr. **1844**, genehmigen Se. Maj. die vom 7. schlesischen Provinzial-Landtage gemachte Petition, daß bei den Lehen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer die Strafe des Lehnverlustes bei Unterlassung des Gesuches um die Lehensfähigkeit und die Versäumung des rechtzeitigen Gesuchs um Erneuerung des Lehens, insofern hierbei blos Fahrlässigkeit und kein böser Vorsatz zum Grunde liegt, den Verlust des Lehens nicht zur Folge haben, vielmehr die unterbliebene Nachsuchung der Lehensfähigkeit und die Erneuerung des Lehns nur als Felonie dritter Klasse betrachtet und als solche nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts, Th. I., Tit. 18, §§. **151** u. f. f. behandelt, mithin in Geldstrafen substituirt werden soll. (Bresl. Amtsbl.)

VII. Kapitel.

Von den Lehensbriefen.

Die Lehensbriefe waren anfangs nicht üblich, und kamen erst lange nach der Einführung des Lehenswesen vor. Bei den Franken findet man hiervon keine Spur, und die Lehensconcessionen wurden wahrscheinscheinlich nur mit kurzen Worten annotirt. Kaiser Karl der Große befahl im dritten Kapitular vom Jahre **812**, Kap. **7**, daß alle Beneficien seines Reiches in ein schriftliches Verzeichniß sollten gebracht werden[3]). Hiervon scheint man auch nicht abgegangen zu sein, nachdem die Lehen von Karl dem Kahlen im Jahre **877** meistens den Söhnen der Vasallen vermittelst einer neuen Concession verliehen, und durch das

---

[1]) Freher, Origin. Palat.

[2]) Neugart, Cod. dipl. num. 908.

[3]) Baluz, Cap. reg. Franc. T. I. Lib. III. §. 82. p. 769.

Conradinische Edikt vom Jahre 1037 erblich gemacht wurden. Denn auch zu diesen Zeiten finden wir nicht, daß den Vasallen ein Lehensbrief ausgefertigt wäre. Die Lehensverleihungen wurden blos von den auch bei Lehenssachen gebrauchten Notarien mit kurzen Worten in der damals bei Urkunden gewöhnlichen lateinischen Sprache aufgezeichnet, und diese Aufzeichnung ein Breve genannt[1]). Man vertraute vielmehr auf den feierlichen Eid der Vasallen. Die bei der Investur gebrauchten Symbole vertreten die Stelle der Urkunden. Die Belehnungen geschahen öffentlich im Beisein der Mannen, als der einzigen Zeugen und Richter in Lehenssachen. Obgleich in den neuern Zeiten die Belehnung durch Mannengerichte oder in den an ihrer Stelle gebotenen Lehenshöfen geschah, so wurde jedoch noch die Gewohnheit eingeführt, daß besondere Lehensbriefe, um besseren Beweises willen eingeführt wurden. In den geistlichen Lehenhöfen kamen die Lehenbriefe eher, als in den weltlichen vor, jedoch findet sich vor dem 12. Jahrhundert keine Spur. Die erste Nachricht giebt uns der Annalist Saxo[2]) bei dem J. 1101, indem der fränkische Markgraf Heinrich der Fette durch eine von Zeugen bekräftigte Urkunde investirt sei. Das ältere Beispiel von Domnizo[3]) bei dem Jahre 1037, von der Belehnung, die Konrad II. dem Markgrafen Bonifacius von Tuscien ertheilte, ist in Zweifel zu ziehen. Indessen erhielten damals nicht alle Vasallen wirkliche Lehensbriefe, und es erklärt sich daraus, warum verschiedene erlauchte Familien keine Lehensbriefe aufzuweisen haben. So der älteste Lehensbrief, welchen das Wittelsbachsche Haus aufweisen kann, vom Jahre 1208, vom Kaiser Otto[4]). Auch die Herzöge von Holstein haben erst seit Karl V. (1347—78) Lehenbriefe aufzuweisen[5]).

Zu den ältern deutschen Lehenbriefen gehört, außer den im I. Theil d. Werks, Kap. 6, bereits erwähnten, noch der vom Jahre 1169, worin Erzbischof Philipp von Cöln dem Ritter Gerhard v. Eppendorf das advocatium in civitate Coloniensi verleiht[6]); ferner der vom Jahre 1186[7]), worin Friedrich I. dem Erzbischof Philipp von Köln Duca–

---

[1]) Carol. du Fresne, in Gloss. v. Breve.

[2]) Apud Eccard, in Corp. med. aevi T. I. ad a. 1101.

[3]) Domnizo, in vita Mathildis Comit. apud Leibnitzium T. I. Script. Brunsv. p. 648.

[4]) Aettenkhover, Kurzgefaßte Gesch. d. Herz. Baiern, Beil. I. S. 154.

[5]) Itter, de feud. Imp. Cap. XI. §. 8. p. 96.

[6]) Buder, Diss. de feud. Jurisdict. §. 25; der jedoch die Quelle, aus welcher er es nahm, nicht angegeben hat.

[7]) Orig. Guelf. T. 3. p. 101.

tum Agniae et Westphaliae verleiht. Der vom Jahre 1237, worin Pfalzgraf Otto die Brüder Bruno und Dietrich mit der Grafschaft Wied belehnte[1]. Der, welchen König Alphons im Jahre 1258 und nach der deutschen Rechnung im Jahre 1259 zu Toledo für den Lothringischen Herzog ausgefertigt[2]. Den Gebrauch der Lehnsbriefe unter Friedrich I., Heinrich IV., Friedrich II., Otto I., Friedrich II. Richard, Rudolf I., Adolf, Karl IV., Wenzel, Sigismund, Albrecht II. und Friedrich III. u. s. w. hat Estor mit vielen urkundlichen Beweisen dargethan[3].

Die ältesten bekannten Lehenbriefe in Italien sind: das vom J. 1135 von Ubert, Prälaten zu Pisa[4]. Der vom Jahr 1157 vom Pabst Adrian IV[5]. Der vom Kaiser Otto IV. vom Jahr 1209 für den Bischof zu Ascoli[6]. Der vom Jahre 1210, ebenfalls von Kaiser Otto für den Markgrafen v. Este[7]. — Anderweitige Lehnsbriefe von den Jahren 1148 u. s. w. im Erzstifte Trier sowohl als in der Mark Brandenburg, siehe das 6. Kap. I. Theils.

Außer Italien findet man noch ältere Lehenbriefe, wohin der vom Jahr 1091, den der fränkische K. Philipp dem Erzbischofe zu Rouen ertheilte, worin sich derselbe statt der Lehendienste dessen Gegenwart an seinem Hofe und bei den Placitis vorbehielt; so wie der vom Jahre 1118, wodurch gedachter Philipp den Grafen von Champagne zu seinem Lehnsmann annahm, und demselben Schutz wider alle Menschen versprach[8].

Jeder Lehenbrief, wie er gemeinhin in neuerer Zeit in der Kanzlei des Lehenhofes ausgefertigt wird, enthält folgende Punkte: 1) den Namen und Titulatur des Lehensherrn, 2) den Namen des Vasallen, 3) die Descendenten desselben und alle die Personen, welche auf dasselbe ein Erbfolgerecht haben, wie die Coinvestirten oder Sammtbelehnten, 4) die Sache, die zu den Lehen verliehen wird, oder die dazu gehörigen Rechte und Gegenstände, 5) die Eigenschaft des Lehen, ob dasselbe als Manns- oder Weiberlehen, als Frei-, Erb-, Burg-, adliges oder unadliges Lehen u. s. w. verliehen worden sei, 6) die Lehensverleihung, 7) das

---

[1]) Gercken's verm. Abhandl. Th. II. Nr. 5, S. 123.

[2]) Gebhardi, Geneal. Gesch. der erblichen Reichsstände. Th. I. S. 488.

[3]) Estor, de inaugurat. benefic. §. 50.

[4]) Muratori, in antiq. Ital. T. I. p. 707 et 631.

[5]) Estor l. c. §. 50.

[6]) Ughelli, Ital. Sacr. §. 1. p. 462.

[7]) Lünig, Cod. Ital. dipl. T. I. p. 1565.

[8]) Senkenberg, in Append. prim. lin. jur. feud. n. 1 et 2.

Versprechen der Lehnstreue, wo es heißt: „dahingegen sollen dieselben uns getreu, gewärtig und gehorsam sein, unser Frommen und Bestes befördern, Nachtheil und Schaden wenden, und Alles das thun, was getreue Vasallen zu thun schuldig,“ 8) das Siegel und die Unterschrift des Lehnsherrn. — Nicht so ausführlich sprechen sich die alten Lehnsbriefe aus.

Der uns bekannte älteste Lehnsbrief weltlicher Herren ist der, welchen die Grafen Johann, Heinrich und Simon v. Spanheim im Jahre 1227 den Gebrüdern Theodorich und Wilhelm v. Schwarzenberg ertheilten und lautet wörtlich folgend:

„Ego Johannes dictus comes de Spanheim et fratres mei Henricus et Symon notum facimus tam futuris quam presentibus omnibus hoc scriptum inspecturis quod nos domno Theodorico de Nigromonte et fratri Suo Willelmo feodum quod a nobis hereditario jure possident concessimus. et in hunc modum. quod si unus eorum obierit alter possideat et sui heredes. Et ut in posterum ratum et firmum permaneat Sigilli nostri munimine fecimus roborari. Testes autem hujus facti. Henricus comes de Seyna. Symon comes Sarapontis. Fridericns comes de Lyninga, Conradus comes Siluester. Gerardus et Robertus comites Hirsuti. Eueradus comes de Everstein. Fridericus de Riferscheit et alii quam plures nobiles et ministeriales. Acta sunt haec anno incarnationis domini M. CCC. XXVII[1]).“

Ein Mehres über die Lehnsbriefe ist im 6. Kapitel ersten Theils nachgewiesen. Wir bemerken nachträglich noch die Briefertheilung im Hannöverschen Lande, 1) im Calenbergischen: 1347 das Geschlecht v. Aldelebsen, 1375 v. Hanstein, 1390 v. Knigge, 1429 v. Meisenberg; 2) im Grubenhagenschen: 1428 v. Minigerode[2]).

VIII. Kapitel.

Von den Ehen zwischen Freien und Leibeignen Personen, Adligen und Bürgerlichen, hohen und niedern Adels.

A. Ehen im Allgemeinen.

Nach altdeutschen Gesetzen wurde die Ehe als eine Mißheirath angesehen, die ein Freigeborner mit einer Leibeignen oder Freige-

[1]) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosel. Tit. II. dipl. 83. p. 177, 178.

[2]) S. v. d. Knesebeck, hist. Taschenb. d. Adels im K. Hannover, S. 61, 145, 178, 221.

lassenen einging. Nach den alemannischen Gesetzen fielen sogar die Freigelassenen in die Sklaverei zurück, und sollten sich Freie mit ihres gleichen verheirathen [1]). Heirathete eine Freiin einen Freigelassenen oder Colonen, so wurde sie ihrer elterlichen Erbschaft verlustig [2]). Nach dem Gesetze der Friesen verfiel die Freiin, die einen Sklaven heirathete, mit ihren Kindern in die Sklaverei des Herrn, dem ihr Mann zugehörte [3]). Gleiches ist in den Salischen, Ripuarischen und Longobardischen Gesetzen verordnet [4]). In den Gesetzen der Sachsen findet sich keine Verordnung über die Mißheirath, indessen scheinen bei ihnen, als einem germanischen Stamme, gleiche Grundsätze statt gehabt zu haben [5]).

Obgleich die Härte dieser Gesetze in der Folge der Zeit durch die Sitten der christlichen Religion gemildert wurden, die Todesstrafe nicht mehr zugelassen, und dergleichen Ehen zwischen Freien und Freigelassenen als gültige Ehen anerkannt wurden, so wurden sie doch immer als Mißheirathen angesehen [6]). Nur der wurde als Freigeborener angesehen, dessen Vater, Mutter, Großvater und Großmutter frei geboren waren [7]). Man war hierin noch strenger im Mittalter, als zur Zeit der Karolinger, indem es damals schon hinreichend war, wenn die Großeltern nur freigelassen, wenn gleich nicht frei geboren waren [8]). Einen solchen, der vier freie Ahnen aufweisen konnte, hieß das alemannische Gesetz einen Mann von unbescholtener Geburt [9]). — Auch im Mittelalter wurde die Ehe zwischen Freigeborenen, so wie Freigelassenen und Colonen für eine wahre Mißheirath gehalten. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder folgten der „ärgern Hand", d. h. dem Stande desjenigen, der nicht von freier Geburt war [10]). Sie wurden von dem Lehnsherrn in Anspruch genommen, wenn der Vater oder die Mutter leibeigen war, und gehörten zu den Mittelfreien, wenn ein oder der andere Gatte zu dem Stande des letzteren gehörte.

---

[1]) Lex Aleman. Tit. XVIII c. I. J. c. p. 468.
[2]) Lex Aleman. Tit. LXIII. ibid. p. 377.
[3]) Lex Frisior. Tit. VI. I. c. p. 494.
[4]) Lex Sal. Tit. XIV., Lex Rip. Tit. LVIII., Lex Long. Tit. IX.
[5]) Ad. Bremensis, in histor, eccles. Lib. I. c. 4.
[6]) Marculfi formulae. Paris 1613, form. 18. p. 252.
[7]) J. P. S. Lib. III. art. 51.
[8]) Lib. VI. Cap. 213 et 351, apud Baluzium T. I. p. 960 et 983.
[9]) J. F. A. c. 49.
[10]) Urkunden Heinrich's, Abt zu St. Stephan in Würzburg v. J. 1214.

B. Ehen vom hohen und niederen Adel, morganatischen Ehen, Mißheirathen und Laßbriefe.

Nach dem schwäbischen Landrechte, wo jener Adel zuerst beschrieben, heißt es: „Semperfreie seien Fürsten und Herren, die andere Freie zu Vasallen haben; die letzteren seien Mittelfreie. Ist der Vater semperfrei und die Mutter mittelfrei, so werden die Kinder alle mittelfrei[1]). Das heißt nach heutiger Sprache: „Zu hohem Adel gehört niemand, als wo beide Aeltern vom hohen Adel. Aehnliche Grundsätze finden sich beinah mit gleichen Ausdrücken in den Gesetzen und Denkmälern des 5. und 6. Jahrhunderts[2]). Eine Stelle des Sächsischen Landrechts erklärt sich dahin: „Wenn eines Lehnsherrn Sohn dem Vater nicht ebenbürtig sei, mochten des Vaters Vasallen sich wohl weigern, vom Sohne ihre Lehen zu empfangen[3]). — In dem longobardischen Lehensrechte werden die morganatischen Ehen erwähnt, und weil sie schon unter Saliern gebräuchlich waren, Heirathen nach salischen Gesetzen genannt[4]). Zwischen dem hohen und niedern Adel hatte der große Unterschied statt, daß die Vorfahren der erstern als Regenten mehrer Staaten angesehen wurden, was ursprünglich auch deutscher Adel war. Geschah bei einer solchen nicht ebenbürtigen Ehe eine Mißheirath, so ließen sich die Fürsten, wo möglich, von dem Kaiser Laßbriefe geben. So im Jahre 1273 bei der Ehe des Grafen Reinhard v. Hanau mit Adelheid v. Münzenberg, und 1278 Markgraf Heinrich v. Meissen, der Erlauchte, mit Elisabeth v. Maltitz, der Laßbrief Kaiser Rudolf's I.[5]) Adelheid sowohl als Elisabeth waren von ministerialer Abkunft, und wurden nun vom Kaiser als Semperfreie und von edlerer Geburt und aller damit begabten Rechte, Freiheiten, Würden und Ehrenbezeigungen anerkannt. Eben so ließ sich Johann Graf v. Laufenburg-Habsberg im J. 1393 vom Kaiser Wenzel einen Laßbrief für seine Gemahlin Netze oder Agnes v. Landenburg, ausfertigen.

Um sich gegen den Einfluß des römischen und canonischen Rechts und Ausspruch der Doctoren, die selbst Ehen des hohen Adels mit Personen bürgerlicher Abkunft für keine Mißheirathen erkennen wollten, zu

---

1) Schwäb. Landr. Kap. 49, 50., bei Senkenberg I. c. p. 67.

2) Lex Ripuar. Tit. 58, §. 11.

3) J. F. S. Cap. 10.

4) Lex Sal. II. Tit. 26 et 29.

5) Lünig's T. R. A. Vol. XI. Part. spec. cont. II. von Grafen und Herren 519 u. s. w., und ebendaselbst Part. spec. contin. II. p. 178.

bewahren, wurden von mehren Fürstenhäusern Familien-Verträge abgeschlossen. So wurde in einer Urkunde vom Jahre **1396** den Töchtern der Dynasten v. Limburg die Lehenfolge blos unter der Bedingung zugesagt, daß sie sich mit ihres Gleichen edlen Männern verheirathen uud diese das Lehen haben sollten [1]. So Sachsen, Brandenburg und Hessen **1457**, Würtemberg **1489**. Vorzüglich fielen dergleichen Hausgesetze in der zweiten Hälfte des **16**. Jahrhunderts vor, wovon sich Beispiele weiter bis in der neuesten Zeit nachweisen lassen. Es fanden **6** bis **7** theils morganatische Ehen, theils Mißheirathen von Fürsten und hohem Adel vor dem **15**., **8** im **16**., **23** im **17**., **11** im **18**., **4** im **19**. Jahrhundert statt. Von dergleichen Verbindungen Seitens der Fürsten und Adligen im **16**. Jahrhundert zeugt unter Andern das Verhältniß zweier Markgrafen v. Baden, Eduard Fortunatus mit Maria v. Eickin, und Ernst mit Ursula v. Rosenfeld.

Es durften, in Folge einer solchen Heirath sich die v. Maltitz weder bei Lebzeiten noch nach dem Tode des Markgrafen Heinrich den Titel einer Markgräfin v. Meissen annehmen, sondern nachher sich nur nachgelassene Wittwe des Markgrafen schreiben, und ihr Sohn sich mit dem Besitze von Dresden und dazugeschlagene Districte begnügen [2]. Die v. Münzeberg, welche Graf v. Hanau heirathete, war von Adel, aber Ministerialin, unfreier Abkunft, — Der Ehe der v. Landenberg suchte man mittelst Standeserhöhung nachzuhelfen. Auch führte diese weder in dem Laßbriefe noch als Wittwe den gräflichen Titel, noch schrieb sie sich „Wir", sondern „Ich", und starb mit Hinterlassung von zwei Töchtern.

Mit den Ehen der Freigeborenen und Ritter wurde es bis im **12**. Jahrhundert nicht so strenge genommen. Um lehensfähig zu sein, mußten bei Ersteren die Freiheit der Eltern und Großeltern von beiden Seiten nachgewiesen werden, bei den Rittern dagegen, daß Vater und Großvater von Ritterart waren. Der Adel von mütterlicher Seite kam hierbei nicht in Betrachtung. Weder das A. V. de B. noch das sächsische Lehenrecht kam hierbei in Anschlag. Die Frau erhielt nach dem Sachsenspiegel die Ehren und Würden des Mannes; nach der bekannten Rechtsparömie hatte Ritterweib Rittersrecht, und das eheliche und freigeborene Kind, ohne darauf zu sehen, ob es besser als seine Mutter geboren war, seines Vaters Heeresschild, seines Vaters Recht, sein Schild zu Lehnrecht.

Mit dem **13**. Jahrhundert änderte sich auch das alte, in dem

---

[1]) Gudenus, Cod. dipl. Tit. I. pag. 965.

[2]) Wilkii Ticemanus. Lib. I. c. 14. p. 37.

Sachsen- und Schwabenspiegel ausgedrückte Verhältniß in Hinsicht der Ehe, und es wurden zu Turnieren und Kapiteln keine Andern mehr gelassen, als diejenigen, welche die nach Art der freien Geburt eingeführte Ahnenprobe für sich hatten, und wie dort nicht nur freie, sondern auch adlige Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite aufzählen konnten. Aus dieser Ursache nahm sich auch der Adel in Acht, keine Frauensperson zu heirathen, deren Kinder nicht turnierfähig waren. Auf die Lehen hatte die Ebenbürtigkeit nicht jedesmal einen Einfluß, indem diese lediglich nach den Lehngesetzen und Investiturbriefen bemessen wurden. Dergleichen aus einer Ehe erzeugte Kinder hatten blos die Rechte des alten Adels nicht, hatten aber übrigens die Lehengesetze, das römische und canonische Recht für sich. Es existirt kein Gesetz im 12. Jahrhundert, welches unebenbürtige Heirathen für Mißheirathen erklärte. Vielmehr finden sich mehre Beispiele in Oesterreich vor, wo Bürgertöchter von Rittern zu Frauen gesucht wurden. Aus den Statuten der Stadt Wien erhellt nämlich, daß die Bürger dort dergleichen Heirathen für nachtheilig hielten, indem dadurch das Vermögen ihrer Stadt in mächtigere Hände gespielt würde; sie ließen sich daher vom Herzog Leopold 1198 das Privilegium ertheilen, daß ihre Wittwen und Töchter und Nichten Jeden, wen sie wollten, nur keinen Ritter heirathen sollten, und wenn sie das thun würden, sowohl ihre Person als ihr Vermögen an den Herzog verfallen sollte[1]). Auch in der fränkischen Ritterordnung behielt sich der Kaiser die Bestimmung super vilitate personae vor. — Anderseits noch in neuerer Zeit vermochte es 1709 der brandenburgische Adel, sich ein königliches Edict auszuwirken, wonach Heirathen mit Töchtern von Handwerkern und Bauern für unstandesmäßig erklärt wurden, welches in neuester Zeit dahin modificirt ist, als hier von Töchtern gemeiner Bürger nur die Rede ist, wer unter diesen zu verstehen, darüber spricht sich das Gesetz nicht aus.

Nebst den aus einer Mißheirath erzeugten Kinder sind von der Lehensfolge auch diejenigen ausgeschlossen, welche aus einer Ehe zur linken Hand (matrimonio ad morganaticam) erzeugt sind, indem eine solche Ehe nur unter dem ausdrücklichen Bedingniß eingegangen wird, daß die Frau und die mit derselben gezeugten Kinder dem Familienrecht nicht nachtheilig werden, wohin vorzüglich Rang, Name, Titel und Erbfolge des Vaters gehören. So hatte Kurfürst Friedrich der Siegreiche, von der Pfalz, zum Vortheil seines ältern Brudersohns sich anheischig gemacht, keine standesmäßige Gemahlin zu nehmen, und sich

[1]) G. L. Böhmer, Diss. de impari matrimonio §. 10, 19 et 20.

deswegen nur eine gewisse Klara Dettin antrauen lassen, deren Nachkommen mit der Grafschaft Löwenstein versorgt, und als Grafen v. Löwenstein erzogen wurden. So ließ Friedrich Ludwig, Herzog von Zweibrücken sich mit einer gewissen Heppin trauen, und deren Söhne als Herren v. Fürstenwärter erziehen. So nahm Herzog Rudolf August von Wolfenbüttel (1660—1702) in zweiter Ehe eine gewisse Menthin unter dem Namen einer Madame Ernestine[1]). Fürst Leopold von Anhalt-Dessau, welcher als regierender Herr 1728 gestorben, war vermählt mit Anna Louise Föhse, die aber zu einer Reichsfürstin erhoben, nun als ebenbürtig von der Familie anerkannt wurde, und die jetzige herzogliche Linie zu Nachkommen hat. Auch Karl Friedrich, Markgraf von Baden, vermählte sich 1778 zum zweiten Mal mit Louise Karoline Geyer v. Geyersberg, welche zur Reichsgräfin v. Hochberg erhoben ward. Es wurden jedoch schon 1817 die aus dieser Ehe hervorgegangenen Grafen v. Hochberg für erbfolgfähig in der Regierung anerkannt. Mehre Beispiele morganatischer Ehen von 1762 bis 1791 sind bei Pütter zu ersehen[2]). Was die morganatischen Ehen neuester Zeit betrifft, so gedenken wir noch der zweiten Ehe König Friedrich Wilhelms III. von Preußen, der des Kurfürsten und Prinzen Mitregenten von Hessen; Erzherzogs Johann von Oesterreich; Prinzen Friedrich von Nassau und des Königs Wilhelm I. der Niederlande, als Graf von Nassau.

IX. Kapitel.

Erlangung der Lehen, Lehnsfolge, Lehnsvormundschaft und Mitbelehnschaft.

A. Erlangung der Lehen.

Die beiden Arten, ein Lehen zu erlangen, sind die Uebergabe oder Belehnung, und die Verjährung. — Eine Anwartschaft, (Exspektanz, expectiva, Geding, Gnadenlehen) ist die ertheilte Hoffnung auf ein offenes Lehen durch Brief und Siegel. — Die großen Reichslehen wurden zum letzten Male 1566 vom Kaiser Maximilian II., dem Kurfürsten

---

[1]) Pütter: Hist. Entwickl. der heutigen Staatsverf. des deutschen Reichs Th. III. S. 22. 24.

[2]) Pütter: Ueber die Mißheirathen deutscher Fürsten und Grafen. XV. 311.

von Sachsen, zu Augsburg, unter freiem Himmel, im Beisein von Kurfürsten und andern Großen, mittelst Fahnen und der Blutfahne, die das oberrichterliche Amt andeutete, mit großer Pracht ertheilt. Später ward das Gesuch, nebst den letzten Investiturinstrumenten, dem Reichs-Hofrath zugesandt, und ein bevollmächtigter Gesandte überreichte sein Creditiv und seine Vollmacht in die Seele seines Prinzipals zu schwören, wobei mehre Formalitäten Statt fanden. Die Prälaten, Grafen und übrigen Edelleute schwuren, ohne andere Formalitäten, dem Präsidenten des Reichshofraths.

Eine der sonderbaren Formalitäten bei der Lehnsinvestirung war im Mittelalter auch die, mit Aufsetzung des Hutes, der Mütze oder des Barets, oder dessen Uebergabe und Zurückgabe, wovon sich in Deutschland zwei Beispiele ergeben. Die Absicht hierbei war, den anwesenden Zeugen die Sache erinnerlicher zu machen. So investirte im Jahre 1200 der Markgraf Dietrich von Meißen, mit Aufsetzung seines Hutes den Abt zu Kloster Alten-Zell[1]). So verlieh 1375 Hasso v. Wedel dem Augustiner-Kloster zu Stargard in Pommern, mit Uebergabe seiner Mütze einige Güter[2]). Desgleichen der schlesische Herzog Bolko von Münsterberg, als er 1336 dem Kaiser Karl IV. sein Herzogthum zu Lehen auftrug, wobei er dem Kaiser sein Baret gab, nach einer Umarmung von Seiten des Kaisers aber dieses wieder zurück erhielt[3]).

Die zweite Art ein Lehen zu erlangen, ist die Verjährung, bei welcher ein ununterbrochener Besitz, Treue und Glauben, eine gewisse gesetzliche Verjährungsfrist gefordert wird. Sowohl von Seiten des Herrn, der seine Lehnsherrschaft, als von Seiten des Vasallen, der das Unter-Eigenthum behaupten will, wird erfordert, daß der Besitz auf gut Gewissen 30 Jahre lang fortgesetzt worden, daß der Vorgänger es ebenfalls besessen und die Belehnung erneuert hat. Bei Regalienverjährung bediente man sich der Formel: „seit undenklicher Zeit." Endlich kann die Lehnsverknüpfung durch Verjährung völlig aufgehoben werden, wenn man das Unter-Eigenthum mit dem rechten Eigenthum vereinigt oder consolidirt. Auf Seiten der Vasallen geschieht diese Consolidation, wenn der Vasall die Lehnssache ununterbrochen, 30 Jahre lang als eine Allodialsache, auf Treue und Glauben besessen, so lange keinen Grundherrn anerkannt, dem fordernden Herrn den Vasallen-

---

[1]) Mencken: Script. rer. Germ. II. 452.

[2]) Siehe eine ungedruckte Urkunde dieses Klosters, nachgewiesen in Schöttgen: Inv. dipl. hist. Sax. sup. Vorrede.

[3]) Sommersberg: R. Siles. I. p. 406. und Schöttgen: Inv. dipl. hist Sax. Vorrede.

dienst verweigert, und der Herr dabei ruhig geblieben ist. Wenn hingegen der Herr das Lehngut, mit Vorbewußt und ohne Widerspruch des Vasallen 30 Jahre auf Treu und Glauben besessen, so beweist der Nießbrauch gegen den Vasallen, obgleich die Verwandten und Mitbelehnten ihre Ansprüche daran behalten.

B. Lehnsfolge.

Ein sehr beachtungswerthes Gesetz, seitdem nach Einführung der Kaiserwahl die Lehen nach und nach erblich wurden, ist die Lehnsfolge. Es folgen darin die Descendenten des Erstbelehnten, die Agnaten, die Mitbelehnten, alsdann die Adoptirten, doch nicht die Unehelichen (wenn sie gleich durch den Fürsten, oder in nachmaliger Ehe adoptirt werden), weil die Lehnsbriefe blos die ehelichen Leibeserben als Lehnserben zulassen. Das Gegentheil gilt von den Allodialgütern, mit Genehmigung der Agnaten. — Indessen sind von der Lehnsfolge meist die Frauenspersonen ausgeschlossen, und wo ihnen die Folge ausdrücklich zugestanden worden, entstehen Weiberlehen (Kunkel- oder Schleierlehne). In einigen folgen sie zugleich mit den Mannspersonen, in andern erst nach Abgang der männlichen Linie. So sind auch die Geistlichen von der Lehnsfolge ausgeschlossen, wenn sie nicht den Stand niederlegen; doch succediren sie bei den Protestanten. Die Gebrechlichen verlieren ebenfalls das Recht der Lehnsfolge.

In absteigender Linie folgen, wofern nicht das Recht der Erstgeburt eingeführt ist, die Söhne Mann für Mann, und die vorhandenen Enkel stammweise, nach dem Vorstellungsrechte, welches in der geraden Linie, bis ins Unendliche fortgeht. Verstirbt der Vasall ohne männliche Erben, so folgt nicht die aufsteigende Linie, weil die Lehne blos für die Leibeserben bewilligt worden, wofern es die Verträge nicht ändern: dagegen folgen dem ohne Söhne verstorbenen Vasallen, die Seitenverwandten, d. i. die Linie des Vaters, nämlich dessen Brüder und Bruderkinder, d. i. die vollbürtigen Brüder von einerlei Eltern (frat. germani), nebst den Halbbrüdern (frat. uterini) von einer Mutter, aber von zweierlei Vätern in den Mutterlehen, nebst Bruderkindern nach Stämmen und nach dem Repräsentationsrechte. Sind keine Brüder, so folgen blos die Bruderkinder Mann für Mann (iu capita). Und nun folgen alle Verwandten, nach den Graden und der Liniennahheit und zuletzt die Mitbelehnten, d. i. die gesammte Hand und der Lehnsherr selbst. — Es erlaubten sich auch Regenten die Lehnsfolge bei Mannslehen auf die Töchter übergehen zu lassen, so z. B. gewährte 1510 Herzog Johann II. von Cleve, seiner Ritterschaft in Cleve

und der Mark diese Freiheit[1]). König Friedrich II. erließ bei seiner Thronbesteigung 1740 ein Edikt, wonach keine Anwartung auf Lehen bei dem Lehnsherrn nachgesucht werden, und wer sich um ein oder andres auf dem Fall stehendes Lehn oder Gut bewerben will, soll sich nicht eher melden, bis das Gut wirklich vacant ist. — Nach dem mecklenburgischen Erb-Jungfern-Recht erben diese in Ermangelung einer männlichen Succession, das Lehen auf lebenslang, wenn sie sich verheiratheten, nicht ohne Erlaubniß des Lehnsherrn.

C. Lehnsvormundschaft.

Ueber die Lehnsvormundschaft minorenner Lehnserben und Eintritt der Lehnsmündigkeit gelten folgende Gesetze:

Der Lehnsvormund wird vom Oberherrn eingesetzt, um für die Minorennen die Ritterdienste und Vasallenpflichten zu verrichten, aber nicht ihn zu erziehen oder dessen Güter zu verwalten. Gemeinhin führt der nächste Schwertmagen die Titul, oder wenn alle gleich nahe sind, der an Jahren der älteste, die Mutter oder Großmutter, aber nicht die Lehnstitel. Dem Lehnsvormund liegt besonders allen Schaden des Lehns zu verhüten ob. Das alte deutsche Recht macht einen Unterschied unter der Gerichtsmündigkeit, Eidesmündigkeit und Lehnsmündigkeit. Die erstere gilt in 21, die andere in 14, die letztere nach 13 Jahren und 6 Wochen, d. i. man wird alsdann lehnbar. Die Investitur erhält der Vormund[2]).

---

[1]) v. Steinen Gesch. Westphalens I. S. 425 und Anh. Nr. 11.

[2]) Alles was hier über die Lehnsvormundschaft, sowie vorgehend Litt. B. über die Lehnsfolge gesagt ist, bezieht sich hauptsächlich auf die preußischen Länder, wenn gleich in manchen Provinzen das Lehnsrecht verschieden ist; so in der Mark Brandenburg und dem Herzogthum Pommern. Demzufolge können in Pommern selbst ohne Consens der Agnaten, Schulden auf die Lehngüter gemacht werden, auch Veräußerungen derselben statt finden, welches ihren Verfall mehr als anderswo herbeiführt. — Ein kurfürstliches sächsisches Rescript vom Jahre 1707 setzte für den Eintritt der Lehnsmündigkeit das 21. Jahr fest. Auch in den preußischen Landen ward, mittelst Kabinetsordre vom 16. Juli 1746, das 21. Jahr für die Majorennität und Selbstvorstehen der Lehngüter hier festgesetzt. — Nach dem alten Sachsenrecht genoß der Lehnsherr die Einkünfte der minderjährigen Vasallen (vergl. d. Sachsenspiegel Bd. I. Art. 26. p. 88). — Auch das mecklenburgische Lehnsrecht ist von dem longobardischen und gemeinen Lehnsrecht abweichend, unter dessen Eigenthümlichkeiten sich vorzüglich die Verschuldbarkeit und Veräußerlichkeit der Lehen hervorthut. (Liesch: Jahrb. d. mecklenb. Verein f. Gesch. und Alterth. III. Jahrg. 1338. S. 164.

D. Von den Lehen zur gesammten Hand und wie weit sie nach sächsischer Art bei den märkischen Lehnsgütern statt gefunden.

Die gesammte Hand an ein Lehen war nicht allein vor Zeiten in Sachsen sondern auch in einem großen Theile von Deutschland im Gebrauch gewesen [1]). Der Satz: „Es vererbe der Vater auf den Sohn," ist daher sowohl in das schwäbische als sächsische Lehnsrecht geflossen. Und obwohl seit Conrads II. Zeiten (1024—39) der Sohn und Enkel zur Lehnsfolge gelassen wurde, so konnten doch Brüder und Vettern nachdem nicht anders als durch die Mitbelehnschaft succediren.

Als 1231 Markgraf Johannes I. von Brandenburg vom Kaiser Friedrich II. mit der Mark Brandenburg beliehen ward, so nahm er sogleich seinen Bruder Otto in die Mitbelehnschaft [2]). Die Nothwendigkeit der Mitbelehnung bei getheilten Gütern erweiset sich aus einer Urkunde vom Jahre 1307 des Herzogs Johannes von Sachsen, wonach er die Gebrüder Grafen v. Holstein, mit dem Lande Holstein, in Stormarn belehnt [3]).

Inwieweit diese gemeinsame Simultan-Investitur von der sächsischen gesammten Hand unterschieden, lehren alle Handbücher des Lehnrechts. Diese verlangen ohne Ausnahme, daß der Agnat und Gesammthänder, wenn es auch gleich ein altväterliches Stammlehen, in dem Lehnsbriefe nicht allein benannt, und bei der Investitur des Besitzers zugleich mitbelehnt worden, sondern daß er auch hiernächst dieser gesammten Hand von Fällen zu Fällen, sowohl in casu mutati domini, als in casu mutati vasalli, jedesmal gehörige Folge gethan, wenn er bei den eröffneten Lehen succediren will. Dieses letztere ist also das wesentlichste, womit sie sich von der gemeinen gesammten Hand unterscheidet, wozu aber noch dieses kommt, daß auf den erledigten Fall alle Mitbelehnten zugleich ohne Absicht auf den nähern Grad, zum Besitz des Lehns kommen, es sei denn, daß die Bedingung in dem Lehnsbriefe steht, nach rechter Sippzahl alsdann die näheren Vetter die weitläufigern ausschließen [4]). Daß diese Einrichtung außer Sachsen noch in der Mark Brandenburg, dem Fürstenthum Anhalt und Herzogthum Magdeburg im Gebrauch, auch gewissermaßen in Hessen und Herzogthum Lüneburg hergebracht

---

[1]) v. Gundling: Cod. docum. March. Brandenb. Part. III. Art. 1.

[2]) v. Dreger: Cod. dipl. Pomeran T. I. p. 149.

[3]) Böhmer: Observat. jur. feud. p. 231.

[4]) Bawer: De origine et progress. comm. Saxon. manus §. 72.

ist, läßt sich erweisen, obwohl die Lehnsverordnungen nach den verschiedenen Provinzen von einander unterschieden sind [1]).

Daß die Mitbelehnschaft ein nothwendiges Mittel gewesen ist, die Lehnfolge der Vettern an den Gütern zu bewahren, ergiebt sich schon vor alten Zeiten bei dem märkischen Lehnswesen. Als Herzog Wratislaw v. Pommern als Vormund des Markgrafen Heinrich v. Brandenburg, 1319 den Vasallen im Lande Lebus ihre Gerechtigkeit bestätigte, versprach er ihnen unter anderm auch dieses: „Weret dat enich Ridder oder Knecht storne sinen rechten Erfnamen scal man dat Gut liegen mit samender hand [2]). Noch deutlicher ist der Consens, womit M. Ludwig I. im Jahre 1343 den Gebrüdern v. Bredow erlaubt, ihre Güter der gesammten Hand unbeschadet zu theilen: „dat sie ihre Kost und ihre Gut mogen encwei setten und deylen wo sie willen. Dat en schal en an irer samenden Hand nicht hindern und lyhen en eyn recht anegeuelle [3]). Auch M. Ludwig II. der Römer, versichert den Gebrüdern Peter und Copkine v. Bredow, Rittern, die gesammte Hand, der Theilung ihrer Güter unbeschadet A. 1354 [4]). Ebenso 1369 belieh M. Otto VII. von Brandenburg Bernd und Hansen v. d. Schulenburg zur gesammten Hand mit allen Gütern: so sie und ihre Vettern zu Lehen hatten [5]). Auch Kurfürst Albrecht von Brandenburg gab so einen Brief 1472 an Werner und Geverd v. Alvensleben [6]); desgleichen Markgraf Johannes 1489 den Gebrüdern und Vettern v. Jeez [7]). So ertheilte auch Markgraf Jobst 1403 dem Heinrich Stranz (I.) zu Sieversdorf die Anwartschaft und Mitbelehnung von Briesen. K. Siegismund dem Hermann (IV.) und seinen Söhnen 1416 Sieversdorf und Petersdorf zum Lehen; Markgraf Albrecht an Heinrich (III.) und sein Bruder Georg (I.) und Vetter Hans (V.) 1480 die Mitbelehnung des halben Dorfes Briesen [8]). — Mehre Urkunden noch als Beispiel anzugeben, bedarf es nicht. Wenn auch zu Ausgang dieses Jahrhunderts das Lehnswesen in der Mark in vielen Stücken eine neue Einrichtung erhielt, so ergaben sich noch in den folgenden Zeiten, nämlich über das Mittelalter hinaus, deutliche Kennzeichen.

---

[6]) Gercken: Verm. Abhandl. aus dem Lehn- und deutschen Rechte. I. Th. §. 3.
[2]) Gercken: Fragm. Marchic. Part. II. p. 42.
[3]) Gercken: Cod. dipl. Brandenb. T. II. p. 562.
[4]) Gercken: Vermischte Abhandl. I. 62.
[5]) Lenz: Brandenb. Urkunden. p. 387.
[6]) Gercken: Diplomatar. Vet. March. T. II. p. 521.
[7]) Ebenda T. I. p. 679.
[8]) Wohlbrück: Gesch. von Lebus III. 326, 388 und 389.

Die Freiherren v. Puttlitz fragten 1586 bei dem Kammergericht zu Berlin an, bei Gelegenheit eines Afterlehens, so Achim v. Beveneſt von ihnen zu Lehen getragen, „wie es mit der Succession und gesammten Hand halber im altväterlichen Stammlehen in der Mark üblich gehalten würde," und erhielten zur Antwort: „daß es in diesem Lande in üblichem Gebrauch gehalten und darnach geurtheilt und gesprochen wird, daß kein Vetter oder Agnat ungeachtet er de communi stipite und es ein altväterliches Stammlehen sei, dem andern succediren könne, er habe dann an solchen verlegten Lehen die gesammte Hand gehabt und derselben von Fällen zu Fällen bis auf den letzten Fall in gebührender Zeit der Rechten die Folge gethan[1]). Das Lehnedikt des Kurfürsten Johann Georg 1591 bestärkt diesen Satz gleichfalls[2]), und alle Lehnsverordnungen und Bescheide damaliger Zeit sind hierin einstimmig.

Indessen versuchten die märkischen Stände gleich zu Anfange der Regierung des Kurfürsten Joachim Friedrich sich dieser beschwerlichen Sache zu entledigen, erklärten die alten kurfürstlichen Schulden, sowie auch die neuen auf dem Landtage im Frühjahre 1602 zu übernehmen, wobei sie sich einige Privilegien und Vortheile ausbedungen, worunter auch „der gesammten Hand Folge zu thun auf alle und jede Fälle, die sich in einem Geschlecht zutragen." Hierauf erwiederte der Kurfürst in dem Landtagsabschied: „Ob nun wol solches beständig in unsern Landen hervorgebracht, so sein wir doch auf geschehenes Ansuchen gnädigst zufrieden, daß solches hinführo so genau in den Punkten nicht zu observiren und lassen uns demnach gefallen, wenn sich eine Veränderung mit der Lehnsperson zuträgt, daß alsdann alle diejenigen, welche gesammte Hand gehabt und zu behalten gedenken, derselben in gebührlicher Frist Folge und die gewöhnliche Pflicht leisten sollen. Wenn aber ein Lehen-Mann verstürbe, sollten allein der oder diejenigen, die Lehen zu suchen schuldig sein, welche des Verstorbenen nächste Anwärter gewesen und durch den Fall zum wirklichen Besitz der Lehen gekommen sind." Welches hernach der Kurfürst in einem besondern Edikt vom ersten Dezember 1602 nochmals bestätigt hat[3]). — Indessen finden sich so viel Data in Lehnsachen damaliger Zeit, woraus man schließen muß, daß diese Lehnsverordnung vom Jahre 1602 niemals recht zur Observation gekommen. Man sehe die Verordnung des Kurfürsten Georg Wilhelm vom 4. Juni 1628. Ob zwar der Kurfürst Friedrich Wilhelm in einem Edikt vom 10. Mai 1683 die

---

1) Milius: Corp. Constit. March. Part. II. Sect. V. p. 15.

2) Milius: Lehns-Edikt, siehe Kap. I. S. 18.

3) Milius: Kap. I. S. 21.

Verordnung vom Jahre 1602 zu bestätigen scheint, so ist doch solches auf geschehene Anzeige der Lehns-Kanzlei durch eine anderweitige Verordnung vom 31. December 1683 erst deutlich erklärt und darin festgesetzt daß, wenngleich das Edikt von 1602 nicht zur Observanz gekommen, Se. Kurf. Durchl., es bei dem jure communi und Edikt A. verbleiben ließen, und keineswegen derogiren wollen, sondern sich die Lehnskanzelei sowohl in casibus praeteritis als futuris, so lange kein andres verordnet wird, sich nach der erwähnten Observanz richten solle [1]).

Nach dem Absterben des Kurfürsten Friedrich Wilhelms wurden die kurfürstlichen Lehnsleute durch ein allgemeines Ausschreiben Friedrichs III., nachmaligem Könige, vom 8. Mai 1688 zur Lehnspflicht auf den 14. Juni convocirt, und ihnen befohlen, ihre Original-Lehnsbriefe mit zur Stelle zu bringen, und dabei gebührend zu bescheinigen, ob und welcher Gestalt sie die Lehen auch der gesammten Folge geleistet [2]). Hierauf haben die Landstände durch ein Memorial vom 25. Mai 1688, um einen allgemeinen Landtag angesucht, und dabei vorläufig einige Gravamina übergeben, worunter das erstere die Verfolgung der gesammten Hand betrifft. Sie baten hier unter andern, das Ausschreiben dahin zu moderiren, daß die Vasallen besonders die Gesammthänder nicht sollen übereilet, noch ihnen das genommen werden, was in den gemeinen Landrechten und Landesrecessen ihnen zu Gute verordnet ist. Worauf in der kurfürstlichen Resolution vom 10. August ihnen wegen den angeführten Fällen Aufschub gegeben ward. Ob die Gesammthänder auch in casum mutati vasalli die Lehen zu verfolgen schuldig sind ꝛc., darüber wollten S. K. D. eine allgemeine Deklaration und Edikt geben, worin die Dubia (zweifelhafte Fragen) völlig decidirt werden sollten. Dieses Edikt erfolgte am 19. März 1689. Hier ward unter andern festgesetzt: „daß nicht allein bei den Todesfällen des Lehnsherrn, sondern auch so oft die Vasalli possessores verstorben, die gesammte Hand von allen denen, so dieselbe prätendiren oder haben, verfolget werden solle und müsse. — Ferner: bei den Fällen der Vasallen aber sollen nur diejenigen, welche die nächsten Agnaten sind, und nach Abgang der besitzenden Linie zu den Lehen kommen, die Lehen, wie sichs gebührt, muthen und den Lehnseid ablegen. — Die remotiores Agnati sollen zwar nicht gehalten sein, den Lehnseid zu prestiren, sie sollen sich aber dennoch bei beigebenden Fällen zu rechter Zeit, nämlich in Jahr und Tag angeben, und die Güter, worin sie die gesammte Hand

[1]) Milius: Kap. I. S. 34, 37.
[2]) Milius: Kap. I. S. 47.

suchen, specificiren, damit solches den Lehnsbriefen eingerückt, auch in der Lehnsregistratur verzeichnet werde [1]).

Aus jener Declaration geht zwar deutlich hervor, daß die remotiores agnati in den Fällen, wenn der Lehnsmann verstorben, von wirklicher Ableistung des Lehnseides ꝛc. befreit, und es hinreichend sein sollte, daß nach eingegebener Specification solches den Lehnsbriefen einverleibt werde. Da aber doch in dieser, ohne die geringste Einschränkung das Edikt von A. 1602 für richtig erklärt wird, hiernächst auch der König Friedrich I. in einer Verordnung vom 27. Mai 1710 [2]) an die Lehns-Kanzlei befiehlt, daß indistincte von den Gesammthändern verlangt werden sollte, zu beweisen, daß sie die gesammte Hand bei allen Fällen ohne Interruption richtig verfolgt hätten, so bleibt dennoch dieser Fall beim Absterben der Vasallen etwas dunkel. Wozu noch kommt, daß König Friedrich Wilhelm I., bei Antritt der Regierung 1710 und Citation der Vasallen, alle diejenigen Lehnsleute, welche untet voriger Regierung in Verfolgung der gesammten Hand, pardonirt [3]), woraus schlechterdings folgt, daß die Verfolgung der gesammten Hand auf der verstorbenen Vasallen Fälle (es sei denn, daß die remotiores Agnati hierunter nicht gemeint sind) allerdings nothwendig gewesen, sonst keine Ursache gewesen, solches als einen Lehnsfehler zu pardoniren [4]).

Auf diesem Fuß ist es mit dem Lehnswesen der preußisch-märkischen Lande verblieben, bis A. 1717, wo die großen Lehnsveränderungen Friedrich Wilhelms geschehen, wodurch die bisherigen Lehnsgüter in Erbgüter verwandelt, und damit sowohl die gesammte Hand, als andere Lehnsbeschwerden gänzlich aufgehoben worden; jedoch nur abseitens des Lehnsherrn, indem auf Seiten der Vasallen sowohl die gesammte Hand, als die sonst hergebrachte Lehnsfolge im geringsten dadurch nicht verändert ist, sondern die Gesammthänder gelangen bei eröffnetem Fall zur Succession, ohne daß sie weiter Gelegenheit haben, wegen Verfolgung der gesammten Hand bei den Lehnsherren zu periclitiren. — Mithin ist hier Alles wie bisher üblich gewesen, gänzlich geblieben, dergestalt, daß kein Vetter zur Lehnsfolge noch jetzt kommen kann, er oder seine Vorfahren haben nach dem letzten Lehnsbriefe die gesammte Hand gehabt, und daß sie auch namentlich in den Lehnsbriefen benannt sind.

---

[1]) Milius: Kap. I. S. 51.
[2]) Milius: Kap. I. S. 75.
[3]) Milius: Kap. I. S. 78.
[4]) Gerkens: Vermischte Abhandl. I. S. 59.

Auf eben die Art ist die gesammte Hand noch bei den anhaltschen, hessischen und lüneburgschen Lehnshöfen in Gebrauch. Es unterscheidet sich die Märkisch-Brandenburgische von der Sächsischen (Königreich Sachsen und Fürstenthümern) unter andern hauptsächlich darin (wenn man auch sonst die zweifelhafte Frage zugeben wollte, daß nämlich die Agnaten in casu mutati vasalli jedesmal auch die gesammte Hand zu verfolgen schuldig gewesen) daß nach sächsischer Art alle Mitbelehnten ohne Absicht der Sippzahl (dafern diese nicht ausdrücklich benannt ist) auf den ledigen Anfall succediren, so daß der weitläufigste Vetter sowohl als der nächste dazu gelangte [1]), wo hingegen nach märkischem Lehnrecht nur allein der nächste von gleichem Grade zur Lehnsfolge kommen, und die entferntern ausschließen [2]).

E. Landesherrliche preußische Verordnungen über freien Verkauf und Versatz der Lehen, Erbpacht und Parcellirungen, Reluition der Lehnspferde, Aufhebung und Allodificirung der Kron-Lehen, und nicht bedingte Ebenbürtigkeit bei Verheirathungen.

a) Was den freien Verkauf der Lehen betrifft, so ward dieser in Kur-Brandenburg, zufolge des Kurfürsten Joachim Friedrichs, Landtagsrevers vom **11.** März **1602** festgesetzt; auch werden nach diesen die Agnaten mit gekauften Lehen beliehen, doch soll das in Ermangelung ehelicher Lehnserben nicht gemißbraucht werden. Dagegen erließ der Kurfürst am **1.** December **1603** ein scharfes Mandat, daß die Lehen nicht ohne kurfürstlichen Consens weder verkauft, versetzt, verleibbedingt, vermacht oder sonst beschwert werden [3]).

b) Kurfürst Friedrich Wilhelm I. stellte es **1663** seinem Lehnadel frei, statt der Gestellung eines Mannes und Rosses, für jedes Lehnspferd **40** Thaler bei der Kreiskasse zu bezahlen [4]).

c) König Friedrich I. von Preußen erließ **1704** eine Verordnung für die Lehnsträger und Vasallen, daß sie nicht von Neuem belehnt zu werden brauchten bei Theilung ihrer Lehnsgüter, wenn sie schon vorher belehnt gewesen. Es kam in demselben Jahre auch die revidirte Lehnstaxe heraus und **1705** ein Edikt wegen der caducirten Lehen,

---

[1]) Bayer: Dissert. de orig. et progr. com. Saxon. manus § 72.

[2]) Gerckens vermischte Abhandl. aus dem Lehn- und deutschen Rechte. I. Nr. III. S. 41—61.

[3]) Buchholz: Geschichte der Kurmark Brandenburg III. 532.

[4]) Ebenda IV. 164.

in was für Stande sie zu liefern, und was bei denselben Verbesserungen und Vereinigungen zu beobachten [1]).

d) König Friedrich Wilhelm I. erließ ferner ein Edikt vom 5. Januar 1717, wonach alle Lehen, ohne Unterschied, für Allodial- und Erbgüter erklärt wurden. Die Ritterschaft reservirte sich dagegen den 30. Juni 1717, für jedes Ritterpferd, mit welchem die Güter in Anschlag waren jährlich 40 Thaler zu bezahlen, worauf nochmals den Lehen das Recht eines Allodii und Erbgutes versichert wurde, doch mit Vorbehalt des Rechts der Lehnsfolge der bisherigen Gesammthänder, und deren, die das Recht der Reluition erhalten hatten; ingleichen das Anfallrecht des Königs bei Lehen, die nur auf zwei Augen beruhen, und der Anwartschaften, die auf ein oder das andere Lehen schon erhalten wären. Auch gestand der König solchen nunmehrigen Erbgütern gleichwohl alle Freiheit von Contribution, Lasten, Einquartierungen und allen Auflagen, wie sie Namen haben mögen, wie sie solche bisher genossen und ferner zu ewigen Zeiten, ingleichen die Freiheit, Verträge wegen der Succession, Consens der Agnaten bei Veräußerung, Versorgung der Wittwen, Aussteuer der Töchter, unter sich zu machen. Alle Lehnsfehler wurden erlassen und die Caducität aufgehoben, alle übrigen Freiheiten, Immunitaten und Rechte, die sie an den Landtagsrecessen erhalten, wurden dabei bestätigt, und der Canon der Erhöhung unfähig erklärt, dessen Remission sie auch erlangen können bei großen Unglücksfällen, welche die Güter betreffen. Alles dieses wurde dem Adel in Preußen, Pommern und den andern Provinzen zugestanden [2]).

e) Die Töchter des preußischen Adels vererben auch die Güter, welche sie ihren Männern zubringen, ohne deshalb besondere Erlaubniß zu bedürfen.

f) Zuletzt ließ dieser Monarch noch 1739 eine Verordnung, daß kein Angesessener vom Adel oder Gesammthänder an Gütern sich nicht unterstehen sollte, eines geringern Bürgers oder Bauers Tochter oder Wittwe, viel weniger eine Person von offenbarer Schande zu heirathen, und den Predigern, die sie trauen würden, wurde mit Absetzung gedroht; Töchtern und Wittwen von Krämern, Künstlern, Handwerksleuten, Wein-, Bier- und Kaffeeschänkern, Gastwirthen, Bierbrauern rc., wurde gleich den Dienstmägden, zu ehelichen verboten [3]).

---

[1]) Buchholz: Geschichte der Kurmark Brandenburg. IV. 340.
[2]) Ebendaselbst V. 195.
[3]) Ebendaselbst V. 195—97.

g) Was den Versatz der Lehngüter anbetrifft, so unterscheidet man hier die Lehns-Hypothek von dem Pfand-Lehen; erstere, wenn dem Gläubiger das Lehn nicht zum Besitz eingeräume wird; dagegen ist ein Pfandlehen, dessen Besitz er hat; so wie ein verpfändetes Lehen das ist, wenn sogar das Untereigenthum dem Gläubiger überlassen wird.

h) Zur Verpfändung wird die Genehmigung des Landesherrn erforderlich, zur Hypothek auch die der Agnaten und Mitbelehnten, und dies gilt auch von dem Leibgedinge (dotalitium), welches in einem Jahrgelde für die Wittwen besteht, so 2 oder 4 Mal soviel Interessen auszumachen pflegt, als ihr Heirathsgut war. — Eine Königl. Kabinets-Ordre vom 13. Oct. 1843 setzt fest, daß zur Verpfändung eines Lehngutes in der Alt-, Mittel- und Ukermark, so wie der Kreise Beeskow und Storkow, auch der Consens der Agnaten erforderlich sei. Dagegen ein Edikt K. Friedr. Wilhelms III. vom 9. Octbr. 1807 gestattete den Lehnbesitzern die Vererbpachtung und Bewilligung sowohl der Lehen als Fideicommisse mit Ausnahme einiger Regalien, auch ohne Zustimmung der Agnaten, das jedoch K. Friedrich Wilhelm IV. den 28. Juli 1842 einstweilen wieder aufhob; 1844—45 aber den schlesischen Landständen als Proposition zur Begutachtung vorlegte, was hier zu keinem Resultat bei der Abstimmung führte.

X. Kapitel.

Das Pommersche Lehensrecht nach seinen Abweichungen von den Grundsätzen des Preußischen Allgemeinen Landrechts[1])

1) Adlige, Stamm- und Gnadenlehen.
(Th. I. Tit. 18, §. 23 und 63 des Allgem. Landrechts).

a) Die adligen Lehen des Herzogthums Alt-, Vor- und Hinter-Pommern gehören zu den uneigentlichen (feuda anomala, impropria), und sind in der Regel aufgetragene Lehen.

b) Stammlehen (feuda antiqua seu avita), welche vor alten Zeiten den Lehensherren aufgetragen u. s. w.

c) Gnadenlehen (feuda nova seu acquisita), welche von den zeitigen Lehensherren verliehen u. s. w. Eine Abweichung von den Grund-

---

[1]) Ein Auszug des sobenannten Werkes von Zettwach.

sätzen des Allgem. Lehnsrechts findet in der Regel nur auf erstere eine Anwendung. Gnadenlehen nehmen daher an den Vorrechten der Stammlehen nur insofern Antheil, als ihnen diese Begünstigung entweder gesetzlich oder durch die Gnade des Landesherrn beigelegt worden ist.

Es werden jedoch diejenigen Lehen, welche nach Art und Weise eines alten Erbstammlehens verliehen worden sind, überall nach den Hinsichts der Stammlehen aufgestellten Grundsätzen beurtheilt. Die Stammlehen verliehen diese Eigenschaften nicht, wenn sie wegen Schulden, oder aus Gründen veräußert, und von den fremden, zur ursprünglichen Familie nicht gehörigen Erwerber, mit Zustimmung des Lehnsherrn, zum Lehen genommen worden.

2) Leheneigenschafts=Gegenstände.
(Th. I. §. 21—23 des Allgem. Landrechts).

Außer den unbeweglichen Sachen, welche mit dem Lehen durch die Natur verbunden sind:

a) Wohn= und Wirthschaftsgebäude (§. 40).

b) Die nach dem Tode des Lehnsmanns bereits bestellte oder noch zu bestellende Saat.

c) Die Hofwehr der Bauern[1]).

Sind die beweglichen Lehns=Pertinenzien nicht in ein Lehns=Inventarium, oder sonst in Urkunden verzeichnet, so werden in Hinterpommern folgende, zur Zeit des Lehnanfalles bei dem Lehngute vorhandenen Stücke zum Lehnsbehör gerechnet, nämlich:

a) Pferde und Ochsen, welche zum Ackerbau, nicht aber diejenigen, welche beim Pflügen und Eggen nur zur Aushilfe gebraucht werden.

b) Pflüge, Eggen, Dünger=, Korn= und Holzwagen, Holzketten, Aexte u. dgl. zum Ackerbau gehörige Geräthe[2]).

In Alt=Vorpommern gehören jedoch diese Gegenstände in der Regel zum Allodium.

---

[1]) Eine für die Hofwehr in Gelde geleistete Vergütigung dürfte mithin als ein Gnadenlehen zu betrachten sein.

[2]) Wo die Hofwehr nicht mehr stattfindet (nach Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Edikt vom 14. Sept. 1811 bereits verfahren) und dadurch eine Vergrößerung des Gutsbeilasses nothwendig geworden ist, frägt es sich, ob diesem vermehrten Zugvieh und Ackergeräthe die Lehnseigenschaft beizulegen ist? dürfte aber zu bejahen sein, wenn der Lehnsbesitzer schon von diesem Edikt Gebrauch gemacht hat.

3) Wieder-Verleihung eröffneter Lehen.
(§. 40 d. Allgem. Landrechts).

a) Eröffnete adlige Lehen müssen in Pommern von den Lehnsherren wiederum an Andere verliehen, können daher mit den landesherrlichen Domainen nicht vereinigt werden.

b) die Fähigkeit, die Lehndienste (§. 37) in Person zu leisten, wird nicht erfordert, und können solche durch Stellvertreter geleistet werden [1]).

4) Verhältniß der Agnaten und Mitbesitzer gegen den Lehnbesitzer.

a) In Hinter-Pommern sind die Agnaten und Mitbelehnten verpflichtet, die ihnen auf die Lehen zustehenden Lehn- und Successionsrechte bei der Lehnskanzlei anzuzeigen, zu bescheinigen und um deren Eintragung in die Lehn-Successions-Register zu bitten, bei Ver-

---

[1]) Die Hinterpommersche Lehn-Constitution, und zwar der §. 1 Tit. 25 von der Lehn-Succession besagt: „Adlige Kinder, die stumm, taub oder am Körper und Verstande gebrechlich sind, können nicht von der Succession ihrer Väter, oder Vetterlehnen, als von ihren Erblehnen, weil die Servitia auch per substitutos prästirt werden können, nach pommerschen Rechten nicht ercludirt werden. — Ferner §. 2 Tit. 24, Bruderkinder succediren mit ihren Vaterbrüdern bei dem Lehn in Stirpes, und wenn sie allein sind, in Capita, in aliis casibus successionis collateralis aber, werden die remotiores agnati a proximioribus, wie sonst auch in Feudis, ercludirt, wo nicht ein Unterschied der Linien vorhanden, nämlich §. 3 Tit. 24. Die gesammten Handbriefe haben nach pommerschen Rechten die Kraft, daß ein Gesammt-Händer dadurch beweisen kann, wenn er einen Namen, Schild und Helm mit dem defuncto vasallen führet, daß er a primo acquirente seinen Ursprung habe, inmaßen er dann solches anderer Gestalt zu erweisen nicht gehalten ist. Doch kann er dadurch die erweislichen proximiores nicht ercludiren, sondern die Successio muß dennoch secundum prioratem gradus regulirt, und dafern ihrer mehre sind von gleichem Grade, müssen die alle in Capita admittirt werden. Sonst aber gehen diejenigen, welche aus eben derselben oder nähern Linie sind, ob sie gleich im Grade mehr entfernt, den proximioribus aus anderer Linie vor. — Ferner §. 3. Als auch allbereit in dem Landtags-Abschied A. 1654 die Constitution bestätigt worden, welche Anno 1633 den 28. April wegen der Legitimirten gemacht, vermöge welcher dieselben, ob sie gleich per subsequens matrimonium legitimirt, in den Pommerschen Landen nicht lehensfähig sein, noch ad successionem Feudalem admitirt werden sollen, so hat es hierbei keinen Zweifel. — Dieser letzte Art. (§. 3) scheint sehr hart zu sein, da alle dergleichen Kinder den Rechtgeborenen überall gleichgehalten werden, und dies fast in allen Reichen Europa's observirt wird. Da hierunter aber nur diejenigen verstanden werden, welche vor der Hochzeit geboren werden, so ist solches nicht auf die, welche nach der Hochzeit, aber zu früh, geboren sein, weil diese in der Ehe geboren, und harte Gesetze, welche dem gemeinen Recht zuwider, nicht zu extendiren, sondern zu restringiren.

meidung derjenigen Nachtheile, welche künftig durch die Lehn-Constitution werden festgesetzt werden (Rechte überhaupt §. 290 Allgem. Landrechts).

b) Agnaten und Mitbelehnte, welche in Alt-Vorpommern aus dem Lehn- und Huldigungs-Register als Berechtigte sich nicht ergeben, und welche in Hinterpommern ihre Lehn-Successionsrechte nicht haben eintragen lassen, werden, insofern deren Existenz nicht actenmäßig sich ergiebt, oder durch Vernehmung eines in der Provinz ansäßigen Geschlechtsvetters zu ermitteln ist, in den Fällen, in welchen es Hinsichts der Lehen auf eine Verhandlung mit den Agnaten und Mitbelehnten ankömmt, als Unbekannte angesehen und demgemäß behandelt[1]).

5) Rechte der Agnaten und Mitbelehnten auf veräußerten Lehnen.

a) Verkaufsrecht (oder Näherrecht, jus protimiseos vel retractus, §. 368 Tit. 20. Th. I. des Allgem. Landr.) steht den Agnaten und Mitbelehnten bei jeder erblichen und wiederverkäuflichen Veräußerung des Lehens zu.

b) Söhnen steht die Ausübung des Vorkaufsrechts auf die von ihren Vätern veräußerten Lehne nicht zu.

c) Das Vorkaufsrecht muß bei Verlust desselben von dem zu solchen berechtigten Agnaten und Mitbelehnten binnen Jahr und Tag, von dem Tage an gerechnet, wo der geschlossene Kauf und die Bedingungen desselben zu deren Kenntniß gebracht sind, ausgeübt werden.

Das Revocationsrecht (jus revocandi) besteht in der Befugniß der Agnaten und Mitbelehnten, das ohne ihre und ihrer Ascendenten Einwilligung erblich oder unwiderrufliche veräußerte Lehn, in Beziehung dessen das Verkaufrecht nicht ausgeübt worden ist, nach dem Abgange des Veräußerers und dessen Linie, so wie der nähern Li-

---

[1]) Die Lehn-Successions-Register werden übrigens, unabhängig von dem Hypothekenbuche, in Beziehung auf sämmtliche in Hinterpommern mit Lehngütern angesessenen Familien, von der mit dem Oberlandesgericht zu Stettin verbundenen Lehn-Kanzlei nachfolgenden Titeln und Rubriken geführt: Tit. I. Verzeichniß der Lehnrechte des Geschlechts. 1. Namen der Güter. — 2. Bezeichnung des Kreises, in welchem sie liegen. — 3. Ob die Güter alte oder neue Lehen sind. — 4. Seite des Hypothekenbuches, wo dieselben eingetragen sind. — 5. Löschungen. — Tit. II. Verzeichniß der Lehnberechtigten des Geschlechts. 1. Namen. — 2. Charakter und Wohnort. — 3. Lehnstücke, welche der Lehnsberechtigte in Hinterpommern besitzt und auf welche ihm Lehens-, Successions- und Einlösungsrechte zustehen. — 4. Datum der Eintragung. — 5. Löschungen.

Die vorhandenen Lehnstämme und Geldlehne werden in die Colonne der Lehengüter eingetragen.

nien, welche in die Veräußerung gewilligt haben, gegen Erstattung desjenigen Werthes, für welchen der Lehnsbesitzer das Lehn aus dem Lehnsgange veräußert hat, und gegen Vergütigung der nothwendigen und nützlichen Verbesserungen, nach Abzug der Verschlimmerungen, zurückzufordern.

d) Weder der Veräußerer und dessen Linie, noch diejenigen, die in die Veräußerung gewilligt haben und von diesen abstammen, können auf die Ausübung des Revocationsrechts Anspruch machen.

e) Das Revocationsrecht kann eben sowohl gegen einen fremden, zur beliehenen Familie nicht gehörigen Besitzer, als gegen einen entfernten Agnaten und Mitbelehnten, wenn an diesen das Lehn veräußert worden ist, ausgeübt werden (Gesetz v. 28. Nov. 1826).

f) Dasselbe kann nach Abgang des Veräußerers und dessen Linie, so wie derjenigen nähern Linien, welche in die Veräußerung gewilligt haben, nur binnen 30 Jahren von sämmtlichen übrigen Agnaten und Mitbelehnten ausgeübt werden.

g) Es sind daher, wenn das Revocationsrecht innerhalb dieser Zeitfrist nicht ausgeübt wird, sämmtliche Lehnsberechtigte ihres Rechts auf das Lehn verlustig[1]).

7) Wohlthat der Lehntaxe.

a) Die Wohlthat der Lehntaxe (beneficium taxae) besteht in den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten, das Lehn in den gesetzlich

---

[1]) Die Hinterpommersche Lehns-Constitution sagt von der Revocation des Lehns (§. 1. Titel 26): „die pommerschen Lehne können jederzeit innerhalb 30 Jahren revociren, obgleich ein vasallus der durch Kauf oder Verkauf oder durch gerichtliche Addition geschehener alienation halber lehnsherrlichen Consens erhalten. Wenn sie aber darin consentirt oder ihnen ein gewisser Terminus, welcher jedoch über Jahr und Tag sich nicht erstrecken soll, zur Relnition gerichtlich bestimmt, und derselbe von ihnen nicht observirt worden, alsdann mögen sie ad revocatorium, nachdem sie in dem letztern Fall durch Urtheil und Recht, auf öffentliche Juridica in contumaciam präcludirt sein, nicht weiter verstattet werden, und sollen hinführo keine additiones der Lehne per nudum Decretum geschehen, noch gültig sein. — §. 2. Fortsetzung: Söhne und andere Descendenten, wenn sie gleich ihres Vaters Erben gar nicht, oder vermittelst inventarii, geworden, können dessen Verkauf, ohngeachtet solches ein altväterliches Stammgut beträfe, nicht revociren, noch anfechten. — Ferner §. 3. Wenn die Revocatio statt hat, muß das pretium sammt den nothwendigen und nützlichen Verbesserungen refundirt werden, weil die Agnati alle Schulden in Subsidium zu bezahlen gehalten sein.

bestimmten Fällen, gegen Zahlung des nach den Grundsätzen der Lehntaxe festgestellten Werths desselben, an sich zu nehmen.

b) Inwiefern dieses Recht ausgeübt werden kann, wenn das Lehen Behufs der Tilgung der Schulden des Lehnsmannes zum Verkauf gestellt werden soll, und in welchem Maaße solches dem Lehnsfolger zusteht, welcher einem verstorbenen Lehnsmanne unmittelbar in das von ihm besessene Lehen nachfolgt, ist §. 12 (Nothwendiger Verkauf d. Lehng.) bestimmt.

c) Bei der aus freier Hand, ohne Consens der Agnaten und Mitbelehnten erblich veräußerten Lehnen kann die Wohlthat der Lehntaxe nur in dem einen Fall zur Ausübung der Lehnsrechte bei Verlust derselben öffentlich aufgefordert werden.

8) Bei Verschuldungen.

a) Der Lehnsbesitzer bedarf bei Aufnahme von Schulden keiner Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten, vielmehr haftet auch ohne solche das Lehen, soweit dasselbe reicht, in Ermangelung oder bei Unzugänglichkeit des Allodial-Vermögens, nicht allein mit den Früchten, sondern auch der Substanz nach, für sämmtliche Schulden des Lehnsbesitzers, es mögen dieselben auf das Lehn eingetragen sein oder nicht.

b) Ausgenommen sind hiervon nur diejenigen Schulden, welche auf bloßer Schenkung ihren Ursprung genommen haben[1]).

c) Soll das Lehn dem Gläubiger zum wirklichen Pfandbesitz übergeben werden, so steht den Agnaten und Mibelehnten das Näherrecht zum antichretischen Besitze eben so, wie bei dem Verkaufe zu.

9) Das Reluitionsrecht.

a) Das Einlösungsrecht (jus reluendi) ist das Recht, ein Lehen, welches sich vermöge eines Pfandrechts oder sonst zur Sicherheit

---

[1]) Auch ist der Lehnsmann nicht verpflichtet, eine größere Morgengabe, ein größeres Leibgeding, so wie eine größere Lehnsabfindung der Töchter, als gesetzlich vorgeschrieben ist, zu geben (Hinterpom. Lehns-Const. §. 1. Tit. 3). — Desgl. §. 3. Tit. 13. Wenn demnach in pactis dotalibus die Morgengabe nur in genere versprochen, oder pacta Dotalia gar nicht vorhanden, noch in den vorhandenen Pactis derselbe gedacht, so soll dieselbe pro quantitate Dotio moderirt, und höher nicht denn 100 fl. Ehegeld 50 fl. passirt werden. — Desgleichen §. 3. Tit. 16 kann auch von der Baarschaft ein Lehnsman, wenn Schulden vorhanden, die aus der Erbschaft bezahlt werden müssen, nicht restiren, noch anderer Gestalt disponiren.

der an dem Lehen haftenden Forderungen, in fremden Händen befindet, gegen Bezahlung alles dessen, was nach der Natur des Geschäfts oder vermöge des Vertrages, durch welchen das Lehen auf den fremden Besitzer gekommen ist, geleistet werden muß, so wie gegen Erstattung der erweislichen Verbesserungen, nach Abzug der Verschlimmerungen, zur lehnstragenden Familie zurückzubringen.

b) Zur Ausübung dieses Rechts sind zunächst dem Veräußerer und seiner Abkömmlinge, nach deren und dem Agnaten und Mitbelehnten, welche in die diesfalsige Veräußerung gewilligt haben, aber sämmtliche Agnaten und Mitbelehnten berechtigt.

c) Es hängt jedoch von der Wahl der Agnaten und Mitbelehnten ab, ob sie nach dem Abgange der Linie des Veräußerers, das Einlösungsrecht (§. 103) ausüben, oder das Lehen gegen Zahlung dessen durch die Lehntaxe festgestellten Werths zurücknehmen, d. i. das beneficium taxae ausüben wollen.

d) Ist das Lehen dem Gläubiger auf bestimmte Reihe von Jahren zum Pfandbesitze überlassen, so müssen die Agnaten und Mitbelehnten den Ablauf dieser Jahre abwarten, bevor sie das ihnen zustehende Rückforderungsrecht ausüben können.

e) Im Uebrigen ist die Ausübung des Rückforderungsrechts an keine Zeit gebunden und das Reluitionsrecht der Verjährung eben so.

f) Wiederverkäufliche veräußerte Lehen können nach Ablauf der Wiederverkaufsjahre ebenso als verpfändete Lehen von dem Veräußerer und seinen Lehnabkömmlingen nach deren Abgang oder von den Agnaten und Mitbelehnten eingelöst werden.

g) So lange die Linien des Veräußerers und der zur Succession näher Berechtigten, welche in die Veräußerung gewilligt haben, noch nicht erloschen sind, können die Agnaten und Mitbelehnten ohne besondere Aufforderung verkäuflich veräußerte Lehne nicht einlösen, wenn gleich die in dem Vertrage bestimmten Jahre abgelaufen sind.

h) Die Agnaten und Mitbelehnten müssen auch nach erfolgtem Successionsanfalle den Ablauf der Wiederverkaufsjahre abwarten, bevor das Einlösungsrecht ausgeübt werden kann.

10) Nothwendiger Verkauf des Lehngutes.
(Wenn das Gut lehnsmäßig besessen wird §. 331 Allgem. Landr.)

a) Die Gläubiger eines Lehnsmannes können nicht blos wegen gesetzlicher Lehnschulden, sondern auch wegen der in Ermangelung des Allodialvermögens aus dem Lehn zu bezahlenden

Schulden (§. 101) auf den gerichtlichen Verkauf des Lehens antragen.

b) Wird jedoch auf den nothwendigen gerichtlichen Verkauf eines von dem Schuldner lehensmäßig besessenen Gutes angetragen, sei es im Wege der Execution, oder im Concurse, oder im erbschaftlichen Liquidationsprocesse, so steht den Agnaten und Mitbelehnten, wiewohl mit Ausschluß der Lehnsabkömmlinge des Schuldners, nach ihrer Wahl die Befugniß zu, entweder das Lehen gegen Erlegung dessen durch die Lehntaxe festgestellten Werths an sich zu nehmen, d. i. das beneficium taxae auszuüben, oder das Vorkaufsrecht auszuüben.

c) Gleichzeitig mit der Einleitung der Subhastation eines Lehnguts und nach aufgenommener Taxe muß daher das Lehen den Agnaten und Mitbelehnten zur Ausübung der ihnen nach dem §. 112 zustehenden Rechte angetragen, und zu deren Erklärung, ob sie von demselben Gebrauch machen wollen, ein Termin dergestalt anberaumt werden, daß derselbe drei Monate früher, als der letzte Bietungstermin eintritt.

d) In der Vorladung zu diesem Termin ist den Agnaten und Mitbelehnten der durch die Taxe festgestellte Werth des Gutes, mit Beziehung auf die in der Registratur des Gerichts zur Einsicht bereit liegende Taxe bekannt zu machen, und die Warnung der Ausschließung mit sämmtlichen Lehnsrechten für den Fall des Ausbleibens beizufügen.

e) Wird auf den nothwendigen Verkauf eines Lehens angetragen, welches von dem zeitigen Besitzer nicht lehnsmäßig ist, sondern auf Wiederverkauf oder pfandweise auf gewisse Jahre besessen wird, so können nur die bis zum Ablaufe dieser bestimmten Jahre dem Besitzer zustehenden Rechte, Gegenstände des öffentlichen Verkaufs sein.

11) Befugniß der Provocation der Agnaten und Mitbelehnten.

a) Auch außer dem Fall des nothwendigen Verkaufs eines Lehngutes können die Agnaten und Mitbelehnten, wenn gleich die Lehnfolge noch nicht auf sie gediehen sein sollte, von jedem dritten nicht zur beliehenen Familie gehörigen Besitzer des Lehens zur Ausübung ihrer Lehensrechte unter der Warnung des Verlustes aller Lehensrechte, gerichtlich aufgefordert werden.

b) Der Lehnsmann selbst ist in der Regel nicht befugt, die Ag-

naten und Mitbelehnten unter Warnung des Verlustes ihrer Lehnsrechte zu deren Ausübung aufzufordern.

c) Erwirbt ein Lehnberechtigter außer der gewöhnlichen Lehnfolge und ohne vorhergegangenes gerichtliches Aufgebot den Besitz eines Lehens, so muß er den näher berechtigten Agnaten und Mitbelehnten weichen, und das Lehen auf Verlangen wieder herausgeben (Gesetz vom 28. Nov. 1826).

d) Die den Agnaten und Mitbelehnten auf veräußerte und verschuldete Lehen zustehenden Rechte können zu Gunsten eines Unberechtigten nicht ausgeübt und denselben abgetreten werden.

12) Anlegung des freien Kaufgeldes zu Lehen.
(§. 341 d. Allgem. Landr.).

a) Die Lehnberechtigten können bei jeder Lehnsveräußerung verlangen, daß der nach Abzug der Schulden frei bleibende Ueberschuß des Kaufgeldes wieder zum Lehen angelegt werde.

b) Von dem Kaufgelde sind jedoch nicht blos die gesetzlichen Lehnschulden, sondern insofern der veräußerte Lehnbesitzer nachzuweisen vermag, daß sein Allodialvermögen zur Tilgung seiner übrigen Schulden nicht hinreichend ist, auch diese in Abzug zu bringen, so bedingt jedoch, daß die Summe der in Abzug zu bringenden Schulden den Lehntaxwerth des Lehngutes nicht überschreiten darf. Die Differenz zwischen dem Lehenswerthe und der Summe des Kaufgeldes bildet mithin den Betrag der zu bewirkenden Lehnsanlage.

c) Ist die Lehnanlage auf Verlangen eines oder mehrer Lehensberechtigten, oder mit deren Zustimmung gemacht, so enthält dies die Genehmigung der Veräußerung dergestalt, daß diese und ihre Lehnsnachkommen nicht befugt sind, die sonst den Agnaten und Mitbelehnten auf veräußerte Lehne zustehenden Rechte auszuüben.

13) Lehns-Competenz.
(§. 350 d. Allgem. Landr.)

Der Vasall kann die Aussetzung einer Lehns-Competenz nicht anders fordern, als wenn er dazu nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist.

14) Lehns-Succession.
(§. 380 des Allgem. Landr.).

a) Abkömmlinge, welche vor vollzogener Ehe geboren sind, bleiben von der Succession im adligen Lehen ausgeschlossen

wenn sie auch durch die von ihren Eltern nach der Geburt vollzogene Ehe legitimirt sind (§. 361 des Allgem. Landr. und §. 3 Tit. 25 der Hinterpom. Lehn-Const.).

b) In den Lehen folgen zunächst diejenigen, welche mit dem Verstorbenen den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater haben, und in dieser Linie diejenigen, welche ihm die nächsten im Grade sind (§. 380 d. Allgem. Landr. §. 3, Tit. 24 H.-P. L.-C.).

c) Ausnahmen hiervon machen Bruderkinder, welche mit den Kindern des verstorbenen Bruders sich nach Stämmen theilen (§. 2. Tit. 24 H.-P. L.-C., siehe die Anmerkung zu Nr. 3), nämlich, Bruderkinder succediren mit ihren Vaterbrüdern bei den Lehen in Stirpes, und wenn sie allein sind in capita, u. s. w.

15) Succession der Mitbelehnten.
(§. 411 d. Allg. Landr.).

a) Die Mitbelehnung oder Investur mit der gesammten Hand ist bei adligen Lehen für diejenigen Agnaten, welche von dem ersten Erwerber abstammen, zur Erhaltung des Lehn-Successionsrechts nicht erforderlich.

b) Ist selbige aber erfolgt, und führt der Mitbelehnte mit dem Lehnlasser Einen Namen, Schild und Helm (Wappen), so wird dadurch die Vermuthung begründet, daß der Mitbelehnte von dem ersten Erwerber des Lehns abstamme (§. 3. T. 24 d. H.-P. L.-C.).

16) Succession der Töchter in Mannlehen.
(§. 422 d. Allgem. Landr.).

In Alt-Vorpommern gelangen in solchen Lehen, welche weder als Gnadenlehne, noch zur Belohnung geleisteter Dienste verliehen sind, nach dem Abgange der Agnaten und Mitbelehnten, die eheligen Töchter des letzten Besitzers zur Lehnsfolge.

17) Von den Anwartschaften.
(§. 444 d. Allgem. Landr.).

a) So oft mit den Lehnsherren eine Veränderung vorgeht, oder auch dem Anwarter eine neue Person folgt, muß die Erneuerung der Anwartschaft bei Verlust derselben binnen Jahresfrist bei der Lehnkanzlei nachgesucht werden.

b) Dagegen bedarf es der Erneuerung nicht, wenn die Veränderung in der Person der Vasallen, denen das Lehen, auf welches die Anwartschaft ertheilt ist, zugehört (§. 1, Tit. 24 d. H.-P. L.-Const.).

18) Theilung des Lehens.
(§. 478 des Allgem. Landrechts).

a) Mehren nach der Successionsordnung gleich nah berechtigten Lehnfolgern, welche entweder durch die gewöhnliche Lehnsfolge, oder durch Ausübung eines den Lehnberechtigten auf veräußerte oder verschuldete Lehen zustehenden Lehnrechts, zum Besitz eines Lehens gelangen, ist es unbenommen, das Lehen in Natur unter sich zu theilen.

b) Bei denjenigen Lehen, welche annoch dem Lehn-Obereigenthum unterworfen sind, ist jedoch diese Theilung nur bis auf ein Viertel Lehnpferd (**10** Hufen) zulässig, und muß in allen Fällen die erfolgte Theilung innerhalb sechs Monaten der Lehns-Kanzlei angezeigt werden.

19) Lehntaxe.
(§. 490 d. Allgem. Landrechts).

Ist dreifacher Art: Lehnstheilung-Taxe. — Lehnsaussteuer-Taxe. — Lehn-Kauf-Taxe u. s. w.

20) Rechtliche Beschaffenheit der Geldportion bei der Theilung der Lehen.
(§. 493 d. Allgem. Landrechts).

Insofern nicht anderes verabredet wird, ist derjenige von den mehren Lehnsfolgern, welcher bei der Lehnstheilung in Gelde abgefunden wird, zur Auszahlung seiner Portion berechtigt.

21) Lehnsabfindung der Töchter.

a) Den weiblichen eheligen Abkömmlingen des Lehnlassers, welche zur Lehensfolge nicht gelangen (§. **181**), gebührt aus dem zum väterlichen Nachlasse gehörenden Lehen eine gesetzliche Abfindung (H.-P. L.-Const. Tit. 3).

b) Von dieser Lehnabfindung sind auch diejenigen Töchter nicht ausgeschlossen, welche zwar außer der Ehe geboren, aber durch die nachfolgende Verheirathung der Eltern legitimirt worden sind.

c) Ob die Töchter viel oder wenig aus der Allodialkasse des Vaters erben, oder sonst bemittelt sind, ändert nichts in den Ansprüchen auf die ihnen zustehende Lehnabfindung (H.-P. L.-Const. §. **5**, Tit. **3**).

d) Der Vater ist nicht befugt, die gesetzliche Lehnabfindung der Töchter abzuändern u. s. w. (§. **1** u. **15**, Tit. **3** H.-P. L.-C.)

e) Zur Lehnabfindung gehört zuvörderst die Lehnaussteuer (Brautschatz dos), oder derjenige Theil des Lehnnachlasses, welchen des

Lehnlassers oder, insofern sie mit Tode abgegangen sind, deren Abkömmlinge, von dem freien Werthe des Lehens, nach gewissen Verhältnissen enthalten.

f) In Hinterpommern erhält, wenn das Lehen an Lehnfolger in absteigender Linie fällt, jede Tochter im Verhältniß gegen jeden Sohn den vierten Theil (Pfennig) des freien Lehnwerthes als Lehnaussteuer.

g) Es werden mithin auf jeden Sohn drei Theile und auf jede Tochter ein Theil des freien Lehnwerthes vertheilt (§. 1, Tit. 3 H.-P. L.-C.).

h) Zur Bestimmung der Lehnaussteuer ist, in Ermangelung des wechselseitigen Uebereinkommens, der Werth des Lehens nach den in Nr. 19 und folgenden aufgestellten Taxgrundsätzen zu ermitteln.

i) Von dem also festgestellten Werthe des Lehens sind aber auch alle auf dem Lehen haftenden Schulden, sowohl diejenigen, welche das Lehen zunächst angehen, als diejenigen in Abzug zu bringen, welche nur in Ermangelung des Allodial-Vermögens aus dem Lehen bezahlt werden (§. 1, Tit. 3 H.-P. L.-Const.).

k) Die Auszahlung des Lehnaussteuer-Kapitals kann von den Töchtern vor vollzogener Ehe nicht gefordert werden.

l) Bis dahin sind die Lehnsfolger nur verpflichtet, den Töchtern statt der Zinsen des Kapitals Alimente zu verabreichen (§. 3 und 11, Tit. 3 H.-P. L.-Const.).

m) Können Lehnsfolger das Lehnaussteuer-Kapital nicht auf einmal auszahlen, so sind deshalb billige Zahlungstermine dergestalt zu bestimmen, daß bei Vollziehung der Ehe der erste Termin, die übrigen aber binnen der hierauffolgenden Jahre abgeführt werden müssen (§. 2, Tit. 3 H.-P. L.-Const.).

n) Mit der wirklichen Vollziehung der Ehe erwerben die Töchter das freie Eigenthum des Lehnaussteuer-Kapitals und erwerben solches, ohne Unterschied, ob sie Kinder hinterlassen und ob zur Zeit ihres Todes sämmtliche Termine schon fällig sind, auf ihre Erben (§. 10 und 11, Tit. 3 H.-P. L.-C.).

o) Sterben aber die Töchter unverheirathet, so fällt die Lehnaussteuer an diejenigen, welchen es dieselben versprochen haben, und in das Lehen wieder zurück (§. 11. Tit. 3 H.-P. L.-Const.).

p) Töchter, welche außer der Ehe geschwängert sind, haben keine Aussteuer zu fordern (§. 9. Tit. 3, §. 2. Tit. 18 H.-P. L.-C.).

q) Insofern sie jedoch sonst kein Vermögen und keine Einkünfte haben, so soll ihnen die Hälfte derjenigen Alimente gereicht werden, welche ihnen sonst zugestanden haben würden (T. 3 u. 9 H.-P. L.-C.).

r) Wenn die volle gesetzliche Lehnaussteuer stattfinden soll, so wird dabei eine standesmäßige Ehe vorausgesetzt.

s) Für eine solche ist zu achten, wenn der Mann, wiewohl nicht adligen Standes, in Civil- oder Militairdiensten eine adlige Bedienung bekleidet, oder Doktor einer Fakultät, oder vornehmer Prediger einer großen Stadt ist.

t) Die Ehe einer adligen Jungfrau mit Personen niedrigen Standes beschränkt die Lehnaussteuer auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages, wenn der Mann mittleren Standes, etwa ein geringer Prediger ist, oder in ähnlichem Verhältniß sich befindet.

u) Verheirathet sich aber die adlige Jungfrau an eine ganz geringe Person, einen Handwerker, Bauer u. dgl., so wird sie in Hinterpommern der Lehnsteuer ganz verlustig (§. 3. T. 11 H.-P. L.-C.).

v) Außer der Lehnaussteuer erhalten die Töchter, welche nicht schon beim Leben des Vaters ausgestattet sind, aus dessen nachgelassenen Lehen auf den Verheirathungsfall, die mit Rücksicht auf den freien Werth des Lehens festzustellen, Schmuck (Paraphernal) ingleichen die Hochzeitgelder.

w) Zu Vorstehendem trägt jeder Lehnfolger nach Verhältniß seines Antheils bei, dergestalt, daß diese Gelder den Töchtern noch außer der ihnen gebührenden Lehnsteuer aus dem, den Lehnfolgern zu Theil werdenden Lehnwerthe gewährt werden müssen (§. 1. Tit. 3 H.-P. L.-Const.)[1].

x) Unverheirathete Töchter des verstorbenen Lehnmannes haben Anspruch auf freie Wohnung in dem Lehen, oder insofern ihnen solche nicht gewährt werden kann, auf Wohnungsmiethe in eben dem Maße, als diese letztere von der Wittwe des Lehnslassers gefordert werden kann (§. 1. Tit. 13 und §. 1. Tit. 18 H.-P. L.-Const.).

y) Sie können jedoch, so lange ihre Mutter nicht zur zweiten Ehe schreitet, oder nicht mit Tode abgegangen ist, keine besondere Wohnung verlangen, müssen vielmehr bei der Mutter verbleiben (§. 4. Tit. 18 d. H.-P. L.-Const.).

z) Die Alimente, welche den unverheiratheten Töchtern bis zu ihrer Vermählung von den Lehnsfolgern gereicht werden müssen, sind in Hinterpommern bis zum 14. Jahre, der dritte Theil.; nach

---

[1]) Das Projekt zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution hat sich darauf beschränkt, die geringe Summe der Schmuck- und Hochzeitgelder, jene mit 50, diese mit 25 Thl. vorzuschlagen. — Nach dem v. Massowschen Entwurf zum Provinzialrecht, jene 5 Proc. der Lehnaussteuer, diese 50 Thl.

erlangtem 14. aber die Hälfte der Zinsen von dem ihnen als Lehnaussteuer ausgemittelten Kapitale, außer der freien Wohnung und der Miethe, als Alimente zu verabreichen.

Iz) Die unverheiratheten Töchter erhalten die zur Trauer um den Vater erforderlichen Kleidungsstücke. Sie werden nur dann gewährt, wenn der Allodialnachlaß dazu nicht hinreicht (§. 7. T. 18 H.-P. L.-C.)

22) Ehegewinn der Wittwen.

a) Adlige Wittwen genießen hinsichtlich der ihnen aus dem Vermögen des Mannes zustehenden Gebührnisse gleiche Rechte, sie mögen von bürgerlicher oder adliger Abkunft sein (§. 2, 3 und 13, Tit. 7, H.-P. L.-C.).

b) Zum Ehegewinn, welchen die Wittwe in der Regel aus dem Nachlasse des Mannes zu fordern hat, gehören: 1) Die Morgengabe, 2) die Verbesserung, 3) Die Trauerkleider, 4) Wagen und Pferde, 5) freie Wohnung oder angemessene Wohnungs-Miethe, 6) Alimente, 7) Genuß des Gnadenjahrs, 8) die Hälfte der zum Allodialnachlasse gehörigen (§, 323) näher bestimmten Gegenstände.

c) Diese Gebührnisse müssen eben sowohl von den Söhnen und Agnaten, als im Fall des eröffneten Lehns von den Lehnsherren oder dessen Anwarter; nach den folgenden Bestimmungen gewährt werden (§. 12 und 14. Tit. 7 u. §. 3. Tit. 12 H.-P. L.-Const.).

d) So lange die Wittwe im Wittwenstande bleibt, muß ihr freie anständige Wohnung, oder nach den Vermögensverhältnissen aus dem Stande des Mannes angemessene Hausmiethe gewährt werden (§. 12 u. 14. Tit. 7 u. §. 1 Tit. 13 H.-P. L.-Const.).

e) Eine Wittwe, welche ihrem Mann keinen Brautschatz mitgebracht, hat aus dem Lehen, so viel solches frei ist und zur Tilgung der Schulden nicht verwendet werden muß, billige Alimente zu fordern (§. 6. Tit. 18 H.-P. L.-Const.).

f) Der Betrag der Alimente wird in Entstehung gütlicher Vereinigung, durch den Richter nach den Umständen und dem Betrage des freien Lehens bestimmt (§. 5. Tit. 18 H.-P. L.-Const.).

g) Die Wohlthat des Gnadenjahres besteht in dem Nießbrauche des Lehn- und Allodialnachlasses während einem ganzen Jahr (§. 4. Tit. 1, 11 H.-P. L.-Const.).

h) Das Gnadenjahr findet nur statt, wenn dem verstorbenen Lehnsmann keine männlichen Abkömmlinge in das Lehn succediren (§. 2. Tit. 11 H.-P. L.-C.).

23) Pommersch-Rügianisches Lehnsrecht[1]).

Der Landtag-Abschied zu Wolgast des Herzogs Bogislaw XIII. im Jan. 1605 setzt Folgendes fest:

a) Wie es nach des Lehnsmanns Tode mit Bezahlung der Schulden zu halten ist. S. 933.

Wenn nach dem Tode eines Lehnsmannes die Gläubiger sich melden, so sollen sie nebst den Lehnsfolgern vorgeladen werden. — Die mit Hand und Siegel des verstorbenen Lehnmanns bewiesenen Schulden zur Rettung seiner Ehre als nothwendig erkannt werden.

b) Ein Vasall soll seine Lehen nicht ohne Noth mit Schulden beschweren. S. 933—34.

c) Bestrafung der üblen Haushälter auf Lehens-Gütern. S. 934.

Durch gemeinen Schluß auf dem Landtags-Abschied bestimmt: „Den Vettern und nächsten Lehensfolgern die Freiheit und Macht gegeben, solche üble Haushälter bei den Lehnsherren und dessen Gericht zu denunciren. Da sie alsdann alsbald in Person vorgefordert und nach geschehener Ueberführung mit harter Bestrafung angesehen, und der Haushaltung wohl gar entsetzt werden sollten. Damit aber die Lehnsverwandten desto aufmerksamer gemacht würden, und solche üble Wirthschaft in Zeiten anzugeben, nicht versäumten, so geschahe ihnen anbei die Bedeutung, daß, wofern solches nachher zu thun, um wieder die Gläubiger aus diesem Grunde zu agiren, nicht verstattet werden sollte[2]).

---

[1]) Auszug aus der Pommersch-Rügianischen Lehns-Historie von A. G. Schwarz.

[2]) Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 2593 das am 11. Juli 1845 erlassene Gesetz über die Lehens- und Successions-Register in Altvorpommern und Hinterpommern. Desgl. vom 11. Juli 1845, Nr. 2594 die Declaration, betreffend die Errichtung von Familienschlüssen für Altvorpommersche und Hinterpommersche Lehen.

Ende des zweiten Theils.